Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wahrhafte und aus denen Judicial-Acten gezogene Species Facti Jn Sachen Herrn Zacharias Niemann, gewesenen Königl. Dänischen Majors, und dessen Ehe-Consortin, gebohrnen von Crügern. Contra den regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Appellationis & Attentatorum : Wien, gedruckt bey Franz Andre Kirchberger, 1764. : mit Anmerkungen versehen, aus welchen erhellet, daß die ganze Species Facti von dem Titel an, bis zum Ende eine Unwahrheit sey

Schwerin: gedruckt bey W. Bärensprung, 1765

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862220092/phys_0001
DFG

Vol. 78.

1, Schumann die Lust eines Christl. Regenten an den Werken des Herrn
2, Schreiben Herz. Friderich Wilhelm an die Reichs-Versamml.
3, Fleegen Stand-Rede bey dem Begräbniß des Hr. v. Dorne
4, Burchard progr. zur Geburtsfeyer G. Carl Leopold
5, Continuation der facti speciei in Sachen des Corporis Doctorum non Professor. zu Rostock
6, Nöthig befundene Beantwortung derselben
7, Beglaubte Antwort auf das von der Chur-Brandenburgischen SS.
8, Sammlung einiger bis dato ungedruckten Mecklenb. Pieces
9, Briefe über den Landes-Erb-Vergleich
10, Lobgesang der Schwerinschen Judenschaft über die Landes-Friedens-Feyer
11, Löwen Gedicht dem Tode des Herzogs gewidmet
12, Priesch schuldiges Denkmal bey dem Absterben des Hofr. Wulffrath
13, Leges et Statuta Academiae Rostochiensis
14, Disciplinar-reglement für die Friedrichs-Universität in Bützow
15, Leges, quibus Studiosi Litterarum in Academia Bützoviensi tenentur
16, Priesch progr. über die Geburtsfeyer Herz. Friderich S.
17, Baleke pr. ad Jubilaeum pacis Augustanae
18, Erwiesener Bestand der Actenmäßigen Nachricht S.
19, Gebhardi Origines Ducum Mecklenburgicorum
20, Wahrhafte Species facti in Sachen des Zach. Niemann
21, Engel Rede zum Beschluß der angestellten Friedens-Feyer
22, Aepinus pr. zu den Friedens-Feyerlichkeiten
23, Carpov Verkündigung des Friedens-Festes
24, Burgmann monimentum pietatis in obitum Burgmanni
25, Pro memoria das Lehnwesen bey Veränderung des Domini directi betreffend
26, Anmerkungen über das Credit-Wesen
27. 28. Kolbe Ode à l'occasion de l'Auguste hymenée de S. A. S. Sophie Friderique
29. 28, Glückliche Bemerkung bey der Vermählung der Prinzessin Sophia Friderica

Mk_55 1-29

21 1-29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0003
DFG

1,
2,
3,
4,
5,
6,
7,
8,
9,
10,
11,
12,
13,
14,
15,
16,
17,
18,
19,
20,
21,
22,
23,
24,
25,
26,
27.
28.
29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0004
DFG

21
20

Wahrhafte (A)
und
aus denen Judicial-Acten gezogene
SPECIES FACTI
In Sachen
Herrn Zacharias Niemann, gewesenen Königl. Dänischen Majors,
und dessen Ehe-Consortin, gebohrnen von (B) Crügern.
Contra
den regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin
Appellationis &
Attentatorum.

Wien, gedruckt bey Franz Andre Kirchberger, 1764.

mit Anmerkungen versehen,
aus welchen erhellet,
daß die ganze SPECIES FACTI von dem Titel an,
bis zum Ende eine Unwahrheit sey.

(A) Wie viel wahrhaftes von dem Appellanten Niemann zu erwarten stehe, solches erhellet aus dem Allerhöchsten Concluso vom 1sten September 1757. Es lautet wörtlich:

3tio. wird Appellanten Niemann, daß derselbe sich **fälschlich**, als **einen von Adel** ausgegeben, und sich **des Prädicats von** bedienet, solches auch sogar **in denen von ihm producirten Copeyen** strafbarer Weise **eingeflicket**, und sonst **in ein und andern** Productis, **zu Behuf dieser fälschlich** arrogirten **Qualität verschiedene Rasuren und Correcturen** unternommen, dann, daß **er sich einen höhern Militair-Character, als der ihm gebühret, beygeleget**, vor dieses mal annoch ernstlich verwiesen, mit der Bedeutung, sich dessen künftighin gänzlich zu enthalten, oder widrigenfalls schwerer Ahndung und Strafe zu gewärtigen.

(B) Der Adel dieser Frau ist nichts besser, als der Adel ihres Mannes.

Schwerin, 1765.
gedruckt bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0006
DFG

Voranzeige.

Der ganze Actenmäßige Verlauf dieser Sache, welche von dem Jahr 1725. an, bis zum Jahr 1753, und allso 28 Jahr durch, bloß zwischen dem Amtmann Niemann, und nachher seinem Sohn, dem jetzigen sich fälschlich nennenden Königl. Dänischen Major Zacharias Niemann, eines, und respective ihren Creditoribus, andern Theils, vor der Herzoglich-Mecklenburgischen Justitz-Canzley zu Schwerin, ventiliret ist, in welchem letztgedachten Jahr erst die Herzogl. Cammer durch das erhandelte Gut Ravensberg von beregtem Zacharias Niemann mit hineingeflochten worden, ist in dem von wayland Sr. Durchl. Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, p. m. an Sr. Römisch-Kayserl. Maj. unterm 26sten Mart. 1756. allerunterthänigst erstatteten Bericht, im ausführlichen Zusammenhange vorgetragen.

In demselben Jahr ist ein Auszug daraus unter dem Titel: Gegen-Species Facti &c. zur Hinlegung einer von der Hauptmannin Niemannen unterm 26sten Jun. 1756. mediante Supplica ad Acta gekommenen, und sonst auch distribuirten Charteque, sub rubro: **Species Facti wegen eines von dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg-Guerin gewaltthätiger Weise entzogene Gut Ravensberg,** befertiget, und im Jahr 1757. ad Acta gebracht. Endlich ist im Jahr 1764 eine standhafte Behauptung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justitz-Canzeley gegen die Acten-widrig so betitelte **wahrhafte aus den Judicial-Acten gezogene Species Facti,** mit Anlagen A-Z. & Aa. incl. Mm. verfasset worden. Die gegenwärtige Anmerkungen leiden keine zusammenhängende Erzählung. Man wird sich also, so oft es darauf und auf eine umständlichere Ausführung ankommt, auf jene Schriften beziehen müssen.

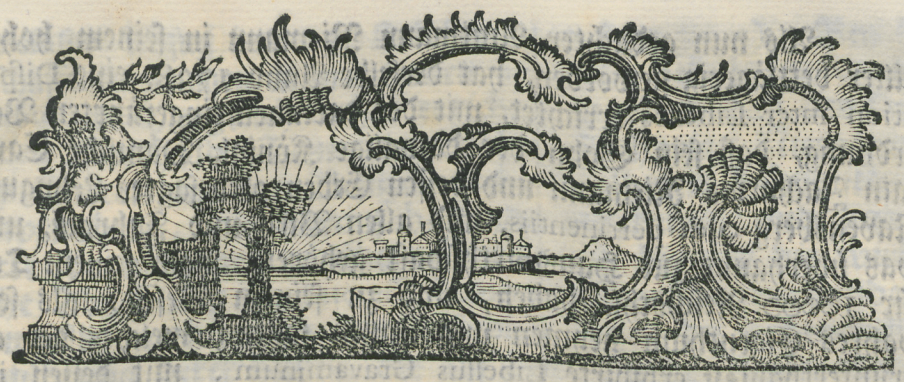

Es war im Jahr 1712. als der Hauptmann von der Lühe an den Mecklenburg-Schwerinischen Hochfürstl. Amtmann Barthold Niemann, mit Herzoglichen Consens, sein Lehn- und Ritterguth Ravensberg verpfändete. Nach Absterben des Hauptmanns von der Lühe befand sich dessen Sohn, Dänischer Lieutenant, Barthold von der Lühe, nicht in denen Umständen, das Guth Ravensberg zu reluiren. Es wurde demnach zwischen demselben und dem Amtmann Barthold Niemann Anno 1732. ein neuer Pfand-Contract errichtet, mit der ausdrücklichen Stipulation, daß falls das Guth im Jahr 1752. von dem Verpfänder nicht reluiret würde, selbiges nebst dem Ritterlichen Lehen vor das Pfand-Pretium an den Amtmann Barthold Niemann, oder dessen Erben eigenthümlich verfallen seyn sollte. **Dieser Pfand-Contract wurde von dem damaligen regierenden Herrn Herzog Carl Leopold, glorwürdigen Andenkens, confirmiret und mit eigener hoher Hand unterschrieben.** a) Dieses Guth Ravensberg ist also unstreitig ein altes adeliches Ritter- und Lehnguth, und kann niemalen erweißlich gemacht werden, daß die Herzoglich-Mecklenburgische Cammer *jemals ein eigen Recht daran gehabt habe* b), sondern es ist vielmehr bekannt, daß die gewöhnliche Contribution von diesem Guthe Ravensberg an den Ritterschaftlichen Land-Cassen-Einnehmer alljährlich bezahlet worden.

a) Der Pfand-Contract so wohl, als dessen Prolongation sind, wie Rechtens, Landes- und Lehnsherrlich bestätiget, doch jedesmal mit der Clausul: **daß das** jus protimiseos **dem Durchlauchtigsten Landesherrn** in casum non factæ reluitionis **verbehalten seyn sollte.** (**Der in der Voranzeige gedachte Bericht Sr. Herzogl. Durchl. §. 2. und die Gegen-**Species-Facti. §. eod.)

b) Kein anders, als das jus protimiseos (Not. a.) und niemals ist ein mehres behauptet worden. Selbst auf das jus protimiseos kommt die Entscheidung gegenwärtiger Sache gar nicht einmal an.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0009
DFG

Als nun gedachter Amtmann Niemann in seinem hohen Alter bettlägerig geworden, hat derselbe Anno 1738. eine Disposition inter Liberos errichtet, mit der darinnen eingeführten Verordnung, daß sein Sohn der damalige Königl. Dänische Capitain Zacharias Niemann und dessen Erben oftbesagtes Lehnguth Ravensberg cum pertinentiis, und allen Vieh und Fahrniß, und was überhaupt zur Hauswirthschaft gehöret, nach seinem Tod für 10000 Reichsthl. haben, und zu seinem Besitz, als sein wahres Eigenthum nehmen und nutzen sollen; welches der alleruntherthänigst exhibirte Libellus Gravaminum, mit dessen ibi sub Lit. M. allegirten Adjuncto bezeuget. Ehe und bevor nun besagter Barthold von c) Niemann gestorben, hat derselbe zu mehrerer Sicherheit seines Sohnes Zacharias Niemann seine auf dem Lehnguth Ravensberg haftende, und sonst habende Schulden, so in allem 6074 Rthl. betrugen, verzeichnet, auch sofort in Anno 1740. um mit seinen Creditoribus sich zu berechnen, und zu deren Befriedigung Mittel zu machen, bey der Herzoglichen Justitz-Canzley die gewöhnliche Proclamata præjudicialia ad profidendum & liquidandum impetriret d), solche ordentlich der Gebühr nach, in dreyen Herren Ländern affigiren lassen, und in Termino liquidationi præfixo reproduciret, auch darauf Kraft Urtheil und Recht erhalten, daß das in proclamatibus comminirte præjudicium purificiret, und wider die angebliche Creditores, welche mit ihren An- und Zusprüchen in Termino ad profidendum & liquidandum præfixo, profidendo & liquidando sich ganz und gar nicht gemeldet, die præclusiva wirklich und thätig erkannt worden, welches der darüber erhaltene præ-

c) Vid. das allerhöchste Conclusum auf dem Titelblatte.

d) Soll die vorhergedachte mehre Sicherheit seines Sohnes die Bewegursache dieser Impetrirung gewesen seyn: So ist diese Angabe eine Actenkundige Unwahrheit. Wenn sie es aber auch nicht seyn soll; So ist doch die Geschichte auf die böslichste Art verstümmelt. Nachdem der Amtmann Niemann den Pensionarium Bölckow und nachhin dessen Erben, wegen einer im Jahr 1725. eingeklagten geständlich-richtigen Schuld-Forderung von 1500 Rthl. bis zum Jahr 1739. mithin 14 Jahr lang durch alle ersinnliche Mittel der Chicane herumgezogen hatte, und er nunmehro der Vollstreckung der Execution nicht anders ausweichen konnte: So bat er um publica proclamata, um, dies sind seine eigene Worte, zum Nachtheil der übrigen Creditoren nicht in statum insolvibilitatis zu gerathen, ad liquidandum & transigendum, eventualiter aber zu Abtretung seines Pfand-Rechts an dem Gute Ravensberg quo quantitate creditorum, und erhielt dadurch Suspension der Execution (d. Relat. §. 3. und die Gegen-Species-Facti §. eod. it. die standhafte Behauptung, Membro I. Lit. A.)

præclusive Abzug von 15. October 1740 bezeuget e). Bey so beschaffenen Dingen ist mit denen apud acta bekannten Creditoribus ein Vergleich dahin errichtet worden, daß des Debitoris Barthold Niemanns Sohn, Zacharias Niemann, bey Antrettung des Besitzes mehr berührten Lehnguthes Ravensberg, die darauf haftende anerkannte und liquidirte Forderungen zu übernehmen, und bis auf die wirkliche Abzahlung die Interesse davon zu bezahlen verbunden seyn solle, wohingegen die Creditores, gegen die ordentliche Abführung derer Zinsen, die auf dem Guthe Ravensberg haftende Capitalien bis zu der zwischen dem Amtmann Barthold Niemann und dem obgemeldeten von der Lühe erfolgten Contract-mäßigen Auslösung, nemlich bis auf das Jahr 1752. stehen lassen wollten f). Nach dieser

e) Hier hätte der Hauptmann Niemann zu erzählen nicht vergessen sollen, daß in beyden Terminis liquidationis (denn zween sind anberahmet, und der letzte war erst präclusivisch) über 12000 Rthlr. Schulden gegen seinen Vater liquidiret worden; obgleich er selbst nur 6065 Rthlr. specificiret hatte. Im Jahr 1751. fanden sich diese Schulden durch rechtskräftige Urtheils-Sprüche mit mehr als 4000 Rthlr. vermehret, und der Hauptmann Niemann selber specificirte unterm 21sten Jun. ersagten Jahres seine väterliche Schulden, ohne der angeblichen Forderungen seiner Frau dabey zu erwähnen, auf 16479 Rthlr. (vid. d. Rel. und die Gegen-Species-Facti §. 4. & adj. d. Rel. sub signo ⊙.) Diese Anlage ist in vielem Betracht so merkwürdig, daß man nicht hat umhin können, sie zu Ende dieser Anmerkungen sub. Lit. A. beydrucken zu lassen. A

f) Von diesem angeblichen Vergleich wissen die Acten nicht ein Wort; er ist also vom Anfange bis zum Ende eine Erdichtung. Das sagen sie: Daß der Amtmann Niemann eine Frist von vier Jahr verlanget; daß aber nur einige Gläubiger sich dazu willig erkläret; daß er auch gegen diese seine Versprechungen nicht erfüllet; daß er einen Vorbescheid nach dem andern vergeblich gemacht; daß er in diesen Umständen im Jahr 1741. verstorben; daß im Jahr 1742. ein Interlocutor-Abschied zwischen dem Hauptmann Niemann und seinen väterlichen Gläubigern darüber, was einjeder ferner zu thun und zu beobachten habe, publiciret worden; daß von dieser Zeit an bis zum Jahr 1749. sich bald dieser bald jener von den Gläubigern gereget, und seine Forderung verfolget, der Hauptmann Niemann aber einemjeden alle mögliche Chicanen entgegengesetzet; daß der Hauptmann Niemann unter andern im Jahr 1745. die Dethardingschen Erben aus der Ursache zu befriedigen sich geweigert, weil, dies sind seine eigene Worte, die auf Ravensberg haftende Schulden, wenn solche erst alle zur Liquidität gebracht wären, das Pretium desselben, wo nicht gar übersteigen, doch al-

lem

sichergestellten Einrichtung, und da immittelst des Amtmann Niemann Sohn, Hauptmann Zacharias Niemann, mit seiner dermaligen Ehe-Consortin Catharina Margaretha Crügern sich ehelich verlobet g); so hat gedachter Barthold Niemann von berührter seiner Schwiegertochter, zu Bestreitung seiner Nothwendigkeiten in Anno 1741. ein Capital a 3000 Rsthl. zu 5. pro Cento Interesse auf- und angenommen, und zwar also, daß er Amtmann Niemann ihr der Creditricin, zu gewisser Versicherung der richtigen Wiederbezahlung, alle seine Haab und Güther, und insonderheit sein Recht auf das Lehen- und Ritterguth Ravensberg, zur Hypothec eingesetzet und verschrieben, wie sol-

---

lem Ansehen nach völlig absorbiren dürften; daß er endlich im Jahr 1749. da das Eindringen der Creditoren ihm zu mächtig werden wollte, kein ander Mittel übrig gesehen, als, dies sind abermal seine eigenen Worte, den von seinem Vater veranlasseten Oblations-Proceß zu reassumiren, und die Creditores ad transigendum eventualiter vero cedendum jus suum antichreticum citiren zu lassen; daß er darauf nach dreyen vereitelten Vorbescheiden in dem vierten einen gerichtlichen Vergleich mit dem größten Theil seiner Creditoren getroffen habe, solchen aber den Tag darauf wiederrufen, wobey seine Frau an einem Tage zwo Vorstellungen übergeben, in deren einer sie sich über die Creditores beschweret, die den Vergleich nicht annehmen wollten, in der andern aber behauptet, daß weder sie noch ihr Mann den Vergleich eingehen könnten; daß darauf einige Creditores Anfangs ihre Forderungen wieder besonders verfolget, endlich aber durch die unabläßigen Chicanen eben so wie die meisten von den übrigen ihre Sachen bis zum Jahr 1753. gänzlich ruhen lassen, (d. Rel. §. 6. bis 16. und die Gegen-Species-Facti ibid.) Dies ist die kurze Geschichte des Niemannschen Debitwesens von 28 Jahren.

g) Es wäre werth gewesen, die mit der Debit-Geschichte sehr verbundene Ehegeschichte des Hauptmanns Niemann mit seiner jetzigen Ehefrau, der hinterlassenen Wittwe eines Predigers, Namens Ohmsen, etwas genauer aus einander zu setzen. Denn nach den von ihr selbst bey Herzogl. Justizcanzeley zu Schwerin beygebrachten Originalien, in welchen sich ein grosser Theil ihrer Forderungen gründen soll, weiß man nicht, was sie von dem Jahr 1741. an bis 1744. eigentlich gewesen ist. Im Jahr 1741. ist sie nach der angeblichen Obligation des Amtmanns Niemann seine künftige Schwiegertochter; im Jahr 1743. ist sie nach einem gewissen Attest, die Hauptmannin Niemannen, und in einer von ihrem jetzigen Ehemann selbst im Jahr 1744. ausgestellten Obligation, ist sie noch weiter nichts, als Pastorin Ohmsen; (die standhafte Behauptung Membro VI. ibique adj. sub Lit. Kk. Ll. & Mm. & d. Rel. §. 40.) Wenn es gewiß ist, daß ein Mann seine Frau am besten kennet: So müssen die beyden erstgedachten Urkunden allem Ansehen nach falsch seyn.

solches die in Libello Gravaminum ibi §. 7. sub Lit. O. **allegirte Obligation, ausweiset** h). **Nachdeme nun mehrgedachter Barthold Niemann, in eben berührtem Jahre 1741. gestorben, und dessen Sohn der damalige Dänische Hauptmann Zacharias** C **Nie-**

h) Es kommt nur noch auf die vorläufig auszumachende Frage an: Ob diese angebliche Obligation nicht falsch sey? Ausser dem, was in der vorigen Note angeführet worden, ist äusserst merkwürdig, daß der Hauptmann Niemann in seiner unterm 22sten Junii 1751. zu den Acten gebrachten Specification von den Schulden seines Vaters, (vid. Adj. A.) ungeachtet er noch einen besondern Artikel von **denen Schulden** seines Vaters macht, **die nach der Präclusion erst verschrieben oder entstanden sind,** diese angeblich schon im Jahr 1741. entstandene Forderung ausläßt. Welches ist natürlicher zu glauben, daß der Hauptmann Niemann einen so wichtigen Schuldposten von 3000 Rthlr. den noch dazu seine Frau zu fordern haben will, vergessen habe? Oder daß dieser Schuldposten erst zehen Jahr nach des Amtmanns Niemann Tode und sogar allererst nach jener Specification fabriciret worden? Hiernächst findet sich, daß **die Unterschrift** dieser Obligation **von den sonstigen** bey den Acten befindlichen **Unterschriften des Amtmanns Niemann unendlich unterschieden** ist. Sie ist von **Bützow** datiret; und der Amtmann Niemann ist zu der Zeit und schon lange vorher (Adj. P. **des Niemannschen Appellations-Libelli**) beständig bettlägerig gewesen. Mit den 3000 Rthlr. soll der Amtmann Niemann Schulden bezahlet haben; gleichwohl sind keine von ihm bezahlte Schulden anzugeben, und dergleichen mehr, (d. Rel. §. 26. & 40. **die Gegen-Species-Facti §. 26. und die standhafte Behauptung** Membro VI.) Aus diesen Ursachen hat der Actor communis Niemannscher Creditoren der Zurückgabe der Originalobligation widersprochen. (**standhafte Behauptung** l. c.) Der Hauptmann Niemann und seine Ehefrau sind beyde Leute, zu denen man sich einer That, wie die Fabricirung einer falschen Obligation ist, versehen kann. Er ist von dem höchstpreißlichen Reichshofrath für einen Falsarium erkannt; und sie ist die Antwort auf die Vorwürfe gegen die beregte Obligation noch schuldig. Ein anderes falsum, daß sie mit einer gewissen Hünermördern, der Schwester des Lieutenants Paulsen, zu ihrem beyderseitigen Vortheil, wenn der Streich glückte, gespielt zu haben bezüchtiget, und durch ihre eigene Hand überwiesen ist, (**standhafte Behauptung** l. cit. ibique adj. sub Lit. Ee. Ff. Gg. & d. Rel. §. 26.) hat sie dadurch stillschweigend eingestanden, daß sie den daher rührenden und bey Herzogl. Justizcanzeley unter ihre Forderungen gesetzten Posten von 275 Rthlr. (Adj. sub Lit. B. 2. **der standhaften Behauptung**) in dem Adj. Q. I. **des Niemannschen Appellations-Libells** weiter aufzuführen sich nicht unterstanden hat; ja der Hauptmann Niemann hat diesen Posten sogar wieder in dem Adj. W. **seines Appellations-Libells** N. 6. unter die Schulden gesetzt, die er agnoscirt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0013
DFG

Riemann, mit obgedachter seiner dermaligen Ehe-Consortin die per sponsalia verabredete Vereheligung wirklich vollzogen, und diese beyde Eheleute, und zwar die berührte Ehe-Consortin des Hauptmann von Riemann, nicht allein in Ansehung ihres oberührten Darlehens a 3000 Rthlr. und der dafür auf das Lehnguth Ravensberg ihr verschriebenen Hypothec, sondern auch fürnemlich in Betracht der propter penuriam rei pecuniariæ mariti für die Conservation dieses Guthes, aus ihren baaren Mitteln nach weiters erforderlichen und zu leistenden importanten Vorschüssen, mit ihrem Eheherrn in gemeinschaftlichen Besitz genommen i); so haben diese beyde Eheleute alle Aufmerksamkeit dahin gerichtet, auf diesem zu ihrem Besitz gediehenen Lehnguth eine nützliche Wirthschaft einzurichten. Zu dem Ende hat die Riemannsche Ehe-Consortin zur Anschaffung des nothwendigen Viehes und Reparirung derer Gebäuden aus ihren eigenthümlichen Mitteln 1000 Rthlr. in- und auf dieses Guth, zu dessen Conservation verwendet k); hiernächst hat dieselbe an denen, bey der in Anno 1740. vorgewesenen Liquidation, anerkannten Schulden, an verschiedene in Libello Gravaminum §. 12. benannte Creditores, das Quantum a 2250 Rthlr. gegen erlangte Cession l) solcher Creditorum hypothecarischen Rechtens baar bezahlet, und ist also diese Summ derer liquidirten Credi-

i) Eine solche eigenmächtige Besitznehmung eines angeblichen Gläubigers nicht nur wegen einer Anleihe, die er angeblich gethan hat, sondern auch, welches noch wohl niemals erhört ist, für Anleihen, die er noch erst thun will, und das noch dazu zum Zweck des Nachtheils älterer und vorzüglicherer Gläubiger kennen die Rechte nicht anders, als unter dem Namen eines spolii oder invasionis rei alienæ, und sie weisen den eigenmächtigen Besitznehmer aus seinem vermeynten Besitz so kurz und geschwinde hinaus, als er hineingekommen ist, und das noch dazu mit einem warnenden Denkzettel fürs künftige.

k) Nämlich vermöge der (Not. h.) gedachten sehr verdächtigen Obligation ihres Ehemannes. Daß, selbst eine beeidigte Verschreibung, die ein verschuldeter Ehemann an seine Ehefrau zum Nachtheil seiner Gläubiger ausstellet, nichts beweise, ist bekannten Rechtens (Carpz. P. I. Const. 28. Def. 73. Gail. Lib. I. Obs. 81. n. I. seq. Mev. P. III. Dec. 14.)

l) Unter diesen 2250 Rthlr. befinden sich 800 Rthlr. von denen noch mit keinem Tüttel bescheiniget ist, daß sie bezahlet, und Cessiones darüber ertheilet sind. (standhafte Behaupt. l. cit. ibique Adj. sub Lit. B. 2. n. 11. 13. 16. 17. & Adj. sub Lit. Dd.) Nach Abzug dieser 800 Rthlr. bleiben unter dem Titel cedirter Forderungen nur noch 1450 Rthlr. übrig; vorausgesetzt, daß es mit den übrigen Cessionen seine Richtigkeit hat, welches noch nicht ausgemacht ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0014
DFG

Creditorum bis auf 3824. Rthlr. getilget worden m); Weiters hat sie die Niemannsche Ehe-Corsortin, da alles Korn und die übrigen Früchte auf dem Ravensbergischen Felde durch heftiges Ungewitter gänzlich niedergeschlagen worden, und nicht das Geringste gerettet werden können, sondern die zur Haushaltung und Saat benöthigte Früchten für baares Geld eingekaufet, und darnebst Contribution, Zinsen und andere nothwendige Ausgaben, um ihre Hypothec aufrecht zu erhalten, entrichtet werden müssen, hierzu 1400 Rthlr. aus ihren eigenen notorischen Mitteln n) auf dieses Ritterguth Ravensberg baar verwendet; ferner hat Sie in Anno 1747. da ein gewaltiger Sturmwind die Gebäude äusserst beschädiget, und zum Theil gänzlich niedergeschlagen, dererselben Reparation aus ihren Mitteln thätig mit 200 Rthl. besorget; über diß hat im Jahr 1748. der weltkündige Viehfall das Guth Ravensberg dergestalt betroffen, daß mehr nicht als eine Kuhe und zwey Ochsen übrig geblieben, und zu Widerherbeyschaffung des höchstnothwendigen Viehes 878 Rthlr. von Ihr vorgestrecket worden. Endlich ist im Jahr 1751. der Schafstall eingefallen, zu dessen Wiederaufbauung aus der Coappel-

m) Nämlich, wenn man alles, was die Hauptmannin Niemannen, als von ihr bezahlt und ihr cedirt, angiebt, ohne einen Tüttel Beweis für richtig annimmt, (Not. l.) und hiernächst, wenn man nicht auf das siehet, was liquidiret ist, sondern auf die Angabe, die der Amtmann Niemann selbst von seinen Schulden in dem zweeten Liquidations-Termin gemacht hat (Not. c.) Wenn man aber die Specification seiner Schulden, welche sein eigener Sohn, der jetzige Appellant, im Jahr 1751. ad Acta gebracht hat, (vid. Adj. A.) zum Grunde setzt: so belaufen sich, ungeachtet aller angeblich-geschehenen Zahlungen der Hauptmannin Niemannen und dafür angeblich-erhaltener Cessionen die gesammten väterlichen Schulden noch auf 14229 Rthlr. NB. die Forderungen der Hauptmannin Niemannen ungerechnet Ueberhaupt ist nicht abzusehen, wie hier geschrieben werden könne: Die Summe der liquidirten Schulden wäre durch die Zahlungen der Hauptmannin Niemannen vermindert worden. Sie will ja das, was sie gezahlet hat, nicht schenken, sondern sie will, wie sie bald darauf schreibt, und ihr auch nach gehörig-geführtem Beweise nicht gestritten werden wird, in der von ihr befriedigten Creditoren Stelle, Recht und Vorrecht treten. Solchergestalt aber ist ja durch gedachte Zahlungen die Summe der Schulden in keinem Stück verringert, sondern die Person des Gläubigers hat sich nur verändert. Eine sehr gleichgültige Sache für die massam concursus! Man muß das Uebrige, was wegen der angeblichen Verminderung der Schulden-Last zu sagen ist, bis zu der folgenden Nota O. versparen.

n) Diese angeblich-notorischen Mittel sind eben so unbekannt, als ihre Inferirung in Ravensberg.

lantium **Vermögen** 200 Rthlr. **ausbezahlet worden. Diese von der Niemannischen Ehe-Consortin auf das Guth Ravensberg hergeliehene Vorschüsse betragen zusammen Neun tausend und sechs Reichsthaler;** welches die in Libello Gravaminum beygebrachte Adjuncta sub lit. O. Q. **und dessen Neben-Anlagen** q. 2. q. 3. q. 4. **bescheinigen** o). Nun

o) Diese Bescheinigung bestehet 1) in einer scheinbar von der Hauptmannin Niemannen und ihren Helfers-Helfern fabricirten angeblichen Obligation des Amtmanns Niemann auf 3000 Rthlr. (Not. h.)

2) In einer den Rechten nach nichts beweisenden Obligation des Ehemannes der angeblichen Gläubigerin auf 1000 Rthl. (Not. k.)

3) In blossen Rechnungen der Hauptmannin Niemannen von angeblich gethanen Vorschüssen zu Bauten, zum Viehankauf, zum Schuldenabtrag, u. s. w. die keine andere Bescheinigung, als ihr eigen Zeugniß haben, auf 3556. (**die angezogenen Behlagen des Niemannschen Appell. Lib.** Lit. Q. 1. n. 11. 13. 16. 17. 18. 19. 20. 21. Lit. Q. 3. & Q. 4. per tot.) und endlich

4) In Cessionen auf 1450 Rthlr. welche dem zeitigen Ansehen nach an sich richtig seyn mögen (Not. l.)

Man übergehet vorjetzo was sonst noch an dem Beweise, besonders in Ansehung des Postens sub N. 3. zu desideriren ist, und beziehet sich bloß deswegen auf den oftgedachten **Bericht** §. 43. Man will sogar die mögliche Richtigkeit ihrer Forderungen zugeben. Es ist also möglich, daß sie 9006 Rthlr. 27 ßl. zu fordern hat. Die väterlichen Schulden belaufen sich vermöge der Specification ihres eigenen Mannes, nach Abzug des von ihr angeblich bezahlten (Not. m.) noch auf 14229 Rthlr. Die ganze Schuldenlast, welche aus Ravensberg abgetragen werden soll, beträgt also 23235 Rthlr. 27 ßl. Das Kaufpretium für Ravensberg ist 13000 Rthl. folglich müssen 10235 Rthlr. unbezahlt bleiben. **Dies ist in gegenwärtiger Sache derjenige Punkt, auf welchem das Hauptaugenmrek zu nehmen ist;** Man will ihn daher zur möglichsten Gewißheit zu bringen suchen. Man kann gegen das Adj. sub A. einwenden, daß daraus vermöge des mit Herzogl. Cammer über das Gut Ravensberg getroffenen Contracts der Posten von 4030 Rthlr $7\frac{1}{2}$ ßl. unter dem Num. 15. wegfalle. Das ist wahr; ungeachtet dessen bleiben **noch 6205 Rthlr. unbezahlt.** Jedoch um dergleichen etwanigen mehren Einwürfen vorzubeugen, will man bloß die gerichtlichen Acten, als die einzigen richtigen Wegweiser zu Rathe ziehen. Diese nun ergeben, daß in dem Liquidations-Termin den 29sten März 1754. **bloß an Capital** liquidiret worden : : : 11212 Rthlr.

(**standhafte Beh.** Membro I. Adj. B. 1.)

Die Hauptmannin Niemannen prätendiret : : 9006 Rthlr.

Summa 20218 Rthlr.

Man

Nun auch das Quale privilegiatum p) solcher von der Niemannschen Ehe-Consortin auf das Guth Ravensberg mit baarem Gelde geleisteten Vorschüsse zu betrachten, und zuforderist anzusehen

D

Man dürfte nur die Zinsen von dem einzigen von Liebherrschen Posten, die nach einer rechtskräftigen Urthel vom Jahr 1730. an, zu bezahlen sind, und bis zum Jahr 1754. 2040 Rthlr. ausmachen, hinzusetzen: So würde die Summe betragen 22259 Rthlr. ohne noch die übrigen Zinsen, und ohne die grosse Forderung der Niemannschen Beneficialerben, und die Steinkopfsche Forderung in Anschlag zu bringen. Allein, man will bloß bey jenen 20218 Rthlr. Capital stehen bleiben. Das Kaufpretium der 13000 Rthlr. davon abgezogen bleiben weit mehr als 7218 Rthlr. unbezahlt. Es ist unstreitig, daß unter dieser Summe viele noch illiquide Pöste stecken, und vermuthlich verschiedene, die bey weiterer Untersuchung ganz und gar unrichtig dürften befunden werden; **wie denn allem Ansehen nach dieser Befund niemanden stärker als die Hauptmannin Niemannen selbst treffen mögte.** Allein von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderungen ist gar noch nicht die Rede, sondern bloß von der Summe der **liquidirten Forderungen.** Diese werden kurz vorher Actenwidrig, von der Hauptmannin Niemannen bis zu 3824 Rthlr. heruntergebracht angegeben, da sie doch eben durch ihre angebliche Forderungen, nach Abzug der bloß cedirten alten Schulden weit über 7000 Rthlr. vermehret sind, und daher, bloß nach dieser Summe gerechnet, allemal weit über 7000 Rthlr. unbezahlt bleiben müssen.

p) Es ist viel zu früh, von einem quali privilegiato zu sprechen, wenn die Richtigkeit der Forderungen selbst noch nicht erwiesen ist. Wie es mit dieser stehe, solches erhellet aus der vorhergehenden Nota o). Die Herzogl. Schwerinsche Justizcanzeley hat der Hauptmannin Niemannen vom 3ten October 1754. an, bis den 24sten Julii 1755, mithin über neun Monate Zeit gelassen, und sie mit wiederholten Præjudiciis angefordert, ihre angegebene Forderungen, mit mehren nach vorbehaltenen Beweisthümern zu justificiren, (v. infra not. gggg.) Allein alles umsonst. Sie hat von den mit nichts bewiesenen Forderungen, keinen Tüttel Beweis vorgebracht, und ist endlich nach einem Zeitverlauf von mehr, als neun Monaten damit rechtlich präcludiret worden, (**standhafte Behauptung** Membro VI. & d. Relat. §. 24. 25. 26.) Sie hat eben so wenig ein einziges Wort gegen die Vorwürfe, die ihr gegen die Richtigkeit ihrer beygebrachten Originalien, welche ihre wichtigsten Forderungen beweisen sollten, von allen Seiten gemacht worden, ad acta kommen lassen, (vid. **die standh. Behaupt.** ibid.) Sie hat dagegen gesucht, durch eine freventliche Appellation an den höchstpreislichen Kayserl. Reichshofrath der obliegenden Justification ihrer angeblichen Forderungen aus dem Wege zu gehen, und auf dem Grund fast offenbar fälschlich-geschmiedeter Obligationen, und blosser, mit keinem Tüttel bescheinigter Rechnungen (Not. o. n. I. 2. 3.) nicht nur für eine Gläubigerin auf 9000 Rthlr. angesehen, sondern auch

sogar

hen die obangeführten 3000 Rthlr. welche dieselbe ihres Ehemannes Vatern dem Amtmann Niemann, auf das sicherlich fest gesetzte Fundamentum fidei publicæ, so auf dem supra allegirten im Anno 1740. publicirten præclusiven Abschied beruhet, im Jahr 1741. gegen verschriebene Special-Hypothec des Lehens Ravensberg baar dargeliehen: so will man von denen in der sub Lit. O. ad acta gebrachten Obligation enthaltenen weitern Clausulis obligatoriis abstrahiren, und nur diese rechtliche Wahrheit vorstellen, daß Sie die Coappellantin, mit denen in termino præclusivo, profidendo & liquidando suum liquidum erschienenen Creditoribus ein unwidersprechliches Recht an dem verhypothecirten Guth Ravensberg haben, und nur denenjenigen, welche damals ihre Forderung justificiret, tanquam tempore constitutæ hypothecæ prioribus, weichen, dahingegen allen nach der Hand vorgetrettenen bereits im Jahr 1740 præcludirt gewordenen Creditoribus, wann auch selbige hierauf, wie doch nicht ist, ein liquidum ihrer Prætensionen dargethan hätten, q) ohnstrittig vorgezogen werden müsse. Daß weiters die Niemannische Ehe-Consortin in Ansehung derer 2250 Rthl., so dieselbe an dergleichen potiores Creditores, gegen Cession ihrer gehabten Rechten, baar bezahlet, in derselben von ihr befriedigten Creditorum Stelle, Recht und Vorrecht allerdings eintretten müsse, ist keinem Zweifel unterworfen.

Be-

---

sogar alsobald vor allen Gläubigern mit baarer Bezahlung befriediget zu werden. Könnte ein solches Recht jemals zur Mode erwachsen: So wäre eine Ehefrau ein untrügliches Mittel für ihren Ehemann, sich von allen Forderungen anderer Leute zu befreyen, indem sie durch ihr blosses Wort die Güter anderer Leute in ihr Eigenthum verwandeln könnte. Noch ist Gottlob ein solches Unwesen in der Welt etwas unerhörtes. Die Hauptmannin Niemannen rette also nur ihre producirte Originalien von dem Vorwurfe des Falsi; Sie zeige nur erst, daß sie, mithin ihre sich darauf gründende Forderungen richtig sind; alsdann mache sie mit denen, die auch aus Ravensberg und von ihrem Mann zu fordern haben, die Vorzüglichkeit ihrer Forderungen in rechtlicher Ordnung aus: So wird ihr alles werden, was sie von Rechts wegen verlangen kann. Der Herzogl. Mecklenb. Justizcanzeley so wohl, als der Herzogl. Regierung und Cammer ist es ganz und gar gleichgültig, ob die Hauptmannin Niemannen oder andere Gläubiger das vorzüglichste Recht an den für Ravensberg bezahlten 13000 Rthlr. haben. Da aber gewiß viele 1000 Rthlr. unbezahlt bleiben müssen: (not. o.) So ist es die Pflicht der Herzogl. Justizcanzeley, darauf mit äußerster Behutsamkeit zu sehen, daß unrichtige Forderungen nicht bezahlet, noch weniger aber richtige Forderungen durch jene zurückgesetzet werden, und daß selbst unter diesen keine unbezahlt bleiben, als welche den Rechten nach die letzteren Stellen verdienen, es treffe nun solches die Hauptmannin Niemannen, oder sonst jemanden.

q) Vid. infra not. mm. seq.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0018
DFG

Belangend aber die übrige von ihr der Coäppellantin zur offenbaren höchstnothwendigen Conservation des Guthes Ravensberg geleistete baare Vorschüsse, die 5256. Rthl. ausmachen: so muß ihr indispensabiliter das Recht gestattet werden und angedeihen welches ordnet: quod illi, qui in rem conservandam crediderint, præ Creditoribus hypothecariis etiam tempore anterioribus, potiores sint, somithin stehet ihr in Ansehung dieser 5256 Rthlr. auch gegen diejenige Creditores, so in tempore ad liquidandum præfixo, nemlich 1740. ihre Forderungen mit ihrem hypothecarischen Recht justificiret haben, ein vorzügliches Recht zu.

In diesem Statu r) ist alles in, mit und bey dem Guthe Ravensberg bestanden, bis auf das Jahr 1752. Diß ist das Jahr, wo nach Innhalt und Maßgab des zwischen obbemeldeten Barthold von der Lühen Lieutenant, und Barthold Niemann Amtmann berührten getroffenen Pfand-Contracts das Lehen- und Ritterguth Ravensberg solte reluiret werden. Nun ist aber in berührtem Jahr 1752. die Reluition nicht bewirket worden, Ergo ist kraft Pfand-Contracts und mit Lehens-herrlichen Consensu dieses Guth an den Hauptmann Zacharias Niemann eigenthümlich heimgefallen, s) und damit die Sicherheit der Niemannischen Ehe-Consortin in Ansehung des gegen Verschreibung der Special-Hypothec, auf solches Guth dem Amtmann Niemann credidirten Capitals, und der übrigen von ihr geleisteten, auf die Conservation des Guthes verwendeten nahmhaften Vorschüssen kräftigst befestiget worden t).

r) In welchem Statu? Man sollte glauben, wenn man dieses lieset, daß im Jahr 1752. die Hauptmannin Niemannen nicht nur die Richtigkeit, sondern auch die Vorzüglichkeit ihrer Forderungen bereits dargethan gehabt hätte. Allein aus der Anlage A. dieser Anmerkungen ist ersichtlich, daß ihr eigener Mann noch den 22sten Junii 1751. nicht gewußt, daß seine Frau und zwar bereits seit dem Jahr 1741. Forderungen haben wollte. Die gerichtlichen Acten zeigen, daß in dem, den 3ten October 1754. gehaltenen Liquidations-Termin, das erste Wort von ihren vorgeblichen Forderungen vorgekommen, mit welchem sie dieselben sogleich auf 9281 Rthlr. angab, die aber ihr Ehemann selbst in demselben Termin ungefordert zu 7000 Rthlr. herunter ließ, (Standhafte Behaupt. Memb. VI. Adj. Aa.) die er aber in der Anlage Q. 1. seines Appellations-Libells wieder zu 9006 Rthl. aufgeführet hat.

s) Dieses Ergo ist ganz falsch. (vid. not. a. supra.)

t) Nichts mehr, und nichts weniger, als vorher. Wann auch der Hauptmann Niemann das Gut Ravensberg eigenthümlich überkommen hätte: So würde dadurch seine Ehefrau in Ansehung ihrer angeblichen Illatorum nicht mehr Recht an dem Lehngut Ravensberg erhalten haben, als sie an dem Pfandgut Ravensberg hatte. Sie würde so gar deterioris conditionis geworden seyn, wenn nicht die Mecklenburgische Lehngüter Schulden trügen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0019
DFG

Nunmehro kommt man auf das Haupt-Fundament, wornach gegenwärtige Appellations-Sache beurtheilet werden muß. u) Es ist dieses der im Jahr 1754. zwischen des regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstlichen Durchleucht und dem damaligen Hauptmann und nachherigen Major Zacharias Niemann errichtete Kauf-Contract. In diesem Contract hat dermaliger Major Zacharias Niemann versprochen,

1mo. Auf Trinitatis 1754. das Lehen- und Ritterguth w) Ravensberg, cum pertinentiis und mit der völlig bestellten Winter- und Sommer-Saat der Herzoglichen Cammer abzutretten,

2do. Seine und seines Vatern Creditores ad profidendum & liquidandum, sub pœna præcluſi, durch proclamata vorladen zu lassen.

3tio. Wegen der alsdann nicht agnoscirten hypothecarischen Forderungen, einen annehmlichen Bürgen zu stellen, oder so viel Geld, als darzu erforderlich seyn möchte, in dem Guthe Ravensberg gegen 5. pro Cento verzinslich stehen zu lassen x); nichtweniger

4to. Auf alle und jede etwa sonsten wegen Bau- und Meliorations-Kosten, und wegen der an des ehemaligen regierenden Herrn

---

u) Freylich sähe es der Hauptmann Niemann und seine Ehefrau gar zu gerne, daß man nur auf die für den Verkauf des Guts Ravensberg stipulirte 13000 Rthlr. sähe, und die Augen gegen die darauf haftende Schulden-Last von weit mehr als 20000 Rthlr. zudrückte. Denn was könnte sodann grausamer seyn, als daß er ein Gut für 13000 Rthl. verkaufte, und von dem Kauf-Schillinge nicht einen Pfenning erhielte? Allein siehete man auf die Schulden-Last: So könnte nichts grausamers erdacht werden, als wenn ihm die 13000 Rthlr. nebst der Freyheit, damit in alle Welt zu gehen, und seine zum Theil seit 28 Jahren herumgeführte Gläubiger gänzlich um das Ihrige zu bringen, in die Hände gegeben wären.

w) Nicht als ein Lehn- und Rittergut, sondern als ein bisher Pfandsweise possedirtes Sr. Herzogl. Durchl. heimgefallenes Gut hat er, Hauptmann Niemann, als bisheriger Pfandträger das Gut Ravensberg abgetreten. Das sind die eigenen Worte des darüber von ihm selbst sub Præsentato 4 Aug. 1755. in adj. sub Lit. I. ad Acta Jud. Imp. Aul. August. gebrachten Contracts.

x) Dieser ganze Artikel gründet sich auf die fälschliche Angabe des Hauptmanns Niemann, die er unterm 1sten May 1752. bey der Herzoglichen Cammer übergab, daß seine sämtliche liquidirten Schulden sich nicht höher als 3780 Rthlr. beliefen (d. Relat. §. 17.). Hätte er seine unterm 21sten Jun. 1751. bey Herzogl. Justitzcanzeley übergebene Specification, in der Anlage A. dieser Anmerkungen, der Herzogl. Cammer vorgelegt: So würde vorbesagter Artikel in den Contract nicht haben kommen können, und jetzt stehet er als eine Unmöglichkeit darinn (vid. infra not. z).

Herrn Herzog Leopold Hochfürstl. Durchleucht bezahlten Vorschuß-Gelder machenden Forderung, auch auf alle gegen den Kauf-Contract zu erdenkende Einwendungen zu renunciren, ferner

5to. Alle das Guth Ravensberg betreffende Original-Urkunden, und besonders die darüber erhaltene Pfand-Contracte und Lehens-herrliche Consens-Briefe samt denen über die jährlich abgeführte und auf das Guth haftende Onera erhaltene Quitungen auszuliefern.

Hingegen haben Sr. regierenden Herzoglichen Durchlaucht Christian Ludwig mit höchst eigener Hochfürstl. Hand-Unterschrift und Herzoglichem Innsiegel in- und mit diesem Kauf-Contract gnädigst und feyerlichst sich verbunden, vor- und bey der Ablieferung des Guthes Ravensberg in Termino Trinitatis dreyzehen tausend Rthlr. in $\frac{4}{7}$ Stücken vollkommen zu zahlen, und sollte der Major Niemann nicht schuldig ehender vacuam Possessionem zu räumen, bis er vorgedachter Summa halber völlig befriediget wäre; und wollten Se. Herzogliche Durchl. zu dieses Majors Zacharias Niemann etwaniger künftigen Wiedereinrichtung ein bis zwey tausend Rthlr. noch vorhero auszahlen lassen, y) u. d. m.

Um nun auch zu betrachten, ob der Appellant Major Zacharias Niemann seines Orts dem in berührtem Contract eingeführten Versprechen gehorsamliches thätiges Genügen geleistet habe; so hat derselbe so viel den

1sten Punct seines unterthänigsten Versprechens anbetrifft, zu aller Stunde sich devoteſt bereit finden lassen, gegen Hochfürstl. Vollziehung dessen, worzu Ihro Durchl. in diesem Contract sich verbindlich gemacht, das Guth Ravensberg, cum pertinentiis, und völliger Winter- und Sommer-Saat, an die Hochfürstl. Cammer abzutretten, in Ansehung des

2ten Punctes aber, hat er Major Niemann, also wie in Libello Gravaminum §. 20. dargethan sich befindet, die proclamata præcluſiva noch vor der Austertigung obberührten Contractus expediren, und zu Schwerin, Lauenburg, und zu Wismar anschlagen lassen, hierauf mit denen erschienenen Creditoribus liquidiret, und den darüber erlangten præcluſiven Abschied nebst dem Liquidations-Protocoll der Hochfürstl. Cammer eingeliefert, und weilen in termino liquidationis den 29. Merz 1754. einige angebliche Schulden nicht agnoſciret worden; so hat der Major Niemann, den

3ten Punct seines Versprechens betreffend, in Ansehung solcher nicht agnoſcirten Forderungen, die Contracts-mäßige Caution, durch den im Herzogthum Mecklenburg begüter-

y) In so fern der Hauptmann Niemann hierunter bey Zeiten die erforderliche Securité verschaffet: Das ist die wörtliche Bedingung der gnädigst versprochenen vorherigen Auszahlung nach dem §. 5. des Contracts.

ten Hans Heinrich von Leyzow, und durch die auch im Lande mit ansehnlichen Güthern und Vermögen angesessenen Rückbürgen, den Rath von Storgen und Doctor Zander, so wie der Libellus Gravaminum §. 20. ausweiset, dargestellet, auch sich erbothen, so viel Geld, als erforderlich, gegen die von Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst versicherte Verzinsung bey der Hochfürstl. Cammer stehen zu lassen z), ratione des

4ten

z) Die ganze nahmhafte Schulden-Last des Hauptmanns Niemann betrug im Jahr 1754. bloß an Capital über 20000 Rthlr; die noch nicht nahmhaft gemachten Forderungen, und die zum Theil über das alterum tantum gehende Zinsen ungerechnet (not. o.). Gesetzt nun, der Hauptmann Niemann agnoscire nicht mehr davon, als

die	9006	Rthlr.
welche seine Frau fordert,		
und die not. x. gedachten	3780	"

(NB. Dies letzte ist nicht mit Gewißheit zu sagen. Denn er agnoscirt nach Ausweise der Acten bald mehr, bald weniger; wie er dann in der Anlage W. seines Appellations-Libells 4197 Rthl. agnoscirt. Ob dies Capitalien und Zinsen, oder ob es nur blosse Capitalien seyn; imgleichen ob er die Zinsen künftig noch einst nach Gelegenheit agnosciren, oder ob er gar keine Zinsen agnosciren wolle, das lässet sich alles nicht sagen. Man kann also nur bloß auf gut Glück etwas zum Grunde setzen.)

So beträgt die Summe der agnoscirten Forderungen	12786	Rthlr.
Das Kauf-Pretium ist	13000	"
Jene Summe von dieser abgezogen, bleiben von dem Kauf-Pretio übrig	214	"
Die ganze Schulden-Last beläuft sich bloß an Capital über	20000	"
Die agnoscirten Schulden der	12786	"
von diesen abgezogen, bleiben an nicht agnoscirten blossen Capitalien übrig	7214	Rthlr.

Für diese 7214 Rthlr. Capital, alle Zinsen und sonstige noch ungenannte Forderungen, welches alles zusammen wenigstens noch einmal so hoch gehet, gedenket der Hauptmann Niemann der Herzogl. Cammer die versprochene erforderliche Sicherheit mit Zurücklassung der von dem

Kauf-

4ten und 5ten Punctes aber hat er Major Niemann, wie in Libello Gravaminum §. 20. dociret worden, die a patre hinterlas-

 sene

Kauf-Pretio, nach Abzug der agnoscirten Forderungen übrig bleibenden 214 Rthlr., die er noch dazu verzinset haben will, zulänglich geleistet zu haben. Lässet sich ein ungereimterer Einfall gedenken? Daß Sr. Herzogl. Durchl. nicht gemeynet gewesen sind, sich von dem Hauptmann Niemann aufs Eis setzen zu lassen, solches stehet, wenn es dazu ja einer besonderen Verwahrung bedürfte, deutlich in dem Contract. Damit Wir aber auch, das sind die eigenen Worte des §. 4. wegen der von Seiten des Pfandträgers auf dieses Gut cum pertinentiis während der Pfandschaft contrahirten hypothecarischen Schulden, und deshalb zu machender Ansprüche völlig gesichert seyn: So ist derselbe schuldig und verbunden, sämtliche seine oder seines verstorbenen Vaters Creditores, welche ex quocunque capite an dem Gute Ravensberg einen hypothecarischen Anspruch zu haben, vermeynen mögten, u. s. w. Nicht für die Forderungen, welche der Hauptmann Niemann willkührlich zu agnosciren vermeynet, sondern für alle, welche die Creditores zu haben vermeynen, muß die Sicherheit geleistet werden. Ferner heißt es §. 6. Wäre es aber, daß in Termino Liquidationis sich eine oder andere hypothecarische Forderung hervorgäbe, die Pfandträger nicht agnoscirte: So ist er schuldig, um die Ablieferung des Guts dadurch nicht aufzuhalten, wegen dergleichen illiquiden Forderungen einen annehmlichen Bürgen = = zu bestellen, oder da ihm dieses fehl schlüge, läßt er in dem Gute Ravensberg so viel Geld, als dazu erfordert wird, a 5 pro Cent stehen. Zwey hundert und vierzehen Reichsthaler zur Sicherheit, für 7214 Rthl. Capital, die gesamten Zinsen und übrigen Forderungen ungerechnet, anzubieten, und sich noch dazu zu rühmen, daß man alles gethan habe, was man zu thun schuldig gewesen, das ist nicht Unverschämtheit, das ist Raserey. Ja, wenn man die Anlage W. des Niemannschen Appellations-Libells und die darinn enthaltene Summe der = = = = 4197 Rthl.

als agnoscirte Schulden zum Grunde, und
die Forderungen seiner Ehefrau mit = = 9006 „

dazu setzt Summa 13203 Rthl.

So beläuft sich schon die Summe der agnoscirten Schulden 203 Rthl. höher, als das Kauf-Pretium. Was kann denn von dem Kauf-Pretio zur Sicherheit der Herzogl. Cammer, wegen der nicht agnoscirten Schulden zurückbleiben? Recht im eigentlichen Verstande: Noch weniger als nichts.

Die offerirte Bürgschaft ist §. 20. 49. & 63. d. Rel. umständlich abgefertiget. Es war gar eine solche Bürgschaft nicht, von welcher

der

ene Urkunden, wegen der an die Hochfürstl. Cammer habenden Forderungen und übrigen Briefschaften, auch alle andere bedungene Renunciationes und Cessiones getreulich ausgehändiget, mithin hat derselbe den berührten Contract in allen diesen Puncten gehorsamlich treulich befolget.

Aber

---

der Contract redet. Dieser setzet voraus, daß das Kauf-Pretium nicht nur zur Bezahlung aller agnoscirten Gläubiger, sondern auch zur allenfalsigen Befriedigung der zur Zeit illiquiden Forderungen zulänglich sey. Jene konnten und musten zur Sicherheit der Herzogl. Cammer sofort befriediget werden; denn sonst wäre ja die Herzogl. Cammer ihrenthalben nicht sicher gewesen. Das **zur Befriedigung der nicht agnoscirten Gläubiger erforderliche** Quantum aber sollte entweder an den Hauptmann Niemann gegen zulängliche Bürgschaft ausgezahlet, oder auch der Herzogl. Cammer zinsbar gelassen, und die Zinsen an den Hauptmann Niemann bezahlet werden. Dieses Quantum muste also nothwendig so groß seyn, als das Quantum der nicht agnoscirten Forderungen an Capital, und rückständigen auch noch weiter laufenden Zinsen. Es ergab sich aber nach dem Liquidations-Termin, daß es an einem solchen zur Bezahlung der illiquiden Forderungen erforderlichen Quanto sehr weit fehle. Das Kauf-Pretium war allein in Absicht auf die Capitalien (die gesamten Zinsen und andere noch unbekannte Forderungen ungerechnet,) über 7000 Rtlr. geringer, als die Schulden-Last; Mithin fehlte der Fall, welchen der Contract voraussetzt, und dieser ward dadurch, soviel die Annehmung der Bürgschaft betrifft, so unanwendlich, als die Auszahlung eines Restes von dem Kauf-Pretio an den Hauptmann Niemann unmöglich war. Der Contract redete nur von einer Bürgschaft wegen **der nicht agnoscirten Gläubiger,** vorausgesetzt, daß die agnoscirten baar befriediget werden sollten und musten; die offerirte Bürgschafts-Notul hingegen warf **agnoscirte und nicht agnoscirte Gläubiger** unter einander; keiner sollte bezahlet werden; Sondern die Herzogl. Cammer sollte gesammte 13000 **Rthl.** an einen Tertium auszahlen; Sie sollte nach den dürren Worten der Bürgschafts-Notul (Adj. S. des Niemannschen Appellations-Libell) Principal-Debitor **aller agnoscirten und nicht agnoscirten Niemannschen Gläubiger werden,** zu ihrer Sicherheit aber auf diesen Tertium sehen, der es mit allen Niemannschen Gläubigern aufzunehmen versprach. Kurz, der Hauptmann Niemann offerirte der Herzogl. Cammer einen redemtorem litis, welchen die Rechte nicht geduldet wissen wollen, und dessen Handlung sie für Betrügerey erklären. (L. 22. Cod. mand. vel contr. ibique Gothofredus not. c.) An diesen Redemtorem litis sollte sich die Herzogliche Cammer halten; von ihm sollte sie erwarten, daß er die Niemannschen agnoscirten und nicht agnoscirten Gläubiger durch Chicanen tödten würde; Wenn er das nicht konnte: So war dieser Redemtor Litis, der von Levezow, ihr Mann. Aber wenn nun seine Güter alsdann nicht zureich-

ten,

Aber so unterthänigst festiglich der Appellant auf Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst gegebenes Wort und mit Dero höchsten Unterschrift betheuerte Fertigung berührten Contractus devotest getrauet

F

ten, die Herzogl. Cammer schadloß zu halten? Ja alsdann müßte freylich die Herzogl. Cammer Ravensberg noch einmal bezahlen. Diesen Weitläuftigkeiten, diesen Verwickelungen, allen möglichen Chicanen, und endlich der Gefahr der doppelten Zahlung sollte sich die Herzogl. Cammer aussetzen. Und aus welchem Grunde? Hatte sich die Herzogl. Cammer einer solchen sinnlosen Obliegenheit in dem Contract unterworfen? Mit nichten. Der Hauptmann Niemann hatte sich in den Kopf gesetzt, für die 13000 Rthl., die offenbar seinen Gläubigern zugehörten, und zu ihrer Befriedigung lange nicht zureichten, in Pommern wieder Güter zu kaufen. Hiezu konnte er nicht anders gelangen, als wenn die Herzogliche Cammer Principal-Debitor aller seiner agnoscirten und nicht agnoscirten Gläubiger würde, und darum sollte sie es thun. Ist es möglich, daß es Leute geben könne, die ein so unbescheidenes Verlangen nicht bloß denken, sondern die Hülfe der Reichsgerichte darüber anzurufen, sich unterstehen können? Der von Levezow war überdem ein Mann, der damals selbst Bürgschaft nöthig hatte. Von den genannten Rückbürgen kennet kein Mensch einen damals lebenden Rath, oder wie er in dem Appellations-Libell genannt ward, **Commercienrath von Storch.** Weder von ihm noch dem **Doctor Zander** ist der Herzogl. Cammer je ein Wort vorgebracht. Und was sollten die angeblichen Rückbürgen der Herzogl. Cammer für Sicherheit verschaffen? waren sie Rückbürgen: So konnten sie wol dem von Levezow, aber nicht der Herzogl. Cammer Sicherheit geben.

Ueberhaupt befand sich die Sache durch die bey der Herzogl. Justizcanzeley erkannten Arreste in einer solchen Stellung, daß die Auszahlung des mit Arresten belegten Kaufschillings nicht anders, als durch die Relaxation dieser Arreste möglich gemacht werden konnte. Die Relaxation hätte muthmaßlich durch Bestellung hinlänglicher Bürgschaften, als der gewöhnlichen Arzeney gegen einen Arrest, bewirket werden können. Diese Bürgschaft aber hätte nicht der Herzogl. Cammer, oder bey derselben, sondern den Creditoribus arrestantibus in foro arrestorum bestellet, und von daher die Relaxatio arrestorum bewirket werden müssen. Allein es scheinet, daß der Hauptmann Niemann es selbst unmöglich gefunden, diesen Weg zu betreten; er hat es nicht einmal versucht. Es schien ihm leichter, mittelst der Levezowschen Caution die 13000 Rthlr. für Ravensberg von der Herzogl. Cammer zu erhaschen, damit aus dem Lande hinauszugehen, sich in Pommern wieder ein Gut zu kaufen, dabey keinen von seinen Gläubigern einen Heller auszukehren, sondern diese mit der Herzogl. Cammer, und die Herzogl. Cammer mit dem von Levezow über die Befriedigung der Niemannschen Gläubiger zusammen zu geben, wobey die Herzogl. Cammer allein den Kürzern gezogen, und sich am Ende genöthiget gesehen haben würde, Ravensberg noch einmal mit 13000 Rthl.

zu

trauet und gebauet; so unvermuthet ist erfolget, daß die Hochfürstl. Cammer dero Orts latentem venosum anguem, sub herba berührten Contractus, veroffenbahret, indem dieselbe wohl betrachtend und sicherlich wissend, daß die Niemannische Eheleute, die eigentliche wahre mit dem Gute übernommene Schulden zum Theil wirklich abgezahlet, und die annoch unbezahlte Forderungen von dem von Jhro Hochfürstl. Durchl. gnädigst versicherten Kaufschilling ohne Anstand ganz sicherlich getilget werden könnten, um den zwischen Jhro Hochfürstl. Durchl. und dem Appellanten abgeschlossenen Contract zu eludiren, sich beflissen, einen Concursum der Niemannischen Creditorum, in libello gravaminum §. 26. docirtermassen, bey der Hochfürstlichen Justiz-Canzeley zu erregen, aa) und die Gelder als ein Depositum immer

---

zu bezahlen. Das war seine betrügerische Absicht; Nur Schade für ihn, daß niemand einfältig genug war, sich auf eine so grobe Art berücken zu lassen.

aa) Nur Leute, die schaamloß genug sind, vor den Augen eines höchsten Reichsgerichts in den von ihnen producirten angeblichen Beweisthümern Rasuren, Correcturen und Einflickungen vorzunehmen, um ihre zur Absicht habende Betrügereyen durchzusetzen, (not. A. auf dem Titelblatte) können verwegen genug seyn, gegen die höchsten Collegia ihres Landesfürsten solche Beschuldigungen auszustoßen, die, wenn sie wahr wären, so abscheulich als strafbar seyn würden, die aber auch, da sie nicht wahr sind, solchen Frevlern, die sie von sich kommen lassen, den Rechten nach, Leib- und Lebens-Strafen zuwege bringen müssen. So weit fehlet es, daß diese criminelle Beschuldigungen wahr seyn sollten, daß sie nicht einmal wahrscheinlich, ja daß sie offenbar unwahr sind. Die Herzogl. Mecklenb. Cammer soll den Concurs des Hauptmanns Niemann erregt haben. Vom Jahr 1719. an, bis zum Jahr 1747. ist das Cammerwesen in Mecklenburg von der Kayserl. Executions- und nachherigen Commißions-Casse besorget worden. Die Herzogl. Mecklenburgische Cammer in ihrer jetzigen Verfassung, hat also mit dem Ende des Jahrs 1747. allererst ihren Anfang genommen. Hat denn etwa diese allererst 1747. ihren Anfang genommene Herzogl. Mecklenb. Cammer bereits 22 Jahr vor ihrer Existenz den Pensionarium Bölckow, und nach der Zeit verschiedene andere Creditores des Amtmanns Niemann aufgebracht, gegen diesen klagbar zu werden? (Not. d. c. f.) Hat etwa diese noch nicht existirende Cammer den Amtmann Niemann schon im Jahr 1739. beweget, den statum insolvibilitatis zu befürchten, und seinen Gläubigern die Abtretung seines Pfandrechts anzubieten? (Not. d.) Hat diese Cammer zwey Jahre vor ihrer Existenz selbst dem Hauptmann Niemann eingebildet, daß Ravensberg zur Befriedigung seiner väterlichen Gläubiger nicht zulänglich wäre? Hat der Hauptmann Niemann bloß aus Antrieb und nach dem Willen dieser Cammer,

immer zu behalten intendiret, bb) hingegen die Räumung des Guthes via facti cc) prætendiret. Zu diesem Ende wurde von Seiten der Herzoglichen Justiz-Canzley wegen derer

Cammer, da sie endlich zur Existenz gekommen, dieses Bekänntniß mehrmalen wiederholen, und sogar den Beweis davon durch eine Specification gesammter Schulden, jedoch mit Weglassung der anmaaßlichen Forderungen seiner Frau, zu den gerichtlichen Acten bringen müssen? (Not. e. & f. & Adj. sub A). Alle diese Fragen muß der Hauptmann Niemann bejahen, wenn er die Lage, welche seine Debitsache im Jahr 1754. nahm, der Herzogl. Cammer zuschreiben will. Könnte etwas ungereimter, als dies, kann hingegen etwas natürlicher seyn, als daß im Jahr 1754. die zum Theil in die 30 Jahre herumgeführte und gequälte Gläubiger des Hauptmanns Niemann und seines Vaters ohne die mindeste fremde Anreizung von selbst einen allgemeinen Aufstand erregten? In beregtem Jahr sollte der Hauptmann Niemann, vermöge geschlossenen Contracts, das Gut Ravensberg, das einzige beträchtliche Objectum der Befriedigung seiner Gläubiger, gegen 13000 Rthlr. an Herzogl. Cammer abtreten. Die Hoffnung bey vorhandenem baaren Gelde zu dem Ihrigen zu gelangen, und die Furcht um alles zu kommen, wenn sie sich nicht ohne Anstand regten, waren Bewegungsgründe genug für einen jeden, nunmehro keine Zeit zu verlieren. Man setze in Gedanken einen andern Käufer oder Reluenten von Ravensberg, und die Sache würde immer denselben Gang genommen haben.

bb) Diese so pöbelhafte als strafbare Beschuldigung widerlegt sich aus dem vorigen; Und wenn eine noch stärkere Widerlegung nöthig wäre, noch mehr daraus, daß die Herzogl. Cammer nicht nur in termino traditionis des Guts Ravensberg dem Hauptmann Niemann gegen Einlieferung der Relaxationis Arrestorum das ganze Kaufpretium auszahlen zu lassen, bereit war, und es ihm dazu realiter offeriren und vorzählen, sondern auch, da die Relaxation der Arreste von ihm nicht beschaffet werden konnte oder wollte, besagten ganzen Kaufschilling an denjenigen Privatum, welchen die Creditores einmüthig zu ihrem Depositario beliebet hatten, etwa drey Monat nach dem Termino traditionis (denn so lange daurete der darüber unter den Creditoribus bey Herzogl. Regierung geführte Streit), auf höchsten Befehl Sr. damals regierenden Herzogl. Durchl. wirklich auszahlen ließ (§. 20. 21. d. Rel. & infra not. ooo). Nach der Zeit hat sich die Herzogl. Cammer um dieses Geld weiter nicht bekümmert. In der That, sie hätte ihre Rolle nicht gleichgültiger und schlechter spielen können, wenn es jemals ihre Absicht gewesen wäre, das Geld zu behalten.

cc) Da die Herzogl. Cammer dem Hauptmann Niemann das Geld gegen Einlieferung der Relaxation der verhängten Arreste auszuzahlen bereit war, und es ihm zu dem Ende realier offeriren ließ. So hatte sie alles gethan, was sie zu thun schuldig gewesen war. Der Hauptmann Niemann aber, der die Relaxation nicht beschaffen konnte oder wollte, verlangte via facti in dem Gute zu bleiben. Diesem Facto konnte die

Herzogl.

zwar specificirten, aber ganz unerweislichen und längst präcludirten vermeintlichen Schulden, von 12330 Rthlr., welche weder dermaliger Appellant, noch sein Vater gemacht, noch jemals übernommen, mithin ihn auch nichts angehen, die widerrechtliche arresta decretiret. dd)

Gleichwie aber die Arresta überhaupt in Rechten verboten sind: ee) Also bleiben auch solche absonderlich in gegenwärtigem

---

Herzogl. Cammer nach allen Rechten das Factum der Auswerfung des nunmehrigen Invasoris rei alienæ entgegen setzen. Nicht sie, sondern der Hauptmann Niemann befand sich in dem Stande der Gewaltthätigkeit. Indessen hat die Herzogl. Cammer nichts eigenmächtiges vorgenommen. Die Herzogl. Regierung hat seine Auswerfung verfüget (Adj. k. I. Exhibiti des Hauptm. Niemann sub præs. 4. Aug. 1755). nachdem die an ihn ergangene nachdrückliche Verordnung vom 29sten Junii 1754. (Adj. DD. des Niemannschen Appellations-Libells) keine Wirkung gehabt hatte, und der Hauptmann Niemann zu erkennen gab, daß er seinen Landesfürsten auf keinen andern Fuß zu nehmen gedächte, als den Pensionarium Bölckow und seine Erben, die nunmehro ein vierzigjähriges Lied von der Niemannschen Stärke in der Chicane zu singen wissen. Indessen diese Verwegenheit, so groß sie war, hatte doch nicht den geringsten Antheil an der Wirkung, die darauf erfolgte. Ein jeder anderer Käufer, dem der Hauptmann Niemann so begegnet hätte, wie er der Herzogl. Cammer begegnen wollte, würde bey einer gleichen reellen und sichtbaren Bereitwilligkeit den Contract von seiner Seite zu erfüllen, einen gleich-promten rechtlichen Beystand, wie die Herzogl. Cammer, erhalten haben.

dd) Man träget billig Bedenken, sich bey so offenbar sinnlosen Auswürfen, länger aufzuhalten, und begnüget sich bloß zu bemerken, daß hier gesaget wird: Die Forderungen, über welche die Arreste wären erkannt worden, habe weder Appellant noch sein Vater gemacht; Und einige Zeilen weiter heisset es: Sie wären allesamt von dem verstorbenen Amtmann Niemann vor der Anno 1740. geschehenen Edictal-Citation contrahiret. Ist denn der Amtmann Niemann nicht des jetzigen Appellanten Vater?

ee) Freylich überhaupt, aber in gewissen besondern Fällen sind sie erlaubt. So unwissend ist auch der niedrigste Bedienter der Themis nicht, daß ihm dieses unbekannt seyn sollte. Und grade so ein Fall war hier vorhanden. Die Mecklenburgische Hof- und Landgerichts-Ordnung, P. II. Tit. XXXIX. erlaubt den Arrest: Wenn einer, so dem andern schuldig, wegfertig oder flüchtig, oder wollte in ein ander Gericht ziehen, und nicht soviel hinter sich an liegenden oder sonst gewissen Gütern liesse, daß sich der Kläger daran zu erholen. (§. 54. d. Rel.) Der Hauptmann Niemann wollte nach Pommern ziehen, und ohne einen einzigen seiner Gläubiger zu befriedigen, alles das Seinige mitnehmen, (Not. z.) Ergo &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0028
DFG

gem Fall um so unstatthafter, als vermöge des 19ten §phi ff) obangezogenen Contractes, keine Arrestation noch Deposition verstattet, sondern die Gelder auf Zinsen stehen bleiben, und davon die Interesse dem Appellanten, Major Zacharias Niemann, richtig abgeführet werden sollten. gg) Selbst das Datum dieser von der Herzoglichen Renthey edirten Schulden und Arresten Designation vom 6. May 1754. beweiset schon, daß dieses præmeditirte nichtige Arresta seynd, indeme selbige nach denen in der Designation sub Lit. X. in Libello Gravaminum bemerkten datis d. 25. 29. 31. May. und 5. Julii 1754. bey der Herzoglichen Justiz-Canzley erst ergangen seyn sollen, und doch hat die Herzogliche Renthey solche schon den 6. May ejusdem anni 1754. prophezeyet und angezeiget, welches letztere doch nicht hätte geschehen können, wann nicht eine vorherige verdächtige Unterhandlung dabey vorgegangen, und mit Fleiß ein nichtiger Concurs berathschlaget worden wäre. hh) Um nun die bey solchem

ff) Schon in dem Appellations-Libell des Hauptmanns Niemann §. 26. ist der §. 19. des Kauf-Contracts angezogen. In der oftерwähnten Relation §. 55. ist darauf geantwortet worden, daß der Contract, selbst nach dem von dem Hauptmann Niemann in Adj. sub Lit. J. sub præs. 4. Aug. 1755. ad acta gebrachten Exemplar, nicht mehr als zwölf §§. habe, und daß in keinem von diesen §§. das stehe, was in dem gar nicht existirenden §. 19. stehen soll. Nichts desto weniger wird der §. 19. mit einem Inhalt, der nur von einem verkehrten Sinn erdacht werden kann, ungescheut fort allegiret.

gg) Vid. not. z.

hh) In dem obgedachten Bericht §. 56. ist auf diese, wegen ihrer Nichtswürdigkeit und Vermessenheit gleich bewundernswürdige Beschuldigung, umständlich geantwortet worden. Steckte in dem Dato des Pro Memoria der Herzogl. Renterey die Entdeckung einer solchen Bosheit, als der Hauptmann Niemann der Herzogl. Cammer und der Herzogl. Justizcanzeley mit einem unerhörten Frevelmuth Schuld giebt: würde denn dem Hauptmann Niemann dieses Pro-Memoria wohl communiciret seyn. Und was konnte jene für Absichten dabey haben, von dieser die Arreste just unterm 25sten, 29sten, 31sten May, und 5ten Junii erkennen zu lassen, und die Niemannschen Creditores zu bewegen, um die Arreste dergestalt anzusuchen, daß sie unter diesen datis erkannt werden konnten? Das Pro-Memoria der Herzogl. Renterey lieget ebenfalls unterm 6ten May bey den Cammer-Acten; aber es liegt nicht in der Reihe der Acten vom May-Monat, sondern vom Junius, und es ist nach dem Præsentato des Cammerregistrators den 7ten Junius allererst übergeben. Wer kann daran zweifeln, daß der Rentschreiber, oder Scribent des Pro-Memoria den 6ten Junius habe schreiben wollen, an Statt er den 6ten May geschrieben hat? Da ist die Auflösung dieses so boshaft, als lächerlich geschürzten Knotens.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0029
DFG

chem also beschaffenen Fürgehen der Herzoglichen Justiz-Canzley zu Schulden kommende gar zu ungestalte, aber darnebst mit Macht gewaltigst fürdringende Extavaganz, ii) so breitern Inhalts in Libello Gravaminum §. 28. sich beschrieben befindet, durch Betrachtungs-würdige Exempla zu illustriren und darzuthun, will man zuforderst die mit der daselbst sub Lit. X. allegirten Designation eingeführte Schulden, darüber theils gar keine Obligationes vorhanden, allesamt aber von dem verstorbenen Amtmann Niemann, vor der Anno 1740. geschehenen Edictal-Citation aller und jeder Creditorum contrahiret, kk) aber wegen der in termino edictaliter præfixo nicht erfolgten Anmeldung, obenangeführtermassen, præcludiret worden sind, ll) hiehersetzen und bestehen solche in folgenden

1.	dem Liebherrn zu Schlatow	3940 Rthl.
2.	dem Canzley-Rath von Bremen	1200 Rthl.
3.	dem Rathsherrn Prieße	400 Rthl.
4.	dem Hofrath Lüders	200 Rthl.
5.	dem Fiscal	150 Rthl.
6.	dem Velthusen	120 Rthl.
7.	dem Amts-Verwalter Bodin	550 Rthl.
8.	dem Steinkopf	1500 Rthl.
9.	dem Weinschenk Holst	200 Rthl.
10.	denen Geschwistern von der Lühe	4000 Rthl.

Was

ii) Der Hauptmann Niemann und sein Schriftsteller sind zu weit unter der Herzogl. Justizcanzeley, als daß dergleichen Auswürfe mit etwas anders als Verachtung angesehen werden dürfen. Er ist nach seinem eigenen in der Anl. A. enthaltenen und mehrmalen wiederholten Geständniß mehr schuldig, als Ravensberg werth ist, Er überläßt benanntes Gut an die Herzogl. Cammer für 13000 Rthlr. Mehr als 7000 Rthlr. Capital, und gewiß mehr als eben so viel für Zinsen und andere Forderungen fehlen daran, daß seine gesammten Creditores befriediget werden können. (not. o. & z.) Gleichwol scheuet er sich nicht, es eine Extravaganz der Herzogl. Justizcanzeley zu nennen, wenn sie ihm nicht gestattet hat, mit diesen 13000 Rthlr. zum Lande hinauszugehen, und seinen Gläubigern das leere Nachsehen zu lassen; wenn sie vielmehr diesen mit rechtlichen Arresten auf das Kauf-Pretium, das einzige Objectum der Befriedigung dieser armen Leute, zu Hülfe kommt. Die Herzogl. Justizcanzeley verdiente den Vorwurf einer ungestalten Extravaganz, wenn sie sich so betragen hätte, wie der Hauptmann Niemann von ihr zu verlangen, die Kühnheit hat.

kk) Vid. not. dd.

ll) Man wird in den folgenden Anmerkungen auf einenjeden Posten antworten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0030
DFG

Was erstlich den von der Mecklenburgischen Justiz-Canzley decretirten Arrest des Liebeherrn zu Schlatow anlanget, so ist Appellanten niemalen etwas von dieser vermeintlichen Schuld-Forderung wissend gemacht worden mm) und da der verstorbene Amtmann Niemann 1740. bey der Edictal-Convocation seine Gläubiger alle proclamiren lassen, dieser aber damals sich nicht gemeldet, und dahero præcludiret worden ist: so gehet auch diese Forderung Appellanten gar nichts an, und ist also dieser Arrest contra rem judicatam priorem erlassen, und rechtswidrig.

mm) Sollte man wohl glauben, daß es unter Menschen eine solche Unbescheidenheit gebe? Die gerichtlichen Acten beweisen: daß der von Liebeherr zwar im Jahr 1740. præcludiret sey, aber im Jahr 1743. seine Klage gegen den Hauptmann Niemann angestellet; daß dieser ihm die exceptionem præclusionis opponiret; daß die Sache, nachdem sie durch Vernachläßigung des von Liebeherrischen Sachwalters bis zum May 1747. geruhet, von der Zeit an, von Seiten des Klägers mit äusserstem Fleiß betrieben, und den 13ten Sept. 1749. bey der Herzogl. Justizcanzeley zu Schwerin ein Abschied publiciret worden, welcher den Hauptmann Niemann zu Bezahlung des Capitals von 1700 Rthlr. der restirenden Zinsen vom Jahr 1730. an, und aller verursachten Kosten vertheilet hat; daß der Hauptmann Niemann von diesem Abschiede das ordentliche remedium restitutionis in integrum ergriffen; und daß endlich in dieser Instanz eine von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholte Urthel erfolget, und den 28sten April 1751. publiciret ist, welche den vorigen Abschied in allen Stücken bestätiget hat. Diese Urthel war so wohl nach den gemeinen Rechten, als den Mecklenburgischen Gerichtsordnungen ipso facto rechtskräftig, und kein Rechtsmittel hatte weiter dagegen Statt. Nichts desto weniger müßte nunmehr die Hauptmannin Niemannen davon eine Appellation an das höchstpreißliche Kayserl. und Reichs-Cammergericht ergreifen, niemals aber hat sie etwas mehr, als ein Schreiben um Bericht, daher erwirken können. (d. Rel. §. 12. it. die standhafte Behaupt. Membro I. ad B. ibique Adj. sub O. & P.) Ist es denn nicht bis zum Erstaunen, wenn man in dieser Species-Facti lesen muß: Appellanten, dem Hauptmann Niemann, wäre niemalen etwas von dieser vermeyntlichen Schuldforderung, worüber er gleichwohl einen achtjährigen Proceß geführet hat, wissend gemacht worden? Noch in keinem Proceß hat er die Chicanen schändlicher ausgeübet, als in diesem, wie in dem angezogenen Bericht der Länge nach erzählet ist. Unter andern nur eins zu erwähnen. Wie er das Remedium restitutionis ergriff, und sein Gegner der von Liebeherr wohl einsahe, daß der Hauptmann Niemann auch die Prästirung der solemnium zur Verschleppung der Sache mißbrauchen würde: So bat der von Liebeherr, dem Hauptmann Niemann die Leistung der Solemnium zu erlassen, und die

Herzogl.

Zweytens, den decretirten Arrest des Canzley-Raths von Bremen betreffend; so kann derselbe niemalen eine Obligation vorzeigen, daß er an Appellantens Vater oder an ihn selbst jemalen einen Kreuzer zu fordern gehabt, sondern diese ganze Prætension ist vielmehr fingiret, und ist Appellant auch durch den erlangten Præclusiven-Abschied von 1740. darwider geschützet. nn)

Eine gleiche Bewandniß hat es

Drittens mit des Rathsherrn Prießen, oo) und

Viertens

Herzogl. Justizcanzeley erhörte seine Bitte. Hievon appellirte der Hauptmann Niemann an die Herzogl. Regierung, aus dem vermeynten Grunde, weil dies eine ungewöhnliche Abkürzung des Processes wäre.

nn) Es ist Actenkündiger-maaßen nicht wahr, daß des von Bremen Forderung in dem Præclusiv-Abschied vom 15ten October 1740. präcludiret seyn sollte. Er hat den 4ten October 1740. seine Liquidation schriftlich übergeben, und der Hauptmann Niemann hat darauf in termino den 5ten ejusdem geantwortet. (standhafte Behauptung Membro I. Lit. A. ibique Adj. sub Lit. F.) Wenn der von Bremen gleich keine Obligation hat: So folget doch daher nicht, daß seine Forderung unerweislich sey, und er durch Versagung des Arrestes ipso facto derselben hätte verlustig gemacht werden müssen oder können. Der Hauptmannin Niemannen fehlen Obligationes über die Hälfte ihrer Forderungen. Gleichwol hat sie nicht allein verlanget, mit deren Liquidirung zugelassen zu werden, sondern sie verlanget auch sogar, solcherhalben auf ihr blosses Wort vor allen andern Gläubigern befriediget zu werden. Wie verschieden die Rechte bey diesen Leuten sind!

oo) Es ist Actenkündig nicht wahr, daß es mit des Rathsherrn Prieß Forderung eine gleiche Bewandniß hat, wie mit des von Bremen seiner. Jener ist durch den Præclusiv-Abschied vom 15ten Octob. 1740. wirklich præcludiret worden. Er hat aber darauf Klage gegen den Hauptmann Niemann erhoben; dieser hat ihm die exceptionem præclusionis opponiret; es ist darüber verfahren; der Hauptmann Niemann ist durch den, bey Herzogl. Justizcanzeley den 14ten October 1746. publicirten Abschied, in Capital, Zinsen und Kosten, vertheilet; Er hat dagegen das Remedium restitutionis ergriffen, und den 25sten April 1748. in so ferne eine Reformator-Urthel erhalten, daß Prießen erst ein Beweis auferleget worden. Es ist darauf Beweis und Gegenbeweis geführet, und danächst in einer auswärts eingeholten, den 25sten April 1751. publicirten Urthel der Abschied vom 14ten October 1746. schlechthin bestätiget worden. (standhafte Behaupt. Membro I. Lit. B. ad. 2. ibique Adj. sub Q. R. S. T.) Von dieser Urthel hat, nicht der Hauptmann Niemann, sondern seine Ehefrau eine Appellation an die Herzogl. Regierung ergriffen, und in dieser Instanz mit aller möglichen Verschleppung gehandelt. Die Acten sind abermal verschicket, und darauf

Viertens mit des Hofrath Lüders pp) ihren vermeintlichen Forderungen.

Fünftens ist unter denen specificirten Arresten der Fiscal qq) mit begriffen, welcher wegen einer von Appellanten in der Liebherrischen Klag-Sache an das höchstpreißliche Cammergericht ergriffenen Appellation, 150 Rthl. Strafe zu fordern vermeynt. rr) Alleine, so wenig der Recursus an die allerhöchsten Reichsgerichte zu verwehren und strafbar ist, ss) und so wenig ein höchstpreißliches Cammergericht diese Appellation für strafbar erkannt, eben so wenig und noch viel weniger kommt dem Fiscal eine Forderung und Arrest zu.

Sechstens, mit dem von der Mecklenburgischen Justiz-Canley decretirten Arrest des Kaufmann Velthusen hat es diese eigentliche Bewandniß. Ein gewisser Lieutnant Müller soll für

auf die in der Anlage B. befindliche abermalige Condemnator-Urthel vom 7ten Febr. 1754. mit Vertheilung in die Unkosten erfolget. Appellantin ergriff hingegen das remedium restitutionis in integrum, renunciirte aber demselben unter einer sehr verfänglichen Bedingung vom Dato den 9ten April d. a. aus der merkwürdigen Ursache: Weil der mit Herzogl. Cammer behandelte Kaufschilling von 13000 Rthlr. kaum zureichen würde, diejenigen Creditores, welche sich ante sententiam præclusivam, d. 15ten October 1740. gerichtlich gemeldet hätten, davon zu befriedigen. (vid. der Extract in der Anlage C.) Von Seiten des Rathsverwandten Prieß ward die Bedingung nicht angenommen; die Hauptmannin Niemannen ließ das remedium restitutionis in integrum desert werden, und darauf folgte nothwendiger Weise die letzte Confirmator-Urthel in der Anlage D. B. C. D.

pp) Des Hofrath Lüders Forderung betrifft auf zwey Drittheil den Hauptmann Niemann selbst, und hat also im Jahr 1740. nicht präcludiret werden können. Er selbst hat auch in seiner schriftlichen Erklärung vom 29sten März 1754. die ganze Forderung salva moderatione für richtig angenommen. (standhafte Behauptung Lit. A. ibique Adj. sub E.)

qq) Diese Forderung rühret aus einem gerichtlichen Transact mit dem Fiscal vom 7ten Decemb. 1753. wegen der im Jahr 1750. erhobenen Klage, her: Sie kann also 13 Jahr vor ihrer Existenz unmöglich präcludiret seyn. (ibid.)

rr) Die Meynung ist sehr gegründet, da sie sich auf einem gründlichen Transact fusset, und der Hauptmann Niemann sie den 29sten März 1754. noch einmal gerichtlich agnosciret hat (ibid. Adj. sub E.)

ss) Dies widerspricht dem allerhöchsten Kayserl. dem Durchl. Herzogl. Mecklenburgischen Hause ertheilten Privilegio de non appellando ins Angesicht, als welches eine solche durch die gemeinen Rechte und ausdrückliche Landesgesetze verbotene Appellation, wie in der Liebeherrischen Sache

sich und zu seiner Kleidung, ohne Vorzeigung einer Vollmacht, auch ohne Vorwissen des Appellanten, bey diesem Kaufmann Velthusen für etliche 20 Rthlr. Waaren auf Conto des Appellanten aufgenommen haben. tt) Weilen nun der Major Niemann uu) zu solcher fremden Schuldzahlung sich nicht verbindlich gemacht hat, noch in Rechten darzu gehalten ist: So kann der deswegen widerrechtlich verhängte Arrest von 120 Rthlr. nicht bestehen. Noch übler ist es

Siebendens, mit dem erlangten Arrest des Amts-Verwalters Bodin zugegangen, und ist der Casus um so merkwürdiger, als die wahrhafte und mit Zeugen zu erweisende Geschichte sich folgender massen verhält.

Als Anno 1753. ww) im Monat März der geheime Cammerrath von Warnstädt und Hofrath Weber, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht als Commissarien zur Besichtigung des Gutes Ravensberg beordert waren, und dem Major Niemann neben Commissarien in Vorschlag zu bringen von der Herzoglichen Cammer angezeiget wurde, so hat derselbe den Amts-Verwalter Bodin als Commissarium benennet. Dieser Bodin zeigte in Gegenwart des Cammerrath von Warnstädt und Hofrath Webern an, wie er vernom-

---

ergriffen werden wollte, mit den klaresten Worten und einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes untersaget.

tt) Der Hauuptmann Niemann ist in dieser Sache verklaget; er hat an die Herzogl. Regierung appelliret, folglich muß er in der vorigen Instanz verurtheilet worden seyn; Er hat danächst das remedium restitutionis ergriffen; er muß mithin abermal verlohren haben. Die Acta sind in dieser Instanz, vermuthlich auch in der zwoten, wo nicht auch gar schon in der ersten an auswärtige unpartheyische Rechtsgelehrte verschickt, sie sind zurück gekommen, es ist unterm 14ten Decemb. 1754. eine Citation ad audiendam sententiam erlassen; allein es ist niemand erschienen, vermuthlich weil der Hauptmann Niemann, als Extrahent die Citation nicht hat insinuiren lassen, mithin liegen die Acten nach dem Zeugniß in der Anlage E. noch in der Regierungs-Registratur unter dem Siegel der auswärtigen Juristenfacultät verschlossen. Dies ist die Ursache warum sich von dem eigentlichen Vorwurfe dieser Sache nichts sagen läßt. Da aber soviel ersichtlich ist, daß Velthusen zwo obsiegliche Urtheln vor sich hat: So ist nothwendig zu vermuthen, daß der Hauptmann Niemann hier, seiner Gewohnheit nach, eine unbescheidene Unwahrheit erzähle, und daß in dieser Sache zum Arrest Grund genug vorhanden gewesen sey.

E.

uu) Die Sache gehet also den Hauptmann Niemann allein an, folglich ist es nicht möglich, und also unwahr, daß die Forderung im Jahr 1740. sollte präcludiret seyn.

ww) Nach dieser eigenen Anzeige des Hauptmanns Niemann hat diese Sache im Jahr 1753. ihren Anfang genommen; Wie kann sie denn unter die Forderungen gesetzet werden, welche der Amtmann Niemann contrahiret hat, und bereits im Jahr 1740 präcludiret sind?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0034
DFG

vernommen, daß einer von des Appellanten liquidirten Creditoribus xx) 550 Rthlr. so er in dem Guthe Ravensberg stehen hätte, verlanget. Er Bodin hätte 500 Rthlr. zinßloß stehen, und wäre erböthig gegen sichere Obligation, yy) zur Zahlung dieses Creditoris, das Geld anzuleihen, der Appellant glaubt diesem, wiewohl wahrlosem Vorgeben, und ließ durch seinen gleichfalls zu Ravensberg gegenwärtig gewesenen Advocaten, den Doctor Berner eine Obligation entwerfen, legt zz) solche auf den Tisch, der Amts-Verwalter Bodin bemächtiget sich solcher ohne jemandes Wissen und ohne einen Kreuzer darauf zu zahlen, aaa) und behält auch selbige. Der Major Niemann führte über diese heimliche Entwendung bbb) bey der Justiz-Canzley Klage; ohngeachtet

xx) Dies waren die oftgedachten Bölckowschen Erben, welche auf 500 Rthl. in Ravensberg immittiret waren, damit aber nicht zufrieden seyn wollten, sondern unterm 17ten August 1753. baare Bezahlung und zu dem Ende die Versilberung des zu Ravensberg befindlichen Korns erbäten. Der in dieser Stelle gedachte Hofrath Weber war ihr Sachwalter (standhafte Behaupt. Membro I. ad A. n. 5. Adj. Lit. G.)

yy) Gegen Obligation der Hauptmannin Niemannen (ibid.)

zz) Ob Appellant alles dieses gethan oder nicht gethan habe, daran liegt nichts. Genug nicht er, sondern seine Frau hat die Obligation ausgestellet (ibid Adj. Lit. H.)

aaa) Das ist Actenkündig nicht wahr. Der Amtsverwalter Boddin hat die Obligation sofort dem Hofrath Weber, als Sachwalter der Bölckowen Erben, nebst einer Aßignation auf 500 Rthlr. zugestellet. Der Hofrath Weber hat diese 500 Rthlr. wirklich erhoben, und darauf dem Amtsverwalter Boddin die Obligation der Hauptmannin Niemannen zurückgegeben, die 500 Rthlr. aber, wie er dem Amtsverwalter Boddin versprochen hatte, so lange bey sich in Deposito behalten, bis sie unter die Bölckowen Erben vertheilet werden könnten (ibid)

bbb) Dies ist abermal Actenmäßig nicht wahr. Die in der vorhergehenden Note gedachte Verurtheilung gieng unter andern deswegen nicht vor sich, weil der Hauptmann Niemann von einer Zeit zur andern Hoffnung gemacht hatte, daß er mit den Bölckowen Erben ordentlich liquidiren wollte (ibid. Adj. J.) Er erfüllte diese Hoffnung nicht, und endlich bedachte man sich Niemannscher Seits ganz, und die Bölckowen Erben sollten die 500 Rthlr. überall nicht haben. Boddin sollte sie zurück nehmen, und die darüber habende Obligation herausgeben. Ueber diese von Boddin verweigerte Zurücknahme der 500 Rthlr. beschwerte sich die Hauptmannin Niemannen bey Gelegenheit einer nicht so wohl gegen Boddin, als eigentlich gegen die Bölckowen Erben gerichteten unterm 23sten Februar 1754. übergebenen Vorstellung, die auch daher nur lediglich den Bölckowen Erben communicirt ist. Boddin hingegen übergab, nicht wider den Hauptmann Niemann, sondern

dessen hat selbige dieser gar ungerechten Prætension halber dennoch dem Bodin einen Arrest von 550 Rthlr. zugestanden. ccc)

Achtens, ein ferneres Kennzeichen der bey der Herzoglichen Justiz-Canzley wider alle Rechte und zu geflissener Vereitelung des Kauf-Contracts geführten Absicht giebt diese wahrhafte Geschichte

---

gegen seine Frau unterm 20sten April d. a. eine förmliche Klage aus jener Obligation (ibid.) und unterm 23sten ejusd. übergab er bey Herzogl. Regierung eine Vorstellung mit der Anzeige, daß er nicht nur proprio nomine dieser 500 Rthlr. halber bey Herzogl. Justizcanzeley Klage erhoben, sondern auch, als Vormund der Kinder erster Ehe der Hauptmannin Niemannen, darauf angetragen hätte, daß ihr befohlen werden mögte, ein Inventarium oder eydliche Specification von demjenigen, was ihren Kindern erster Ehe zustünde, cum rationibus, herauszugeben. Er bat dabey um ein Befehl an Herzogl. Cammer, daß diese von dem Kauf-Schilling für Ravensberg wegen der von der Hauptmannin Niemannen liquidirten Illatorum die 500 Rthlr. mit den Zinsen und Unkosten ihm auszahlen, und das Uebrige gedachter Hauptmannin Niemannen Zuständige so lange zurückbehalten sollte, bis sie ihn als Vormund ihrer drey Kinder erster Ehe in Sicherheit gestellet hätte. Unterm 3ten May d. a. bat er auch wegen jener Summe allenfalls nur um ein Arrestatorium, und erhielt solches unterm 13ten ejusd. cum Responso, solcherhalb gewöhnliche Caution zu bestellen. Unterm 21sten ejusdem ward dieser Arrest-Befehl auf weitere unterthänigste Bitte des Amtsverwalters Boddin, als Curatoris der Kinder erster Ehe der Hauptmannin Niemannen, auf das ganze von ihr ratione illatorum prätendirte Quantum erweitert, und unterm 5ten Junii d. a. die von ihm erforderte Caution bestellet.

ccc) Auch dieses ist falsch; Nicht die Herzogl. Justizcanzeley, sondern die Herzogl. Regierung hat dieser Forderung halber einen Arrest erkannt, weil der Amtsverwalter Boddin den Arrest nicht an die Herzogl. Renterey, sondern an die Herzogl. Cammer, an welche die Herzogl. Justizcanzeley keine Befehle erlassen kann, sich erbat (Not. aaa.) Kurz, es ist in dieser ganzen Erzählung, so wie sie vorgebracht, und irgend einem Menschen an seiner Ehre nachtheilig seyn könnte, vom Anfang bis zum Ende nicht ein wahres Wort. Alle Schande also, die nach der Absicht des Hauptmanns Niemann daraus erwachsen sollte, erwächset für ihn. Bloß zur Vervollständigung der Geschichte ist nur noch anzuführen, daß der Amtsverwalter Boddin gegen das Ende des Jahrs 1755. nachdem er bis zum Julius ersagten Jahres seine Klage fortgesetzet, und ein mandatum sub pœna paratissimæ executionis erhalten, das Capital der 500 Rthlr. mit Vorbehalt seiner Zinsen, Schaden und Kosten von dem Hofrath Weber, der es nicht länger bey sich behalten wollte, zurück zu

nehmen

te ab. ddd) Der Justiz-Vice-Director Köttniz selbst hat keinen Scheu getragen bey öffentlicher Gerichts-Session anzugeben, daß der vor mehr als 36 Jahren schon bezahlt gewesene Bürger Steinkopf an Appellanten 1500 Rthlr. zu fordern hätte, und obgleich der Niemannische Advocatus, Doctor Berner, mit der in ipsa audientia judiciali, folglich incontinenti, vorgelegten Steinkoppischen Quitung dargethan hat, daß diese zu Beförderung des Concursus angebliche Steinkoppische Forderung längstens getilget sey; so hat sich doch wohlgedachter Vice-Director Köttnitz noch weiters unterfangen, sich bedrohentlich vernehmen zu lassen: Wir wollen doch einen Concurs herausbringen, und darmit öffentlich erkläret; daß die Justiz-Canzeley geflissentlich und unerlaubter Weise mit Angebung wahrloser Schuldforderungen einen Concurs zu excitiren gesucht habe.

Neuntens, zu Bestärkung dessen dient die fernere lächerliche Historie. eee) Es hat der Mecklenburgische Cammerrath

nehmen sich entschossen, und dagegen der Hofrath Weber, auf Befehl der Herzogl. Justizcanzeley, die Obligation bis auf weitere Verordnung in Deposito bey sich behalten hat (standhafte Behauptung l. c. & Adj. sub k.)

ddd) Die erste Unwahrheit bey dieser angeblich wahrhaften Geschichte ist die, daß ein Arrest auf 1500 Rthlr. wegen einer Steinkopfschen Forderung erkannt seyn solle, mithin ist diese angeblich-wahrhafte Geschichte in ihrem wesentlichsten Stück eine gröbliche Unwahrheit. Bey der Herzogl. Justizcanzeley ist kein Arrest wegen dieser Forderung erkannt (standhafte Behauptung Membro I. adj. D.) Bey der Herzogl. Regierung findet sich nicht ein Blatt von Steinkopfen, und, was das meiste, die Specification der Herzogl. Renterey von den erkannten Arresten, (Anlage X. des Niemannschen Appellations-Libells,) aus welcher er das in seine Species-Facti gebrachte Register genommen haben will, kennet weder eine Steinkopfsche Forderung, noch einen Arrest solcherhalb. Ein Mensch, der so unverschämt die Wahrheit beleidiget, kann der den ehrlichen Namen des allerniedrigsten und verächtlichsten Menschen in der Welt beflecken? Wie kann er denn gegen einen so angesehenen und bey allen rechtschaffenen Leuten in der größten Achtung gestandenen Mann, als der wayland Vice-Director Köttniz war, nur den mindesten Verdacht erregen? Nicht einen Tüttel hat der Hauptmann Niemann jemals zum Beweise dieser Erdichtung anbringen können. Sie beweiset also nur seine eigene Schaamlosigkeit.

eee) Lächerlich ist diese Geschichte, aber nur wie der Adel des Hauptmanns Niemann. Beyde sind von ihm erdichtet. Nach den Acten betrifft die Rechnung bis auf 4 fl. 8 ßl. nicht den Hauptmann Niemann, sondern seinen Vater. Was ist denn darinn lächerliches, daß der Vater in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0037
DFG

von Müller, im Nahmen eines Weinschenkers, Nahmens Holsten, in Rostock einen Arrest auf 200 Rthlr. anlegen lassen, als ob Appellant 1718. in Rostock vor 200 Rthlr. Wein bey diesem Holsten consumiret hätte; nachdeme aber bereits mit einem Document bewiesen ist, und noch mit mehreren dergleichen dargethan werden kann, daß Appellant 1718. als Lieutenant unter denen Königlich-Dänischen Truppen und 150 Meilen weit von Rostock gestanden, auch eben zu der Zeit zu Felde gegen die Schweden gelegen habe, so fällt hiebey jedermann in die Augen, auf was für eine unerlaubte Art die Mecklenburgische Justiz-Canzley und Regierung die Arresta erkannt habe; Weiters ist

Zehentens, in §pho 29. Libelli Gravaminum angeführet worden, daß die Herzogliche Justiz-Canzley denen Geschwisteren von der Lühe einen Arrest auf 4000 Rthlr. bewilliget, da doch die ad Libellum Gravaminum sub Lit. Y. angeführten Quitungen bezeugen, daß denen Geschwisteren von der Lühen eine grössere Capital-Forderung als auf 850 Rthlr. nicht eingestanden, auch von Appellanten und dessen Vater alljährlich nicht mehr als 850 Rthlr. verzinset worden, fff) und die gedachten von der Lühen solche Verzinsung als richtig angenommen haben.

Man

Rostock Wein auf Rechnung getrunken, als sein Sohn, 150 Meilen davon, wie er tapfer erzählet, gegen die Schweden zu Felde gelegen. Der ganze Post ist von so weniger Erheblichkeit, und das Kauf-Pretium für Ravensberg wird so wenig an diesen Posten reichen, daß es sich weder jetzt noch künftig der Mühe verlohnen wird, davon weiter zu reden, (vid. interim cit. Rel. §. 62. und die standhafte Behauptung Membro I.)

fff) Wenn das ist, wie ist es denn möglich, daß der Hauptmann Niemann diese Forderung unter die im Jahr 1740. präcludirten setzen kann? Noch mehr, er setzet sie in der Anl. A. N. 3. mit 2553 Rthlr. 43 ßl. Capital und Zinsen unter die vor der Präclusion angegebene Credita. Was die Summe betrifft: So ist darüber bey Herzogl. Justizcanzeley ein vierjähriger Proceß geführet, und den 16ten Januar 1748. eine Summe von 1417 Rthlr. 19 ßl. an Capital und Zinsen für liquid erkannt, und die übrigen Forderungen, welche reichlich an 2500 Rthlr. hinangehen, zur weitern Ausführung ausgesetzet worden. Der Hauptmann Niemann hat gegen diesen Abschied das remedium restitutionis in integrum ergriffen, welches die von der Lühe ebenfalls gethan haben; die Acten sind an auswärtige Rechtsgelehrte verschickt, und jener Abschied in der den 28sten April 1751. publicirten Urthel durchaus bestätiget worden. (standhafte Behauptung Membro I. ad A. adj. M. & N.) Diese Urthel war ipso facto rechtskräftig; allein der Hauptmann Niemann scheint zu glauben, daß gegen ihn keine Rechts-Kraft Statt habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0038
DFG

Man will hier abstrahiren **von denen** illiquiden Prætendenten, **welche** in Libello Gravaminum **weiters ausgeführet sind**; ggg) **genug, es ist ohnstreitig, daß wann auch das Kauf**-Pretium **des Guthes Ravensberg in hundert tausend Rthlr. bestanden**

 hätte,

ggg) Man sollte hieraus schliessen, daß in dem Niemannschen Appellations-Libell, noch mehr so genannte illiquide Prätendenten aufgeführet wären: Allein wer den besagten Libell nachlieset, wird keinen einzigen mehr darinn finden, als welche in dieser Species-Facti angeführet sind.

Nun wird es noch der Mühe verlohnen, diese Forderungen nach ihrer innerlichen Beschaffenheit, in so weit diese bey der Erkennung eines Arrestes in Erwegung kommen kann, kürzlich durchzugehen.

Soviel 1) die ihnen vorgeworfene Präclusion betrifft: So ist aus dem vorigen ersichtlich, daß sie den Forderungen **des Canzeleyraths von Bremen,** (Not. nn.) und der **Fräulein von der Lühe** (Nota fff.) ganz Actenwidrig entgegengesetzet wird, weil sie vor der Präclusion im Jahr 1740. angegeben, und bey den Acten bekannt gewesen sind.

Der Hofrath Lüders (Not. pp.) **der Fiscal** (Not qq.) **der Kaufmann Velthusen** (Not. uu.) **der Amtsverwalter Boddin** (Not. ww.) haben **im Jahr 1740.** nicht präcludiret werden können, weil ihre Forderungen **erst nachher entstanden** sind, und **den Hauptmann** Niemann, **nicht seinen Vater** angehen.

Steinkopf fällt ganz aus der Reihe (Not. ddd.)

Der von Liebeherr (Not. mm) und **der Rathsverwandter Prieß** (Not. oo.) waren wirklich präcludiret; Sie haben aber den ihnen daher gemachten Vorwurf durch **rechtskräftige von auswärtigen Rechtslehrern eingeholte Urthels-Sprüche** aus dem Wege geräumet.

Folglich bleibt unter dieser Rubrik niemand mehr übrig, als **Holst** (Not. eee.) Der blosse Bezug auf diese Note ist zu aller Antwort zulänglich.

2) Die Liquidität dieser Forderungen betreffend: So haben **der von Liebeherr** (Not. mm.) **der Rathsverwandter Prieß** (Nota oo.) und die **Fräulein von der Lühe anf 1417 Rthlr. 19 ßl.** (Not. fff.) Die Summen ihrer Forderungen an Capital und Zinsen durch **längst rechtskräftige, sogar auswärts eingeholte Urthels-Sprüche** dergestalt zur Liquidität gebracht, daß kein Gericht in der Welt, ohne diesen Leuten offenbare Gewalt anzuthun, ihre obsiegliche Urtheln aufheben, oder nur verändern kann.

Die Forderungen **des Hofraths Lüders** (Not. pp.) und des **Fiscals** (Not. qq. rr.) sind von dem Hauptmann Niemann gerichtlich agnoseiret, und letztere ist so gar in einem gerichtlichen Transact gegründet. Eine grössere Liquidität ist nicht möglich.

Der **Kaufmann Velthusen** hat schon zwo obsiegliche Urtheln vor sich. Der Hauptmann Niemann, wahrscheinlich aus Furcht, daß die dritte für ihn nicht besser ausfallen werde, hat die Publication derselben bisher verhindert, wenigstens nicht befordert (Not. tt.)

Der

hätte, sich auch ohnfehlbar gleiche Summa von angeführter Art illiquiden Prætendenten gefunden hätten. hhh)

Vor diese illiquide und 1740. præcludirte Creditores hat dennoch Appellant annehmliche und hinlängliche Bürgschaft gestellet, ja so gar von dem Kauf-Pretio, so viel als hierzu vonnöthen, verzinslich stehen zu lassen, sich offeriret, somithin Contract-mäßig diesfalls alles præstiret, was Appellant

---

Der Amtsverwalter Boddin hat den Arrest auf eine richtige Obligation impetriret (Not. xx. seq.) Er hat zwar nunmehro sein Capital wieder zurückgenommen (Not. ccc.) Aber zu der Zeit, wie er den Arrest nachsuchte, hatte er das Geld wirklich ausgezahlet, und auf diese Zeit kommt es an. Jetzo, da der Concurs schon seit dem 13ten März 1755. auf dem Grund der vorherigen rechtskräftigen Abschiede seinen wirklichen Anfang genommen hat, ist ohnehin die ganze massa concursus unterm Arrest, bis die Liquidität und Priorität aller Forderungen ausgemacht ist.

Die Forderung des Canzeleyraths von Bremen (Not. nn.) ein Theil der Forderungen der Fräulein von der Lühe, (Not. fff.) und die kleine Forderung des Weinschenkers Holsten (Not. eee.) sind noch nicht liquid. Man setze so gar, wenn man will, Velthusen (Not. tt) hinzu, was thut das? Ist hier von Befriedigung dieser Leute schon die Rede? Mit nichten. Nur von ihrer Sicherheit, mittelst eines Arrestes, damit sie auf den Fall, wenn sie ihre Forderungen zur Liquidität gebracht haben, in rechtlicher Ordnung befriediget werden können. Und wo erfordern die Rechte die Liquidität einer Forderung zu der Rechtmäßigkeit eines Arrestes? Nirgends. Der Arrest ist keine Execution, nicht einmal eine species executionis, sondern nur eine, in einem Fall, wie der gegenwärtige (Not. ee.) rechtserlaubte Versicherung für den Gläubiger, daß er des Seinigen, nach erfolgter obsieglichen Urthel, gewiß habhaft werden könne. Die Erörterung gehet ordentlich nicht dem Arrest, sondern dieser der Erörterung rechtlich vorher, (d. Rel. §. 54. ibique cit. Mecklenb. Hof- und Landgerichts-Ordn. P. II. Tit. XXXIX. Ludovici in der Einl. zum Civilproceß Cap. IV. §. 8. Gail. de arr. imp. Cap. 3. n. 12.) Der Hauptmann Niemann kann sich also nicht über Unrechtmäßigkeit in Ansehung der erkannten Arreste beschweren; sondern er schreyet darüber, daß man ihn dadurch verhindert hat, seine Creditores um das Ihrige zu bringen, wie er Willens war. Hinc illæ lachrymæ. Noch ungerechter ist sein Geschrey wegen dieser Arreste, da er wegen aller ihm dadurch allenfalls ungerecht zugefügten Schäden durch die bestellte Cautiones genugsam gesichert ist, die ein jeder creditor arrestans hat bestellen müssen.

hhh) Ohne Zweifel. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach würde der Amtmann Niemann und sein Sohn ihre Wirthschaft so eingerichtet haben, daß sie bey

lant zu thun schuldig war. iii) Alleine es ergiebt das Cammer-Protocoll vom 8ten Junii 1754. sub Lit. Z. und das an den geheimen Cammerrath von Müller und Cammer-Procuratorem Mestern zu Abnehmung des Guthes Ravensberg den 18ten Junii 1754. erlassene Herzogliche Commissorium sub Aa. 1. daß die Herzogliche Cammer die gestellte Caution ohne Ursache kkk) verworfen habe, und daß selbige, wider den ausdrücklichen Inhalt des Contractes §. 5. & 6. lll) die zu Wiedereinrichtung des Appellanten, (welcher von dem Hans Heinrich von Levzow die in Schwedisch-Pommern gelegene Güther Möckow und Bissow gekaufet, mmm) und zu Festhaltung dieses Kaufes zu 900 Rthlr. Pœn, wie das Adjunctum sub Lit. A. 2. in Libello Gravaminum ausweiset, sich verbindlich gemacht hatte) zu zahlen versprochene ein bis zwey tausend Rthlr. weder vor noch nach der Hand

sie bey einem Gut von 100000 Rthlr. nicht reicher gewesen seyn würden, als bey einem von 13000 Rthlr. Und dann würden die Folgen immer dieselben gewesen seyn. Nicht zu gedenken, daß wenn auch alsdann nicht so viele Arreste erkannt wären, als der Hauptmann Niemann zu seinen schändlichen Erdichtungen nöthig fünde, er die übrigen aus seinem Kopf hinzuzusetzen nicht ermangeln würde. Zum Beyspiel dienet gegenwärtig der angebliche Arrest wegen der Steinkopfschen Forderung (not. ddd.)

iii) So viele Worte, so viele Unwahrheiten. Illiquide sind die wenigsten, und das thut ohnedem nichts bey Erkennung eines Arrestes. Präcludirt kann jetzt niemand mehr genannt werden, als Holst (not. ggg.) weder annehmlich, noch hinlänglich, noch Contractmäßig, noch den dermaligen Umständen angemessen, sondern dem gesetzlichen Ansehen nach betrüglich war die Bürgschaft, die Appellant nicht gestellet, sondern offeriret hat; Und es war eine absolute Unmöglichkeit, daß er von einem Kaufschilling, welcher wenigstens 7000 Rthlr. (man kann sicher noch einmal so viel setzen,) geringer war, als die gegen ihn angegebene Schulden, so viel zurück lassen könnte, als zur Sicherheit wegen seiner anmaaßlich nicht agnoscirten Schulden erforderlich war (not. z.) Das ganze Kaufpretium ist zu Bezahlung seiner gesammten Schulden nicht hinreichend; Wie kann ein Theil desselben nach Abzug der agnoscirten, zur Sicherheit wegen der nicht agnoscirten, hinreichend seyn? Mithin ist es die vollkommenste Unwahrheit, daß er seine Obliegenheiten nach dem Contract erfüllet habe.

kkk) Grade das Gegentheil, ausser daß nicht alle Ursachen angeführet sind. Eine der vornehmsten von den Uebergangenen ist diese, daß eine Bürgschaft von der offerirten Art den Rechten nach für eine Betrügerey geachtet werden muß (not. z.)

lll) Vid. not. y. z.

mmm) Der Hauptmann Niemann kann zu seinem Nachtheil nichts ärgers erzählen, als dies. Es beweiset seine unglaubliche Unbescheidenheit, nach welcher er es sich für erlaubt gehalten hat, und noch halten will, nicht nur

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0041
DFG

geleistet habe, sondern vielmehr das bey der Herzoglichen Cammer zu verzinsende Kauf-Pretium, nnn) auf die unterm 12ten Junii 1754. vermeintlich ergangene Herzogliche Regierungs-Verordnung, zu der Herzoglichen Justiz-Canzley hinterlegett, eingeliefert, ooo) und

---

seine willkührlich nicht agnoscirten, sondern auch seine agnoscirten Gläubiger nicht zu befriedigen, vielmehr mit Geldern, davon er nicht einen Pfenning sein eigen nennen konnte, und an welchen noch über 7000 Rthlr. fehlten, ehe bloß die Capitalien seiner Schulden abgetragen werden konnten, zum Lande hinauszugehen, und sich neue Güter anzukaufen. Es beweiset aber auch zugleich, wie nothwendig und rechtmäßig die auf diese Gelder gelegte Arreste gewesen.

nnn) Vergeblich suchet man diese angeblich-schuldige Verzinsung in dem Kauf-Contract (not. z.) Sie soll in dem §. 19. des Contracts stehen, und der von dem Hauptmann Niemann selbst dem höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath vorgelegte Contract hat nur 12. §§. (not. ff.) Es ist keinem Widerspruch ausgesetzt, daß wenn der Hauptmann Niemann nur soviel, geschweige, wenn er noch mehr schuldig war, oder nur schuldig zu seyn angegeben ward, als das Kaufpretium betrug, die Herzogl. Cammer keine Zinsen an ihn hätte bezahlen können, wenn sie auch das Geld behalten hätte. Die Creditores wollten ja das Ihrige auch über kurz oder lang verzinset haben. Wenn aber der Hauptmann Niemann die Zinsen von dem Kaufpretio zu sich nehmen wollte, woher sollten denn die Creditores dereinst die Ihrigen erhalten? Sollte etwa die Herzogliche Cammer das Kaufpretium doppelt verzinsen? Wo steht das in dem Kauf-Contract? Oder sollten die Creditores gar keine Zinsen haben? Ein solches Recht kennt man in Mecklenburg nicht. Es thut nichts, wenn man einwendet: Die Schulden sind noch nicht alle liquid. Wie wenn sie nun liquid werden? Woher kommen die Zinsen alsdann? Sollen die Creditores sie verliehren, weil der Hauptmann Niemann sie bereits aufgegessen hat? Oder sollte die Herzogl. Cammer sie alsdann noch einmal bezahlen? Nicht zu gedenken, daß schon jetzo weit mehr Schulden liquid sind, als an Capital und Zinsen bezahlt werden können.

ooo) Und damit fällt der ganze Grund der so schändlichen, als respectlosen Beschuldigung gegen die Herzogl. Cammer in sein offenbares Nichts. Die Herzogl. Cammer soll den Concurs der Creditorum und die erkannten Arreste veranlasset haben, um das Kaufpretium für Ravensberg zu behalten; Und hier widerlegt der Hauptmann seine schändliche Beschuldigung selbst, da er gestehet, und selbst erzählet, daß die Herzogl. Cammer das Kaufpretium nicht behalten, sondern zu der Herzogl. Justizcanzeley hintergeleget habe. Zwar ist diese Erzählung nicht ganz richtig, (not. bb.) aber das bleibt richtig, daß die Herzogl. Cammer das Geld nicht behalten, sondern dahin, wohin es nach gegenwärtigen Umständen und nach Vorschrift der höchsten Gerichte gezahlet werden müßte, etwa drey Monat nach der Besitznehmung wirklich

und von diesem liquidirten Gelde an den Appellanten nichts ausgezahlet, gleichwohl aber von demselben das Lehen-Guth Ravensberg, ohne einen Pfenning dafür zu zahlen, und ohne die Contractmäßige Zinsen abzuführen, lediglich auf unstatthafte und ausgekünstelte Arresta, der Herzoglichen Cammer geräumet und übergeben werden sollte. qqq)

Auf was für eine listige Weise die zu Uebernehmung des Guthes verordnete Herzogliche Commissarien, die Appellantische Eheleute aus dem Besitz ihres Guthes zu bringen, sich unterfangen, beweiset derselben sub Lit. U. ad acta gebrachtes Schreiben vom 18. Junii 1754, kraft dessen selbige den Major Niemann festiglich versicherten, daß Se. Herzogliche Durchlaucht an Erfüllung des Kauf-Contracts in keinem Stücke ermangeln würden, da doch der eodem dato ertheilte und erst sub Lit. A. 1. angeführte Herzogliche Befehl just das Gegentheil beweiset. rrr)

Wie nun der Major Niemann sahe, daß man ihn mit Gewalt, ohne die versprochene schuldige Zahlung, aus dem Besitz seines Eigenthums vertreiben wollte, ward er, besonders seine Ehe-

wirklich gezahlet, und sich nach der Zeit gar nicht darum bekümmert habe. (ibid.) Nun mag einjedes denkendes Wesen darüber urtheilen: ob sich ein scheinbarer Grund angeben lasse, woraus zu muthmassen, daß die Herzogl. Cammer den Concurs und die Arreste wohl veranlasset haben könne. Nur Sicherheit gegen eine doppelte Zahlung suchte sie. Hiezu war sie nach der Vernunft, den Rechten und dem Contract berechtiget, und nach ihren Pflichten gegen Se. Herzogl. Durchl verbunden.

qqq) Die Beschwerde fällt ins Lächerliche. Einjedweder, der mehr schuldig ist, als er bezahlen kann, hat den Rechten nach das Schicksal, daß er seine Güter räumen muß, und von dem dafür fallenden Kaufpretio nicht einen Pfenning bekommt, ja nach den Mecklenburgischen Landesgesetzen und Reversalen in den Schuldthurm wandern soll, (d. Rel. §. 32. ibique cit. Reversales de Anno 1721. Art. XX. Struvii Discurs vom Ursprung, Unterscheid und Gerechtsame der Landstände, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg Cap. IV. p. 204. seqq.) Hier ist es genug, noch einmal zu bemerken, daß, wenn gleich die Herzogl. Cammer an den Hauptmann Niemann keinen Pfenning von dem Kaufpretio ausgezahlet hat, sie dennoch keinen Pfenning davon zurückbehalten, sondern die ganze Summe an die Behörde ausgezahlet hat (not. bb. ooo.) Wegen der angeblich contractmäßigen Zinsenzahlung beruft man sich abermal auf die not. z. & nnn.

rrr) Die angezogene Beylage A. 1. verspricht die Auszahlung des Kaufpretii an den Hauptmann Niemann ausdrücklich, wenn er relaxationem arrestorum bewirkte. Nur dieses konnte er nach dem Contract und nach den gemeinen Rechten, keinesweges aber die dopplte Zahlung des Kaufpretii verlangen. Diese würde eine unmittelbare Folge der Zahlung

gegen

Consortin, gemüßiget, an die allerhöchsten Reichsgerichte, wegen ihrer beträchtlichen Illatorum, und wegen des Juris retentionis ex respective Creditorum hypothecariorum cessis juribus competentis, zu appelliren, und denen annoch verborgenen und hinterhaltenen Arresten, und der gesuchten Herzoglichen Besitznehmung zu widersprechen, und sich ihr zuständiges Recht zu reserviren. Zu dieser höchstnothdringlichen Appellation beorderten die Appellanten zwey Kayserliche Notarien, als den Gerichts-Actuarium Fabricius in Güstrow und den Notarium Borgwedel in Rostock, um solche denen Herzoglichen Räthen, die ohne schuldige Zahlung das Guth Ravensberg zu übernehmen gewilliget waren, zu intimiren. Bey diesem Actu aber hat sich der eine Commissarius Mester, mit höchst-strafbarer Verachtung der allerhöchst-Kayserlichen Jurisdiction, unterfangen, denen Notarien das Appellations-Instrument aus denen Händen zur Erden niederzuschlagen, mit denen Worten: Was Appellation, was Kayserliche Appellation, welches am allerhöchsten Orte mit Documenten bewiesen worden. sss)

Selbigen Tages kam der Executor Bühring mit einem scharfen Verwahrungs-Befehl von der Herzoglichen Justiz-Can-

---

gegen die Arrest-Befehle gewesen seyn, und die Herzogl. Cammer würde Ravensberg mit 26000 Rthlr. haben bezahlen müssen.

sss) Es muß jedem sonderbar seyn, warum der Hauptmann Niemann diese Documenta nicht ordentlich benennet. Die Ursache ist, weil sie gar nicht existiren. Er hat seinem Appellations-Libell ein Document von dem, was in diesem Betreff zu Ravensberg vorgefallen, sub. Lit. Cc. beygeleget. Es macht mit der vorbemerkten Angabe einen so sonderbaren Contrast, daß
F. man nicht umhin kann, es am Ende dieser Anmerkungen sub Lit. F. andrucken zu lassen. Man siehet daraus, daß die Hauptmannin Niemannen, ihren Aeusserungen nach, (denn zum Vorschein ist nichts gekommen) sich habe erkühnen wollen, den Herzogl. Commissariis, eine Appellation zu intimiren, ungeachtet sie solches allenfalls lediglich bey Herzogl. Cammer hätte thun können und müssen; daß sie sich so gar unterstehen wollen, den Notarium commissionis zu dieser seiner damaligen Requisition, mithin Pflicht-widrigen Handlung zu nöthigen; daß die Herzogl. Commissarii ihr die Unfüglichkeit dieses Unternehmens auf das glimpflichste, und ohne im mindesten dergleichen Worte, als hier angegeben worden, zu gebrauchen, bedeutet; und daß sie darauf die Verwegenheit gehabt, den Aussteller dieses Documents über etwas zum Zeugen zu rufen, von welchem er merkwürdig in dem Document mit keiner Sylbe bezeuget, daß es wirklich geschehen sey. Kein Notarius Fabricius, und kein Notarius Borgwedel sind bey dieser Handlung zu hören oder zu sehen gewesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0044
DFG

Canzley, ttt) und zeigte denen Appellantisch-Niemannischen Eheleuten an, in dreyen Tagen ihr Guth zu räumen, oder durch gewaltthätige Execution daraus devoßidiret zu werden. Die Herzoglichen Commissarien nahmen also mit Gewalt und ohne Recht Possession von dem Guthe Ravensberg. Hierdurch aber, und da Se. Herzogliche Durchl. noch keinen Kreuzer an dem Kauf-Pretio entrichtet hatte, wurden die Appellanten in die Unvermögenheit gesetzet, die von ihnen, und zwar unter einer stipulirten Pœn von 900 Rthl., obangeführter massen, erkaufte Güther Mockow und Bissow, zu bezahlen und selbige in Besitz zu nehmen. uuu) Appellantische Eheleute musten sich also der Gewalt unterwerfen, und zogen dahero in die ohnweit dem Guthe Ravensberg gelegene Königlich-Schwedische Stadt Wismar. Der gröste Theil von des Appellanten Vieh muste hierauf, wegen Mangel der Weide crepiren. www) Etliche wenige Stück muste er, um es loß zu werden, vor Spott Geldes verkaufen. xxx) Dreyßig Capital Häupter Hornvieh, nahm der eine bemeldete Commissarius geheimer Cammer-Rath von Müller, auf sein damaliges in Pacht gehabtes Guth Rohlsdorf. yyy) Zweyhundert Stück Schaafe muste Appellant, nach der in Protocoll geschehenen Verabredung, auf dem Guth zurück lassen, jedoch

ttt) Das ist falsch, die Ausweisnng aber nichts desto weniger rechtlich verfüget (not. cc.)

uuu) Solte man es wohl für möglich halten, daß es Leute geben könne, die sich einbilden, ihre Gläubiger wären gar nicht berechtiget, ihr Geld zurück zu fordern, sondern sie müßten solches ihren Schuldnern so lange lassen, als es diesen gefiele, es zu behalten. Und wenn es diesen auch beliebte, damit in alle Welt zu gehen, und in andern Ländern wieder Güter dafür zu kaufen: So müßten die Gläubiger nicht sauer dazu sehen. Der Hauptmann Niemann und seine Ehefrau sind solche unmöglich scheinende Leute.

www) Ist es crepirt: So haben die Niemannschen Creditores Schaden davon gehabt. Denn der Hauptmann Niemann hat erwiesenermassen nichts dabey verlohren, da eine jede Klaue davon verschuldet gewesen ist. Und wegen dieses Schadens, so wie wegen unzähliger andern, die er seinen Gläubigern durch seine unrechtfertige Winkelzüge verursachet hat, und noch diese Stunde verursachet, wird er, wo nicht ihnen, doch dem allerhöchsten Richter die schwereste Verantwortung zu geben haben.

xxx) Das ist offenbar in fraudem creditorum geschehen.

yyy) Für diese mitleidige Fürsorge und Erhaltung sind die Creditores dem Geheimen-Cammer-Rath von Müllern ohne Zweifel sehr verbunden, obgleich der Hauptmann Niemann damit übel zufrieden ist, weil er auch dieses Vieh lieber verkauft, und seine Gläubiger auch um dieses Ihrige gebracht haben mögte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0045
DFG

daß solche Schaafe auf Martini 1754. an ihn wieder extradiret werden sollten. Bemeldter Cammer-Rath von Müller trat noch selbigen Jahres berührtes Guth Rohlsdorf an seinen Principalen den Cammer-Präsidenten von Both ab. Dieser schickte zu Appellanten einen Schreiber, und verlangte die berührte 30 Häupter Hornvieh zu kaufen. zzz) Weilen aber Appellant sich hierzu nicht verstehen wollte; so wurde den dritten Tag darauf auch auf dieses Vieh ein Arrest geleget, aaaa) die erstgemeldte 200 Stück Schaafe aber ließ die Herzogliche Justiz in öffentliche Intelligenz-Blätter setzen und verkaufen, ohne dem Appellanten einen Kreuzer davon zu bezahlen. bbbb) Appellant reservirte sich ferner in dem Contract §pho 2. einen Bedienten, der ein Unterthan war. Die Herzoglichen Commissarien behielten aber auch diesen Bedienten bey dem Guth zurück. Und ob zwar Appellant sich erboten hatte, vor den reservirten unterthänigen Bedienten eine Dienstmagd, welche er bey sich zu Wismar hatte, anzunehmen, oder aber auch so viel Geld für diese Unterthanin sich abziehen zu lassen, als landsüblich wäre; so wurde ihme dennoch desfalls nicht deferiret, sondern, als derselbe Sr. Herzoglichen Durchl.

die

zzz) Dieses ist ohne allen Zweifel eine Erdichtung, um den bald darauf erfolgten Arrest verdächtig zu machen. Denn wie konnte es dem Geheimen-Rath und Cammer-Präsidenten von Both einfallen, von einem Manne etwas zu kaufen, der bekanntlich mehr schuldig war, als er bezahlen konnte, folglich kein Recht mehr hatte, etwas von dem zu verkaufen, was er bisher das Seinige genannt hatte?

aaaa) Hier entwickelt sich die bösliche Absicht jener Geschichte, aber, wie gewöhnlich, zur Schande des Hauptmanns Niemann. Derjenige, welcher den Arrest auf dieses Vieh geleget hat, ist (**standhafte Behaupt.** Membro IV. Lit. A.) **eben der Siemsen, welchen der Hauptmann Niemann in der Anl. W. n. 7. seines Appellations-Libells ausdrücklich, als seinen Gläubiger auf 300 Rthlr. agnosciret.**

bbbb) Das scheint immer erschröcklich, so lange man nicht weiß, daß der Hauptmann Niemann viele tausend mehr schuldig ist, als er bezahlen kann. Alsdann wird diese Beschwerde lächerlich, wo man nicht lieber sagen will, gottlos. Der vorgedachte Siemsen hat auch auf diese Schafe einen Arrest bewirket, so wie solches der von der Lühe auf Mulsow wegen einer Proceß-Kosten-Rechnung gleichfalls gethan hat. Es hat sich aber am Ende gefunden, daß der Hauptmann Niemann diese Schafe an den von der Lühe zu Buschmühlen für 100 Rthlr. anmaßlich verkaufet hatte, worüber nachher ein neuer Streit entstanden ist, da denn endlich diese 100 Rthlr. ad judiciale Depositum gebracht, und danächst an den communem actorem Niemannscher Creditorum ausgezahlet sind (**standhafte Behauptung** ibid. Lit. B.)

cccc)

die von denen Regierungs- Justiz- und Cammergerichts- Collegiis vielfältig verübte ungerechte Procednren, wovon er nicht glauben konnte, daß sie von Höchstdenenselben gebilliget würden, selbsten unterthänigst mündlich vorstellen wollte, und deshalb im Monat Septembet 1754. nach Schwerin abreißte, die gehorsamst gebetene Audienz aber nicht erhalten konnte, muste er bey seiner Zurückkunft mit grosser Bestürzung eine Execution von 4 Musquetiers mit aufgezogenen Bajonnetten, welche Toback, Bier und Brandewein auf dem Tische hatten, und ihme auf Ansuchen der Mecklenburgischen Justiz-Canzley, wegen obbemeldeter Dienstmagd eingeleget worden wären, in seinem Schlaf-Cabinet erblicken, und mit Erstaunen vernehmen, daß da des Morgens, bey Ankunft dieser Schwedischen Musquetiers und des Pächters Rümcker, die Häusthür noch nicht offen gewesen, von selbigen die Fenster eingeschlagen worden, und sie dadurch in sein Schlaf-Cabinet eingestiegen wären, in welchem Tumult erwehnte Magd hinten durch den Hof echapiret und von solchen Musquetiers das ganze Haus, wiewohl vergebens, visitiret worden wäre. Ob nun gleich der Major Niemann alle Vorstellungen machte, daß dieses Dienstmensch, warum man ihme die Execution eingeleget hatte, in dem Tumult entgangen wäre, und daß Se. Herzogliche Durchl. um so weniger diese seine Magd, welche noch darzu seine Unterthänin seye, abfordern und ihn deshalb mit Execution belegen könne, da Höchstdieselben ihm noch zur Zeit weder Unterthanen noch Guth und Vieh bezahlet hätten; so half doch dieses alles nichts, sondern es wurde vielmehr täglich die Execution verdoppelt, bis endlich die Magd, das Verfahren mit ihrem Herrn vernommen, nnd sich aus freyen Stücken zur Auslieferung darstellte, vor diese Execution aber hat Appellant 150 Rthlr. bezahlen müssen. cccc)

Der Appellant Major Niemann wurde also genöthiget, dieser weiteren gewaltthätigen Proceduren halber dddd) an die

cccc) Die ganze Historie, so wie sie da stehet, ist eine Erdichtung, und wie man nicht anders sehen kann, von einer Klage hergenommen, welche der von der Lühe auf Mulsow, gegen den Hauptmann Niemann, wegen eines Käters, bey Herzogl. Justiz-Canzeley erhoben hat. Der Hauptmann Niemann ist nach untersuchter Sache zur Verabfolgung besagten Käters, mit Erstattung der Kosten verurtheilet worden. (Standhafte Behauptung Membro III.)

dddd) Der Hauptmann Niemann kann sich über irgend eine gewaltthätige Procedur nicht beschweren; dafern er nicht berechtiget zu seyn glaubt, es eine gewaltthätige Procedur zu nennen, wenn man ihn verhindert hat, mit dem einzigen Objecto, woraus wenigstens die vorzüglichsten seiner zum Theil 30 Jahr gequälten Gläubiger befriediget werden konnten, zum Lande hinaus zu gehen, und ihnen allen das leere Nachsehen zu lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0047
DFG

Allerhöchsten Reichs-Gerichte abermals eeee) zu appelliren. Weilen aber kein Advocat, bey grosser Straffe in Kayserlichen Appellationen nicht bedient seyn durfte, ffff) der Herzogl. Registrator Berner hingegen, ohne Unterschrift eines Advocaten diese ergriffene Appellation nicht annehmen wollte; so ward Appellant gemüßiget, im Monat April 1755. nach Neu-Brandenburg in Mecklenburg-Strelitz, zu reisen, um daselbst das Appellations-Instrument verfertigen zu lassen, welches auch hierauf, dem Gerichts-Stylo gemäß, dem Registrator Berner insinuiret worden ist. gggg) Wah-

---

eeee) Die einzige Appellation, womit er zum Vorschein gekommen ist, ist die, welche er von einem bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, den 13ten Martii 1755. publicirten Abschied ergriffen hat. (Das von ihm selbst sub Præst. 11 Jul. d. a. dem höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath übergebene Documentum sub A.) Man wird im Punkt der Appellation unter (not. gggg.) das Erforderliche bemerken.

ffff) Gleichwohl werden bey beyden höchsten Reichs-Gerichten eine Menge Sachen ventiliret, welche von den Herzogl. Mecklenb. Landes-Gerichten durch Appellationes dahin gebracht sind, und noch täglich gebracht werden. Kann der Hauptmann Niemann hier die Wahrheit geschrieben haben? Appellationes wider das allerhöchste Kayserl. Privilegium de non appellando, Appellationes, wobey kein einziges Fatale, nicht einmahl das Fatale decendii beobachtet ist, und die so zu reden, jedem Buchstab des Privilegii de non appellando entgegen sind, werden freylich nicht gestattet, sondern bestrafet, und das will das Privilegium de non appellando selbst. (v. die Anl. G.) Glaubt der Hauptmann Niemann etwa, das beneficium appellationis wäre so uneingeschränkt, daß, wann man auch unter der Vorschützung einer Appellation einen Strassen-Raub begehen wolle, er gestattet werden müsse? G.

gggg) Nichts ist verwirrter, als diese Erzählung: Der Registrator Berner hat ohne Unterschrift eines Advocati die ergriffene Appellation, (wenn dies nicht heissen soll: Die Intimation der Appellation: So ist auch hierin kein Verstand) nicht annehmen wollen; darum ist Appellant nach Neubrandenburg gereiset, und darauf hat der Registrator Berner nach dem Gerichts-Styl sie angenommen. Sollte man nicht glauben, daß die Leute vermöge des Gerichts-Styls erst nach Neubrandenburg reisen müßten, wenn sie etwas ohne Unterschrift eines Advocati angenommen haben wollten! Das sonderbarste ist noch das, daß das Appellations-Instrument, nach seinem eigenen Inhalt (in Adj. sub Lit. A. des Niemannschen Præsentati vom 11ten Jul. 1755. in Wismar im Monat März verfertiget seyn soll. Gleichwohl erzählet hier Appellant, daß es nicht in Wismar, sondern in Neubrandenburg, nicht im Monat März, sondern im Monat

Monat April verfertiget sey. Sollte etwa diese ganze Anlage ein Falsum seyn, welches erst geschmiedet worden, nachdem das fatale decendii verstrichen gewesen? Nach der Niemannschen Erzählung darf man diese Frage nicht thun, sondern man kann positive sagen: Der Hauptmann Niemann hat dem höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath ein falsches Appellations-Instrument vorgeleget.

Da übrigens der Hauptmann Niemann mit seiner ergriffenen Appellation das meiste Geräusch gemacht, und vermuthlich sich die mehreste Aufmerksamkeit erworben: So wird es nöthig seyn, die Geschichte davon, so kurz, als es die Vollständigkeit leiden will, hier anzuführen.

Nachdem die Herzogliche Cammer das Kauf-Pretium für Ravensberg nach dem Befehl der Herzogl. Regierung dem von Creditoribus erwählten Depositario privato ausgezahlet hatte: (not. bb) So verfolgten die Creditores bey der Herzogl Justiz Canzeley zu Schwerin die Haupt-Sache gegen den Hauptmann Niemann gemeinschaftlich, und die Bruder- und Schwester-Kinder des Hauptmanns Niemann, welche unter dem Namen der Niemannschen Beneficial-Erben schon verschiedene Jahre gegen den Hauptmann Niemann procesiret hatten, (Standhafte Behauptung Membro V.) ihre Sache besonders. Beyde Partheyen erwirkten Citationes gegen ihn, und zwar erstere zur Erklärung und Eröfnung gütlicher Vorschläge sub præjudicio, daß bey seinem Ausbleiben, er zur Ableistung des juramenti manifestationis angewiesen, und zur Abtretung seiner gesamten Güter angehalten, Actor communis und Curator bonorum bestellet, und diese Debit-Sache zum förmlichen Concurs-Proceß instruiret werden sollte. Auch an die Hauptmannin Niemannen ergieng der Befehl, sub præjudicio præ- & concluſi ihre vermeynte Prætensiones intra terminum ordinis anzuzeigen und zu verificiren.

Gegen die Niemannische Beneficial-Erben verbat er den Terminum, weil, (es sind seine eigene Worte) in dem ad instantiam Creditorum berahmten termino sich schon näher offenbaren würde, daß wegen Vielheit der väterlichen Schulden das Gesuch der Beneficial-Erben allemal von selbst ceßiren würde.

In dem mit den Creditoribus anberahmten Termino übergab er Fürschläge, wie und auf was Art das Ravensbergische Debit-Wesen in Güte hinzulegen. Er schrieb darinn seiner Frau 7000 Rthlr. zu; den Rest des Kauf-Pretii vertheilte er nach Belieben unter einige seiner Gläubiger, doch so, daß die mehresten nicht einmal ihre zum Theil rechtskräftig ausgemachte Capitalien, wie zum Exempel der von Liebeherr und die Fräulein von der Lühe, kein einziger aber Zinsen, die zum Theil über das alterum tantum gingen, haben sollte. Er für sich verlangte nichts,

nach-

thätigen und mit keinem Schein Rechtens zu vertheidigenden Verfah-

nachdem er seine Frau reichlich versorgt hatte. Diese Vorschläge enthielten abermal das deutlichste Geständniß, daß er mehr schuldig wäre, als er bezahlen könnte. Der Terminus endigte sich mit einem Abschiede, worinn zwar ein neuer Terminus zum Versuch der Güte, eventualiter aber in Entstehung derselben, ad respective præstandum & videndum præstari juramentum manifestationis & cessionis anberahmet, und die Bestellung eines Actoris communis & Curatoris bonorum mitfolglich die Abtretung gesamter Güter und alles dessen, was zu einem förmlichen Concurs gehöret, vestgesetzet ward. Gegen diesen Abschied, welcher den 9ten Oct. 1754. publiciret ward, ist niemals ein remedium eingewandt, er hat folglich von allen Seiten die Kraft Rechtens beschritten. Zwar hat anmaßlicher Appellant seinem Appellations-Libell sub Lit. Gg. ein Documentum beygeleget, womit er beweisen will, daß er von diesem Abschiede appelliret, die Intimation aber verschiedenen Advocatis vergeblich präsentiret habe, weil niemand sie hätte unterschreiben wollen, daher sie nicht zu den Acten hätte kommen können. Die Ursache davon entdeckt sich, so bald man das Appellations-Document einsiehet. Appellant hatte sich nemlich angemasset, die Appellation den 22sten Oct., mithin 13 Tage nach Publication des Abschiedes zu interponiren, da doch das Fatale decendii bekanntlich auf das genaueste beobachtet werden muß, und die höchste Gewalt dasselbe nicht prorogiren, oder gegen dessen Versäumniß restituiren kann. Anmaßlicher Appellant hat sich auch nie einfallen lassen, von dieser ungereimten Appellation den geringsten Gebrauch weiter zu machen, oder selbige bey einem der höchsten Reichs-Gerichte intra fatale introductionis einzuführen, sondern er hat ihrer nur 11 Monat nachher, mithin lange nach dem Ablauf dieses Fatalis beyläufig in seinem Appellations-Libell Erwähnung gethan. Der ersagte Abschied ist und bleibt also allem Zweifel einer völligen Rechts-Kraft entnommen.

In dem darinn anberahmten Termino erschien so wenig der Hauptmann Niemann, als seine Ehefrau. Es ward daher vermittelst Abschiedes vom 6ten Nov. 1754. ein anderweitiger Terminus unter den vorigen Præjudiciis und bey unbeliebiger Verordnung anberahmet. Auch gegen diesen Abschied will der Hauptmann Niemann vermöge der Anlage Ji seines Appellations-Libells eine Appellation interponiret haben. Weil aber die Appellation, selbst nach diesem Document, 14 Tage nach Publication des Abschiedes interponiret ist, und es in allem übrigen mit dieser eben die Beschaffenheit, wie mit der vorigen hat: So ist es unnöthig sich dabey länger aufzuhalten.

Sowohl der Hauptmann Niemann, als seine Ehefrau erschienen persönlich abermal nicht; daher denn auch dasmal nichts anders geschehen konnte, als daß von den Anwäldten der Partheyen gegen einander receßiret ward.

ward. Indessen kamen bey diesem Vorbescheide die oben (not. h.) erzählte respective höchstwahrscheinliche und bereits factis eingestandene falsa zur Sprache.

Bey allen diesen Umständen ward in dem den 13ten Martii 1755. publicirten Abschiede in Ansehung des Hauptmanns Niemann dasjenige, was in eum eventum schon in dem rechtskräftig gewordenen Abschiede vom 9ten Oct. 1754 für Recht erkannt, und in dem gleichfalls rechtskräftigen Abschiede vom 6ten Nov. d. a. wiederholet war, pure vestgesetzet und vollzogen, mithin der von Creditoribus vorgeschlagene Communis Actor und Curator bonorum constituiret, der Hauptmann Niemann zur Abtretung seiner gesamten Güter angewiesen, und zur Ableistung des Ceßions- und Manifestations-Eydes sub pœna realis citationis auf den 25sten April 1755 citiret, seiner Ehefrau aber ex abundanti ast pro ultimato & sub retro jam comminata pœna purificandi præjudicii gebetenermassen noch die **vierte Frist** von sechs Wochen, zur weitern Justification und rechtlichen Erhärtung ihrer angegebenen Forderungen, und eine gleichmäßige Frist zum Beweise ihres Vorgebens, daß die in dem Hause ihres Ehemannes befindliche Meubles ihr zugehörten, nachgegeben und vorgeschrieben.

Sechs und dreyßig Tage nach der Publication dieses Abschiedes unternahm sich die Hauptmannin Niemannen, eine gegen denselben von ihr und ihrem Ehemann an Ihro Kayserl. Majestät ergriffene Appellation bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin auf eine so unbefugte und strafbare, als äusserlich unförmliche Weise zu intimiren, ungeachtet schon sechs Tage über die in den gemeinen Rechten und besonders dem allerhöchsten Kayserlichen Privilegio de non appellando (Anl. G.) **zur Intimation und Abschwörung des Appellations-Eydes, Bestellung der Caution und Verkündigung an den Gegentheil** sub pœna desertæ appellationis **vorgeschriebene** Fatalia **der 30 Tage völlig verstrichen**, mithin die Appellation auf eine dreyfache Art desert geworden war; ungeachtet ferner der Abschied vom 13ten März 1755. nichts neues enthielt, sondern in Ansehung des Hauptmanns Niemann nur dasjenige, was die vorhingedachten rechtskräftigen Abschiede bereits vestgesetzet hatten, mitfolglich **ein rechtskräftiges Erkenntniß** lediglich wiederholte und exequirte; ungeachtet hier **von einer Schuld-Sache** die Rede war, **allda das** Debitum **bekanntlich, scheinbar liquid und richtig**, in welcher mithin, **die Summe mag so hoch gehen, wie sie will**, sowohl nach den gemeinen Rechten als den Mecklenburgischen Landes-Gesetzen und in specie dem Kayserlichen Privilegio de non appellando (Anl. G.) **eine jede Appellation schlechterdings unzuläßig, vielmehr höchst strafbar, und alles was darauf gehandelt, geschlossen und fürgenommen wird, jetzt als dann, und dann als jetzt, ganz**

kraft-

zu Wißmar Subsidiales ergehen lassen, um des Appellanten Brief-

kraftlos, untauglich und ungültig ist; Gestalt allerhöchstersagtes Privilegium de non appellando es dafür erkennet, erkläret, caßiret und vernichtet, in der allerbesten beständigsten Form, Maaß und Weise, dahingegen die Gerichte anweiset, die Urtheile zu vollziehen, und ferner, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret, zu handeln und zu vollführen, und sich dawider selbst durch keine Inhibitions-Processe hindern zu lassen. In Ansehung der Hauptmannin Niemannen, enthielt dieser Abschied nichts, als eine höchst nachsichtige Deferirung des Petiti ihres Sachwalds um eine abermalige Befristung zur weitern Justification ihrer Forderungen, und ein Injunctum zur rechtlichen Beweisführung wegen der Meubles. Sollte sie denn etwa die einzige Person in der Welt seyn, die nur sprechen, und nicht beweisen darf?

Aus dieser actenmäßigen Erzählung (d. Rel. §. 22 bis 31.) erhellet, wovon der Hauptmann Niemann eigentlich zu appelliren sich angemasset, und daß seine Appellation gar nicht die Dinge betroffen habe, die er kurz vorher mit den abscheulichsten Unwahrheiten durchflochten, oder gar aus der Luft gegriffen, erzählet hat; ob gleich seine Absicht dahin gehet, mittelst dieser verbotenen Appellation, alles was in seiner Debit-Sache von je her auf das rechtskräfcigste entschieden ist, wieder auf den Kopf zu setzen.

Nur das einzige ist noch anzuführen, daß der Hauptmann Niemann hat glaubend machen wollen, als wäre er durch Intimidirung der Advocaten abgehalten worden, vorgedachte Appellation vor Ablauf der 30 Tage zu intimiren. Es würde dadurch diese Appellation dem Verbot des Privilegii de non appellando, aus den vorangeführten andern Gründen dennoch nicht entzogen werden. Allein seine eigene Documenta sub C. D. E. F. G. seines so rubricirten allerunterthänigsten Additionalis ad Exhibitum de præs. 11. Jul. beweisen, daß er es nicht eher als den 18ten April, mithin sechs Tage zu spät versucht habe, seine Intimationem appellationis, die ebenfalls vom 18ten April datirt ist, ad acta zu bringen. Die Anl. B. 1. & 2. seiner vorläufigen Productionis Instrumenti Appellationis de præsentato 11 Jul. 1755. reden offenbar von einer ganz andern unbekannten, den ehemaligen Sachwalter der Hauptmannin Niemannen, den D. Ackermann, betreffenden Sache und wie ungern ein Advocat gegen den andern bedient sey; nicht aber von der Schwierigkeit, die ersagte Intimationem Appellationis ad acta zu bringen, die damals schon bey den Acten war. So häuft dieser Mann beständig Unrechtfertigkeiten mit Unwahrheiten, und es fehlte dieser ganzen Sache an ihrer möglichen Vollkommenheit nichts, wenn das beygebrachte Instrumentum Appellationis ein Falsum wäre. Die spate Intimirung dieser ohnehin verbotenen Appellation giebt der erzählten Reise nach Neubrandenburg und der dasigen Verfertigung des Instrumenti Appellationis eine neue Wahrscheinlichkeit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0052
DFG

Briefschaften in Verwahrung zu nehmen. hhhh) Dieser Magistrat hatte seinen Stadt-Secretair, zwey Gerichts-Bediente, und sechs Musquetiers den 28. April 1755. darzu beordert, welche des Nachts um 11 Uhr in die Niemannische Behausung gekommen waren, alle Schlüssel zu Kisten und Schranken abforderten, und selbige sämtlich eröffneten, iiii) auch alle darinnen befindliche Schriften mit sich wegführten.

N Unter

---

hhhh) So vollkommen die Herzogl. Justiz-Canzeley ihr Verfahren in allen Uebrigen gerechtfertiget hat: So vollkommen hat sie solches auch hier gethan. Die obgedachten Mit-Erben des Hauptmanns Niemann, oder die sogenannte Niemannsche Beneficial-Erben haben rechtlich verlanget, daß er sämtliche die väterliche Erbschaft, wie auch das Pfand-Gut Ravensberg betreffende Urkunden, die ihnen insgesamt, als Mit-Erben, unstreitig gemeinschaftlich sind, ad acta bringen sollte. Dieses ist ihm mittelst einer Citation vom 22sten Jul. 1754, mittelst des rechtskräftigen Abschiedes vom 6ten Nov. desselben Jahres, und mittelst des Abschiedes vom 13ten Martii 1755. und noch einmal mittelst eines vom Actore communi ausgewirkten Befehls aufgegeben, aber alles umsonst. Der Hauptmann Niemann glaubte, Landesgerichtlichen Befehlen nicht unterworfen zu seyn. Da aber die Herzogl. Justiz-Canzeley nicht so denken konnte, und der Hauptmann Niemann immittelst nach Wismar gezogen war: So war nichts anders übrig, als die Versiegelung der Niemannschen Briefschaften per Subsidiales zu verfügen. (v. die standhafte Behauptnug Membro V.)

iiii) Der Hauptmann Niemann beruft sich in dem folgenden Absatz auf seine beygebrachten Documenta, ohne dieselbe nahmhaft zu machen. Die Ursache davon ist klar, so bald man das davon sub præs. 4. Aug. 1755. bey dem höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath ad Acta gebrachte Documentum sub Lit. H. einsiehet. Denn es wird daraus ersichtlich, daß ein Gerichts-Bedienter und die sechs Musquetiers von dem Hauptmann Niemann hinzu gedichtet sind. Es wird ersichtlich, daß es noch nicht sehr spät gewesen seyn muß, weil die Hauptmannin Niemannen noch einen Besuch von einem Kaufmann und seiner Frau bey sich gehabt. Zudem das von dem Magistrat zu Wismar eingesandte Protocoll, welches wohl mehr Glauben verdienet, als die unbeeydigte Aussage zweer gefälligen Gesellschafter, beweiset, daß bloß der Stadt-Secretarius und ein Gerichts-Bedienter des Abends um 10 Uhr sich nach dem Hause der Hauptmannin Niemannen verfüget, daß jener ihr seinen Auftrag bekannt gemacht, und daß sie selbst nach einiger Weigerung die Schränke eröfnet. (Standhafte Behauptung l. c. Adj. sub Lit. z.) Ueberhaupt hat die Herzogl. Justiz-Canzeley dem Magistrat zu Wismar die Art der Ausführung ihrer Subsidial-Requisition nicht vorgeschrieben und nicht vorschreiben können, und also dieserhalb nichts zu verantworten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0053
DFG

Unter diesen mit Gewalt abgenommenen Briefschaften befinden sich solche Obligationes und Documenta, welche der Coappellantin einzig und allein zustehen, und weder Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg noch sonst jemand einen Anspruch darauf zu machen haben, kkkk) welcher unerhörte und Reichssatzungswidrige Vorgang bey diesem Archi-Dicasterio mit hinlänglichen Documentis IIII) weitläuftiger verificiret worden.

Um nun diese ergriffene Appellation rechtlicher Ordnung nach zu prosequiren und durch Kayserliche Obristrichterliche Hülfe wiederum zu dem Besitz seines Guthes Ravensberg mmmm) zu gelangen und mit einem Wort völlig restituiret nnnn) zu werden, verfügte sich der Appellant Major Niemann in der Mitte des Jahres 1755. nach Wien und ließ daselbst sub 22. Aug. 1755. seinen Appellations-Libell bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst überreichen.

Ihro Kayserl. Majestät oooo) haben hierauf allergnädigst geruhet dem Herrn Herzogen von Mecklenburg-Schwerin per Rescriptum allergerechtest anzubefehlen

„ Die

---

kkkk) Wenn das wahr ist, worüber man nicht urtheilen kann, weil die Briefschaften noch versiegelt sind: So hat es der Hauptmann Niemann und seine Ehefrau sich selbst zu verdanken. Er hätte den gerichtlichen Befehlen gehorsamen sollen, da er denn keine andere, als die geforderten, ihm und seinen Mit-Erben gemeinschaftliche Urkunden (not. hhhh.) hätte produciren dürfen.

IIII) Vid. not. iiii.

mmmm) Welches nicht zureichte, seine Schulden zu bezahlen, die sich blos an nahmhaften Capitalien, ohne die vieljährigen Zinsen und andere Forderungen über 7000 Rthlr. höher belaufen, als der Werth des Guts.

nnnn) d. i. dergestalt restituiret zu werden, daß er keinen weder von seinen, noch seines Vaters Gläubigern befriedigen dürfe; es sey dann, daß er einem oder dem andern, den er nach Belieben zu agnosciren für gut finden mögte, aus Gnaden etwas zuzuwerfen sich entschlösse.

oooo) Die allertiefste Ehrerbietung gegen den Allerhöchsten Namen Sr. Kayserl. Majestät erlaubet es nicht, hierauf etwas weiter, als mit Bezug auf die vorstehenden, zu jeder Stunde mit den Original-Acten zu beweisenden Anmerkungen zu antworten. Se. Herzogl. Durchl. haben gegen die folgenden Allerhöchsten Conclusa solche allerunterthänigste Vorstellung gethan, welche den Acten, dem Allerhöchsten Privilegio de non appellando und Ihro Altfürstl. Landesherrlichen Rechten angemessen sind, und man kann von der weltberühmten Gerechtigkeit des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts keinen andern Entschluß gewärtigen, als der den angeführten unwandelbaren Normativen gemäß ist, eo ipso aber auch ein abschröckendes Beyspiel für andere abgeben wird, welche sonst sich künftig

eben,

„ Die angebrachte Beschwerde wegen der Appellation
„ sogleich aufzuheben, denen Appellationen den freyen Lauf
„ zu gestatten, auch das accordirte Kauf-Pretium des Gu-
„ thes Ravensberg nicht in Deposito zu behalten, sondern
„ bis weiter ausgeführter Sache alljährlich zu verzinsen,
„ und wie solchem nachgekommen in Termino duorum
„ mensium allergehorsamst zu berichten.

Nach Verfliessung vier Monat ergieng von dem Herrn Herzogen von Mecklenburg-Schwerin ein sehr weitläuftiger Bericht, worinnen aber das unbillige Verfahren Dero nachgesetzten Justiz-Canzley keinesweges gerechtfertiget werden, und worauf ein höchstpreislicher Reichs-Hof-Rath auch nicht reflectiren konnte, sondern, nachdeme man selbigen durch diesseitigen Gegenbericht standhaft wiederleget hatte: so wurden unterm 1. Septemb. 1757. zwar pleni Appellationis Processus erkannt, jedoch deren Expedition suspendiret und dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin nochmals rescribiret.

„ Ihro Kayserl. Majestät könnten Herrn Herzogen nicht
„ verhalten, wie Allerhöchst Dieselben, nach dem von des-
„ sen Herrn Vater in seinem allergehorsamsten Bericht er-
„ zehlten Hergang der Sache, und was anbey von Ap-
„ pellanten mit hinlänglicher Bescheinigung beyge-
„ bracht worden, weder das Verfahren dortiger Colle-
„ giorum, noch auch die heftige Schreib-Art, in welcher
„ der Bericht verfasset seye, approbiren könnten. Ihro
„ Kayserl. Majestät wollten die Schuld noch zur Zeit le-
„ diglich auf die Räthe und Diener legen, als welchen der
„ Herr Herzog ihre allenthalben hervorscheinende Animo-
„ sität, Uebereilung und Ungebührnisse, besonders aber
„ auch die Stante appellatione gegen Appellanten und dessen
„ Ehe-Weib attentative vorgenommene heftige Proceduren,
„ ernstlich zu verweisen habe.

---

eben, wie diese, die Kühnheit beygehen lassen mögten, mit himmelschreyenden Ungerechtigkeiten gegen ihre Gläubiger, Verfälschungen der Acten-Stücke, aus der Luft gegriffenen Erzählungen, und so unwahren als zügellosen Lästerungen gegen ihren Durchlauchtigsten Landes-Fürsten und dessen hohe Collegia vor Sr. Kayserl. Majestät zu erscheinen, und in diesen Vergehungen den allerhöchsten Kayserl. Schutz und Beystand anzuflehen. Es kommt bey dieser Sache auf nichts geringers, als auf die Entscheidung der Fragen an: Ob künftig in den Herzogl. Mecklenburgs. Landen das Kayserl. Privilegium de non appellando gelten solle? Ob bey den Herzogl. Mecklenburgischen Landen etwas rechtskräftig entschieden werden könne? und ob also in den Herzogl. Mecklenburgischen Landen Justiz-Gerichte überall von Nutzen seyn?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0055
DFG

„ Anbey hätten Allerhöchst-Dieselben wohl-genugsame
„ Ursache vorerwehnte Attentata insgesamt zu caßiren,
„ und die Wiedereinräumung des Guthes Ravensberg so-
„ gleich anzubefehlen. Sie wollten es aber dermalen noch
„ aus bewegenden Ursachen dabey bewenden lassen, daß
„ der Herr Herzog, bereits anbefohlener-massen,
„ das gesammte Reluitions-Quantum derer 13000
„ Rthlr., dem Contract von 10 May 1754. zu Fol-
„ ge, von Trinitatis ejusdem anni an, mit 5. pro Cento
„ und in denen verschriebenen Sorten verzinsen solle.

„ So viel hiernechst die Niemannische von dem Debitore
„ nicht agnoscirte Creditores anlange, so könnten weder
„ die von der Justitz-Canzley der Reichs-Ordnung zuwider
„ verstattete Arreste, noch auch die ad excitandum concur-
„ sum sogar voreilig und zur Ungebühr ergangene Vorbe-
„ scheide und Resolutiones als Rechts-beständig angesehen
„ werden, vielmehr werde dem Herrn Herzog hiemit auf-
„ gegeben, mit Einziehung und Aufhebung dererselben,
„ besagte Creditores, als welche gestalten Sachen und Um-
„ ständen nach, durchaus vor liquid nicht paßiren könnten,
„ allein über die von dem Debitore ihnen opponirte Exce-
„ ptionem legitimæ præclusionis annoch kürzlich, jedoch ge-
„ nüglich, zu hören, beyde Theile darüber in rechtlicher
„ Ordnung mit einander handlen, und sodann die Acta,
„ prævia inrotulatione, ad impartiales verschicken, das ein-
„ langende Urtheil aber behörig publiciren zu lassen.

„ Betreffend hiernächst derer Beneficial-Erben ebenfalls
„ annoch illiquide Ansprüche, so wären dieselben, mit Caßie-
„ rung und gänzlicher Aufhebung mit denen Creditoren,
„ ohne des Debitoris Concurrenz, gemachten Vergleiches,
„ ebenfalls legaliter zwischen ihnen Niemann und dessen
„ Eheweib, jedoch inseparato zu erörtern, und darüber ab
„ impartialibus rechtlich zu erkennen. Immittelst solle der
„ Herr Herzog die Reluitions-Gelder zwar, wie erwehnt,
„ zinsbar an sich behalten, anbey aber die ohnnachbleibli-
„ che Verfügung treffen, daß denen noch unbezahlten vor
„ richtig agnoscirten Gläubigern, die Zinsen, pro rata je-
„ des seiner Forderungen, von Trinitatis 1754. an, ent-
„ richtet, und damit bis zu Austrag der Sache continui-
„ ret, das Residuum hingegen Appellanten Niemann
„ nach Innhalt des Reluitions-Contracts § 6., von
„ eben dieser Zeit an, mithin sowohl pro præterito
„ als futuro verzinset, und die Interesse davon an ihn,
„ oder dessen Gevollmächtigten auf die darinnen
„ verschriebene Zeit und Weise alljährlich abgeführet
„ werden sollten, damit nicht Ihro Kayserl. Majestät

wi-

„ widrigenfalls dessen Reimmission in das Guth Ra-
„ vensberg anzubefehlen bewogen werden mögten,
„ wornach sich also der Herzog zu achten übrigens aber
„ dem Appellanten, wann sich derselbe in dortigem Lande
„ wiederum aufhalte, des anhero genommenen Recursus
„ halber nicht entgelten zu lassen, und wie er diesem allem
„ nachkommen werde, in termino duorum mensium aller-
„ gehorsamst zu berichten habe ꝛc. ꝛc.

Se. Herzogl. Durchl. haben aber diesem Kayserlichen Allerhöchst-venerirlichen Rescripto bis diese Stunde, zu äusserstem Schaden derer Appellanten, in keinem Punkte die schuldigste Parition geleistet, sondern es haben vielmehr die Herzogliche Justitz- und Cammer-Collegia pppp) sich nicht einmal an dem unrechtmäßigen Besitz des Guthes Ravensberg, wovon sie doch jährlich 1500 fl. Revenüen gezogen, qqqq) begnügen lassen, sondern ausserdeme auch die übrige Habseligkeiten derer Appellanten an sich zu ziehen gesucht. Die Abwesenheit derer Appellanten verschafte ihnen hiezu die vortheilhafteste Gelegenheit. Sie bedienten sich solcher, um das des Appellanten Ehe-Consortin eigenthümlich zugehörige Wohnhaus, in der Stadt Butzow, wofür ein gewisser dasiger Bürger, Nahmens Sengbusch, denen Appellanten 1000 Rthl. offerirte, hinterlistiger Weise und ohne dem Major Niemann etwas davon zu melden, um 250 Rthlr. zu verkauf-

---

pppp) Wie wenig das Herzogl. Mecklenburgische Cammer-Collegium mit den Justitz-Collegiis im Bunde sey, oder wie es hier scheinet, nur ein Ganzes ausmache, erfährt jenes und das ganze Land, so oft es die Gerechtigkeit erfordert. Kein Exempel, darauf kann man sicher trotzen, ist unter der vorigen und dieser Regierung anzuführen, daß der regierende Durchlauchtigste Herzog den Justiz-Collegiis in Cammer-Processen Hinderung oder Einhalt gemacht habe. Das Cammer-Collegium nimmt und giebt Recht durch seine Procuratores bey allen Justiz-Gerichten, wie der geringste Unterthan im Lande, und Se. jetztregierende Herzogl. Durchlaucht halten diese genaue unpartheyische Nachgehung des Rechts selbst in Sachen, die Ihro eigenes Interesse betreffen, für ehrenvoller, als die Ausübung des allerfreyesten Despotismus.

qqqq) Ist dieses wahr: So muß der Hauptmann Niemann ein schlechter Wirth in der Verwaltung dieses Guts gewesen seyn, daß er es nicht zu einem eben so hohen Ertrag gebracht. Indessen kann dies seiner Sache nichts geben noch nehmen, indem er doch wol nicht behaupten wird, daß er das Gut der Herzogl. Cammer 10000 Fl. wohlfeiler überlassen, als er es selbst genutzt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0057
DFG

kauffen. rrrr) Die 30 Häupter Hornvieh, davon oben Erwähnung geschehen, wurden dem Cammer-Präsidenten Both, um einen Spott-Preis, wie leicht zu erachten, loßgeschlagen, die auf dem Guth Ravensberg zurückgebliebene, denen Appellanten eigenthümliche 200 Stück Schaafe aber, hat die Herzogliche Cammer, wie schon gemeldet, in das öffentliche Intelligenz-Blatt setzen lassen und verkauffet.

Die Appellantische Eheleute, welche von allem diesem nichts wusten, und durch damaligen 4jährigen Aufenthalt in Wien, sich bereits völlig verzehret hatten, musten bey ihrer Zurückkunft zu Hause, durch dieses grausame Verfahren, sich und ihre Familie in die äusserste Noth versenket, und aller Mittel beraubet sehen. Noch schmerzlicher und empfindlicher aber muste es Appellantischer Ehe-Consortin fallen, daß da ein sicherer **Burger im Lande** ssss) ihr auf einige von ihren Obligations-Briefen etliche 1000 Rthlr. vorstrecken wollte, die Herzogliche Justitz-Canzley, die von ihr vorenthaltene und der Appellantin eigenthümlich zustehende hypothecarische Obligationes und Cessiones, auf ihr bittliches Ansuchen, **nicht zurückgeben wollten, sondern geantwortet:** tttt) sie wären so gut bey ihr der Justitz-Canzley verwahret, als bey der Appellantin.

Bey

---

rrrr) Die Herzogl. Justiz-Canzeley hat diesen Punkt in ihrer **standhaften Behauptung** nicht berühret. Es ist daher ihre besondere Vernehmlassung darüber erfordert, und diese, so wie sie eingekommen ist, gegenwärtigen Anmerknngen sub Lit. H. & I. zur Anlage gemacht. Es ist daraus ersichtlich, daß der Hauptmann Niemann oder seine Frau das Haus, den Käufer und die Verkäufer, kurz die ganze Geschichte erdichtet hat. Die beyden Beylagen sind lesenswerth.

ssss) Dieser Mann wird nicht genannt. Was es mit den Documentis, auf welche der Hauptmann Niemann sich **ohne Benennung** berufet, für eine Beschaffenheit habe, erhellet aus den notis sss **und** iiii. Mit dem **ungenannten Bürger** verhält es sich ohne Zweifel eben so.

tttt) Diesen Punkt hat die Herzogl. Justiz-Canzeley **in der standhaften Behauptung** Membro VI. sehr umständlich beantwortet. Kurz, die Hauptmannin Niemannen wird, und noch dazu mit grosser Wahrscheinlichkeit der Obligationsmacherey beschuldiget. So wie er von dem höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath für einen offenbaren Falsarium erkannt ist: So ist sie zu ihrem Theil nichts besser. Sie hat sich mittelst einer falschen Quitung eine Forderung von 275 Rthlr. machen wollen, ist durch ihre eigene Hand aber daran behindert worden (not. h.) Die angebliche Obligation von ihrem Schwiegervater auf 3000 Rthlr. ist nach aller Wahrscheinlichkeit lange nach seinem Tode zur Welt gekommen. (ibid.) Diese Streiche bringen einen Verdacht auf alle ihre Originalia. Und ihre

Be-

Bey so beschaffenen Umständen, blieb denen Appellanten nichts weiter übrig, als die Hofnung, daß die bey ihrer damaligen Abreise in Wien angefangene Relation, nach der zu selbiger Zeit erhaltenen gnädigen Versicherung, ohnunterbrochen würde fortgesetzet und geendiget werden. Es ist aber mit dieser Relation hierauf gegen 4. Jahr lang ausgesetzet worden. Zehen Jahre sind es also, uuuu) daß der Herr Herzog von Mecklenburg-Schwerin Appellantens Guth Ravensberg nebst Vieh und Fährniß, Obligationen, Ceßionen, Briefschaften, u. d. m. ohne Recht besitzet und

Beschwerde über eine angeblich verweigerte Zurückgabe derselben ist eben so gegründet, als wenn bezüchtigte falsche Brand-Bettler sich darüber beschweren wollen, daß die Policey sich wegere, ihnen ihre Brand-Briefe, ehe sie deren Richtig- oder Unrichtigkeit untersucht, zurück zu geben, und sie dadurch verhindere, mittelst derselben weiter fort zu betteln. Zudem ist es falsch, daß die Herzogl. Justiz-Canzeley der Hauptmannin Niemannen die Zurückgabe ihrer Originalien abgeschlagen habe. Der Actor communis hat derselben widersprochen. Seine Verweigerungs-Gründe sind ihr communiciret, aber bis diese Stunde von ihr nicht beantwortet worden, mithin ist darüber zur Zeit gar kein gerichtlicher Bescheid erfolget, (standhafte Behauptung ibid.) Ist sie unschuldig, warum rettet sie ihre Unschuld nicht?

uuuu) Diese zehen Jahre würde der Hauptmann Niemann und seine Frau nicht nöthig gehabt haben, um ihre Sachen mit den Niemannschen Gläubigern bey der Herzogl. Justiz-Canzeley rechtlich auszumachen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sie, wenigstens wegen cedirten Forderungen, 1450 Rthlr. zu fordern. (not. l.) Vermuthlich würden die übrigen Creditores ihr in Verabfolgung dieser Gelder gewillfahret haben. Sie und ihr Mann hätten damit wieder etwas anfangen, künftig einem jeden ehrlich begegnen, und in rechtlicher Ordnung ihre übrigen vermeynten Gerechtsame wahrnehmen können. In ein paar Jahren würde alles geschlichtet, und die armen Gläubiger, die jetzt zum Theil seit 40 Jahren nach dem Ihrigen seufzen, so gut es bey der von dem Hauptmann Niemann und seiner Ehefrau mehrmalen eingestandenen, und ohnehin vor Augen liegenden Unzureichlichkeit der massæ Concursus möglich gewesen wäre, befriediget worden seyn. Allein man wolte seine falschen Quitungen, seine muthmaßlich eben so falsche Obligationes, und seine mit nichts bescheinigte Rechnungen nicht umsonst geschmiedet haben. Diese saubere Arbeiten sollten die übrigen Gläubiger mit mehr als 9000 Rthlr. bezahlen. Ja selbst die agnoscirten Gläubiger sollten nichts haben. Der Hauptmann Niemann wollte sich ohne Willen und Dank der Gläubiger mit ihrem Gelde zum Erbherrn ausserhalb Landes machen. Hic labor, hic opus! Er darf sich gar nicht wundern, daß dies in zehn Jahren noch nicht zum Stande gekommen ist. Es wird mit göttlicher Hülfe nie zum Stande kommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0059
DFG

von dem Guth allein 1500 fl. jährlich Revenüen einziehet. Neun Jahre ist diese Sache bey einem höchstpreißl. Reichs-Hof-Rathe anhängig, und in sechs Jahren ist von diesem Archi-Dicasterio nichts weiter hierinnen decidiret worden.

Die äusserst bedrängte Appellanten tragen also zu dem Allerhöchsten Richter-Amt und eines hochstlöblichen Reichs-Hof-Raths preiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe, das allerunterthänigste gehorsamste Vertrauen, wwww) es werde die Relation dieser Summarischen Attentaten Sache, ohne ferneren Aufenthalt fortgesetzet, und hierauf sowohl derer Reimmission in das Guth Ravensberg, als auch die Restitution derer von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin bishero davon gezogenen Nutzungen, und die Zurückstellung aller abgenommenen Obligationen, Ceßionen, nebst Vieh und Briefschaften, nebst Ersetzung aller verursachten Schäden, und Kösten, allergerechtest anbefohlen werden; als warum Appellanten allersubmissest und inständigst bitten.

---

wwww) Mit welchem Gewissen, mit welcher Ehrfurcht können diese Leute öffentlich das Vertrauen bezeugen, daß sie ihre Absichten bey einem höchsten Reichs-Gericht durchsetzen würden. Des höchstlöblichen Reichs-Hof-Raths preiswürdigste Gerechtigkeits-Liebe wird gewiß erscheinen; Aber wehe alsdann den frevelmüthigen Appellanten!

Bey-

24.

Beylagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0061
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0062
DFG

A.

Extractus Exhibiti
des Hauptmanns Niemann d. d. 21. Jun. 1751.

sub Rubro:

Wohlgegründete Gegenrede der ex adverso unterm 20. Mart. a. c. überreichten Eingaben nebst wiederhohlter unterthänigsten Bitte uti intus und Anlage sub Lit. A.

ad Acta

des Fähnrichs Gragetoph zu Gerstorff und des Pensionarii Langen Ehefrau zu Barnstorff uxorio nomine, Klägern

contra

den Hauptmann Niemann zu Ravensberg Beklagten,

in puncto

præt. Debit. ex Disp. paterna.

5) Stünde zu wünschen, daß die Väterlichen Schulden in circa nur auf 7000 Rthlr. angingen. Allein! die bey den Hochfürstl. Gerichten, wegen der bishero angegebenen Schulden, verhandelte Acta zeugen davon gantz anders, und nach der *Specification*, welche ich davon *ex Actis* zu besserem Unterricht meiner Gegner, da sie selbst zu dem Ende aus Eigensinn, Knickerey oder Trägheit die Acta judicialia nicht inspiciren noch sich darnach bey dem Herrn Advocato Ratich in Schwerin erkundigen wollen, auf ihre Kosten *formiren* lassen, und hiebey sub Lit. A.

A.

jungiret ist, scheinen die *Capitalia* mit den Zinsen bis zum Absterben meines seel. Vatters gerechnet, nicht allein weit über 10000 Rthlr., sondern auch so gar über den letzteren Pfandt-Schilling sich zu belaufen.

A.

Num.	Unpräjudicirliche Designation sämmtlicher Paßiv-Schulden, welche der seel. Amtmann Barthold Niemann, wie er Ao. 1741 den 15. Decemb. mit Tode abgegangen, bis dahin nachgelassen, und von ihm selbst oder seinen Creditoribus gerichtlich angegeben sind, als:	Capitalien. Rthlr.	ß	Zinsen. Rthlr.	ß
	1) die vor der Præclusion angegebene.				
1.	Seel. Pensionarii Bolckowen Erben an Capital	1500			
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	75	
2.	Frau Geheime-Räthin Schapern an Capital	1000			
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	50	
3.	die Geschwister von der Lühe prätendiren an rückständigem Capital	1500			
	an rückständigen Zinsen bis Trinitat. 1742	—	—	1035	43½
4.	die Medicinsche Facultät in Rostock an Capital	600			
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	30	
5.	Herr Busse zu grossen Lebentz an Capital	600			
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	30	
6.	Hr. Hinrich Scheel in Rostock an Capital	300			
	hat an rückständigen Zinsen bis Trinitatis 1742 prätendiret	—	—	75	
7.	Seel. Sebastian Deterrings Erben daselbst an Capital	300			
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	17	
8.	Herr Siemsen an Capital ppter.	373			
	an Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742 ppter.	—	—	18	24
9.	Herr Pensionarius Clasen an Capital	296	27		
	Zinsen von Trinitatis 1741 bis 1742	—	—	14	36
	an zuerkannten expensis termini	2			
	noch an bis dahin zuerkannten andern Kosten	12			
10.	Herr Lieutenant Steinmann an rückständigem Capital	75			
	an prätendirten rückständigen Zinsen bis 1742	—	—	22	
	noch an bis dahin prätendirten Unkosten	23	23		
	Latus	6582	2	1368	7½

Num.		Capitalien. Rthlr.	ß	Zinsen. Rthlr.	ß
	Transport —	6582	2	1368	7½
11.	Hr. Pastor oder die Kirche zu Westenbrügge an Capital	50			
	Zinsen von 1741 bis 1742	—	—	2	24
12.	Hr. Cammerrath Paulsen an Capital	276	36		
	Zinsen von 1730 bis 1742	—	—	165	42
13.	Majohlen Wittwe hat prätendiret an rückständigem Capital	8			
14.	Roggendorffen Wittwe zu Neuenbuckow hat *ex jure cesso* prätendiret an rückständigem Capital	25			
	an rückständigen Zinsen	—	—	25	
	an Unkosten	6	16		
15.	*Dn. Procurator Camerae* hat prätendiret an Capital	4030	7½		
	salvo interesse & expensis				
	II. die nach der Praeclusion erst angegebene.				
16.	Fräulein Eva Catharina von der Lühe prätendiret an Capital	53			
	an rückständigen Zinsen bis Trinit. 1742.	—	—	79	24
17.	Hr. von Liebeherr *tutorio nomine* der von Langen Kinder, prätendiret an Capital	1700			
	an rückständigen Zinsen von Trinitatis 1730 bis 1742	—	—	1020	—
18.	Hr. Senator Prieß in Rostock prätendiret an Capital	70			
	an Zinsen *respect.* von 1730 und 1731 bis 1742 *ppter.*	—	—	39	
19.	Hr. Burgermeister Zander hat prätendiret an Capital	25			
	noch an Zinsen von Anno 1733 bis 1742	—	—	13	36
20.	Ritterschaft des Fürstenthums Schwerin prätendiren an Restanten *pro annis* 1734 & 1736 imgleichen *pro annis* 1737 & 1739	139	16½		
	hiezu annoch gerechnet				
	III. die nach der Praeclusion erst verschriebene oder entstandene				
21.	Hr. Hauptmann Niemann an Salario	550			
22.	die Lambrechtshager Kirche an Legaten-Geldern	50			
23.	zur Beerdigung und Trauer *ppter.*	200			
	Summa —	13765	30	2713	37½
	adde Zinsen —	2713	37½		
	Summa Summarum —	16479	19½		

Salvo errore calculi.

Daß vorstehende Designation den Actis und sonsten noch vorhandenen Nachrichten gemäß, solches bezeuge hiedurch mit eigenhändiger Nahmens Unterschrift und meinem beygedruckten Pettschaft. Schwerin den 3. Junii Anno 1751.

J. E. Ratich. JC. m. m.

(L.S.)

Vorstehender Extract nebst der dabey adjungirten Beylage sub Lit. A. kommen mit den von dem Hauptmann Zacharias Niemann als Beklagtem, wieder den Fähnrich Gragetoph zu Gerstorff und des Pensionarii Langen Ehefrau zu Barnstorff als Klägere, sub No. Actor. 16. ad Acta Cancellariæ übergebenen originalien verbotenus überein, welches mittelst meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft, prævia collatione hiemit attestire

Ich

Georg Ulrich Berner,
h. t. Registrator Cancellariæ

(L.S.)

Vidimat. Suerin
den 2ten Aprill Anno 1756.

B.

In Sachen des Rathsverwandten Pries, Klägers nun Appellatens und Interventens an einem; entgegen den Hauptmann Niemann, Beklagten am andern, dann dessen Ehefrau, Appellantin und Intervenientin am dritten Theile, erkennen

Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten, vor Recht:

Daß es der eingewandten Appellation und Intervention ungeachtet, bey dem gegen Beklagten ausgefallenen, am 25. Aprill 1751. eröfneten und Nr. Act. Imæ. Instant. 44. befindlichen Urtel zu lassen, Appellantin und Intervenientin auch alle dem Appella-

Appellaten und Interventen verursachte Kosten, vorgängig deren Liquidation und Ermäßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Publicatum Suerin den 7ten Februar. 1754.

Daß dieses Urtel den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß, bekennen Wir *Decanus*, *Senior* und übrige *Doctores* der Juristen-*Facultaet* auf der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgs. *Julius Carl Universitaet* zu Helmstedt.

(L.S.) Urkundlich Unsers hiebey gedruckten Insiegels.

Vorstehende Abschrift ist mit dem *ad acta regiminis sub Num.* 22. befindlichen Original übereinstimmend, welches wir hiemit attestiren. Schwerin den 15. Januar. 1765

Johann Hermann Gutzmar, Regierungs-Archivarius. (L.S.)

Johann Joachim Scheibel, Archivarius Regiminis (L.S.)

C.

Extractus Exhibiti

der Hauptmannin Niemann wieder den Rathsverwandten Prieß, *de* 9. April 1754.

Aus der, bey der Herzogl. Justitz-Canzley am 29sten vorigen Monahts vorgewesenen *Profession* und *Liquidation*, derjenigen, die an das Pfandguth Ravensberg Ansprache machen, hat sich in mehrerm ergeben, daß der mit der Herzogl. Cammer behandelte Kauff-Schilling von 13000 Rthlr. kaum zureichen wird, diejenigen *Creditores* welche sich *ante Sententiam praeclusivam de* 15. *Octob.* 1740. gerichtlich gemeldet haben, davon zu befriedigen.

Daß indessen diese daraus vor allen andern, welche damahls präcludiret worden, ihre Befriedigung haben, und daß *Creditores tunc praeclusi* sich höchstens mit dem etwanigen Ueberrest unter sich begnügen müsten, ein solches wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Wenn nun mein Ehemann, nach geschehener Befriedigung der *Creditorum non praeclusorum*, *vel qui eorum Jura sibi acquisiverunt*, überhaupt sowohl *reliquas forsan vires hereditatis ipsius patris deductis necessaris deducendis cum confecto inventario* an sämmtliche *Creditores praeclusos* abtritt: So thut er hoffentlich dasjenige, wozu die strengsten Rechte ihn verbinden können, und es wird sodann kein *Creditor paternus praeclusus* an seinen eigenen Vermögen die geringste Ansprache machen können.

Will also rückbemerkter jetziger Herr Implorat mit jener Anerbietung zufrieden seyn und von fernerer Ansprache an meines Mannes selbst eigenes Vermögen abstehen, auf solchem Fall will ich *taedio litis* meiner eingelegten Intervention und nun ergriffenen Restitution entsagen ꝛc.

Vorstehender Extract kommt mit dem von der Hauptmannin Niemannen ad acta regiminis übergebenen Original überein, welches wir hiemit bezeugen. Schwerin den 15ten Januar. 1765.

Johann Hermann Gutzmar,
Regierungs-Archivarius.
(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis.
(L.S.)

D.

In Restitutions-Sachen der Hauptmannin Catharina Margaretha Niemannen Intervenientin und Appellantin, *modo* Implorantin an einem, wieder und entgegen den Rathsverwandten Jochim Hinrich Prieß Interventen und Appellaten *modo* Imploraten am andern Theil, *ad acta* des nur gedachten Prießen Klägers wider ihren Ehemann Hauptmann Niemann zu Ravensberg Beklagten *in puncto debiti post appellationis & interventionis, nunc Restitutionis in integrum,* erkennen und sprechen

Von Gottes Gnaden

Wir Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, nach verlesenen und rechtlich erwogenen Umständen der Acten für Recht

Daß das eingewandte Remedium restitutionis in integrum weder in formalibus für rechtsbeständig, sondern vielmehr pro deserto, noch auch in Ansehung der Materialium für erheblich zu achten, und es solchergestalten bey der, am 25. April 1751. eröfneten, und in appellatorio den 7. Febr. a. c. bestätigten nr. act. sec. instant. 22. befindlichen Urthel schlechterdings sein Verbleiben hat. Es ist auch die Implorantin die expensas retardati processus, nach vorgehender deren liquidation und richterlicher Ermäßigung dem Imploraten zu erstatten schuldig, und wird nunmehro die Sache an den vorigen Richter hiemit remittiret und verwiesen. V. R. W. Publicatum in Cancellaria Regiminis Schwerin den 8. Jul. 1754.

(L.S.)

Daß diese Abschrift mit dem Original gleichlautend sey, solches bezeugen wir hiemit. Schwerin den 15. Januar 1765.

Johann Hermann Gutzmar,
Regierungs-Archivarius.
(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis
(L.S.)

E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0068
DFG

E.

Die in Sachen des Hauptmanns Zacharias Niemann zu Ravensberg *contra* den Kaufmann Velthusen zu Wismar verhandelte Acta sind vermöge Requisitions-Schreibens vom 22. May 1754. an eine auswärtige Juristen-Facultät verschickt. Nachdem sie wieder zurückgekommen, ist unterm 14. Dec. 1754. ein Terminus zur Publication der Urthel auf den 14. Jan. 1755. anberahmet, und dazu beyde Partheyen citiret. Die Acta liegen aber noch unter dem Siegel der Facultät verschlossen in der Regierungs-Registratur, und es findet sich nicht, daß jemand von den Partheyen erschienen sey. In dem vorgedachten Requisitions-Schreiben wird der Hauptmann Niemann Beklagter und *Appellant modo Implorant* genannt. Zur Steuer der Wahrheit bezeugen wir dieses hiemit Eyd- und Pflichtmäßig. Schwerin, den 15. Januar. 1765.

Johann Hermann Gutzmer,
Regierungs-*Archivarius*.
(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis.
(L.S.)

F.

Anno 1754. den 29. Junii Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr nach der Mahlzeit, eröfnete die Frau Hauptmannin Niemannen denen Herzoglichen Herren Commissariis als den *S. T.* Herrn Geheimen Cammer-Rath von Müller und den Herrn Raht Mester, wie sie vernommen, daß schon wirklich von dem neuen Pächter Gelder ausgezahlet wären, und sähe daß sie gefährdet würde, gab darauf die in ihren Händen habende Appellation dem Notario Herrn Tessenow und requirirte demselben so wohl als mich *subscriptum* selbige zu introduciren. Der Herr Rath Mester aber zeigte an, wie der Hr. Tessenow *Notarius Commissionis* wäre, und sich hiezu nicht gebrauchen lassen könnte. Sie, die Frau Hauptmannin v. Niemannen erwiederte: ich rufe den Herrn Schmidt zum Zeugen, daß der Herr Tessenow bey Seite gestossen wird, und daß der Herr Rath Mester ihm das, welches ich ihm gegeben, aus der Hand gestossen. Der Herr Geheime Cammer-Rath von Müller so wohl, als der Herr Rath Mester, erwiederten hieranf, wie sie solches nicht annehmen, und müste es am gehörigen Orte introduciret werden. Frau Requirentin protestirte wider alles und ersuchte mich *in praesentia* derer Herren *Commissariorum*, des Herrn Hauptmanns von Höfischen und Herrn Notarii Tessenow hierüber ein Document zu ertheilen.

Wann ich nun *vi officii* mich solchen Gesuch nicht entziehen können, so habe gegenwärtiges Documentum Frau Requirentin für Gebühr unter meines Nahmens Unterschrift ertheilet und mit meinem Pettschaft bestärket. *Actum* Ravensberg *uti supra*

Hinricus Ascanius Schmidt,
Autor. Cæsar. publ. jurat. ac immatric. Notarius.
(L. S.)

Diese Abschrift stimmet mit dem *adjuncto Cc.* des Niemannschen Appellations-Libelli *verbotenus* überein. Schwerin den 15. Januarii 1765.

Johann Hermann Gutzmer,
Regierungs-*Archivarius*
(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis.
(L.S.)

G.

Wir Ferdinandt der Dritte

von Gottes Gnaden Erwälter Römischer Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien ꝛc. ꝛc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf deß Heyl: Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- vnd Nider-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg vnd zu Görtz, Landtgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Porttenaw vnd zu Salins.

Bekhennen für Vnß vnd Vnsere Nachkhommen am Heyl: Römischen Reiche öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermeniglichen, daß Vnß der Hochgeborne Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin vnd Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostokh vnd Stargardt Herr, Vnser lieber Oheimb vnd Fürst, für sich vnnd in Vormundschafft, deß auch Hochgebornen Gustaph Adolphen Hertzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin vnd Ratzeburg, auch Grauen zu Schwerin, der Lande Rostockh vnd Stargardt Herrn, Vnsers lieben Oheimb vnd Fürstens, in gläubwürdigem Schein fürbringen vnd zu erkhennen geben lassen, einen Confirmations- vnd Bestettigungs Brieff (vber Ihr anererbt und von Weilandt Vnserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich Kaiser Maximiliano dem Andern, den Sechs und zwaintzigsten Februarii Anno Funffzehenhundert Neün und Sechzig Ihren Vettern vnd Vorfahren Weilandt Johans Albrechten vnd Vlrichen Gebrüdern Hertzogen zu Meckelburg, gegebenes Privilegium de non appeliando) welchen Vnser vilgeehrter Herr Vatter vnd Vorfahr am Reich Kaiser Ferdinandt der Ander, glorwürdigsten Angedenckhens, als damahls Regierender Römischer Kaiser Ihren L. Lden hieuor vnterm dato Wien den Neünten July deß verwichenen Sechzehenhundert Ein vnd Zwaintzigsten Jahrs aus bewegenden Vhrsachen gnedigst ertheilt, wie auch die darin begriffene Summa der Dreyhundert Gulden dahin vnd solchergestalt extendirt, erweitert, erstreckht vnd Ihre L. Lden. dahin befreyet haben, daß in Sachen welche vber Sechshundert Gulden Rheinisch in Müntz nit antreffen, von den Vrtheilen, Erkandtnissen, Decreten, so derhalben an Ihrer L. Ldn. Land- oder Hoffgerichten deß Fürstenthumbs Meckelburg vnd demselben einuerleibten Landen außgesprochen vnd eröffnet werden, niemandt wer der auch seye, weder an Vnser noch Vnserer Nachkhommen Kaiser- oder Königl. Cammergericht im Heyl. Römischen Reich appellieren, supplicieren noch reducieren sollen noch mögen, in kheine Weise ꝛc. welche Summam dan höchstgedacht Vnser geliebter Herr Vatter vnd Vorfahr am Reich, Kaiser Ferdinandt der Ander am Drey vnd Zwaintzigisten Octobris deß Sechzehenhundert Drey vnd Zwaintzigsten Jahrs aus bewegenden

wegenden Vhrsachen bis auf ein Tausendt Gulden Rheinisch extendiert vnd erhöhet, ferners vnd mehrers Inhalts obgedachten ertheilten Kayl. Confirmations- vnd Bestättigungs- auch ernewer- Extension- vnd erweitterungs Brieff: So gebe doch laider die tägliche Erfahrung mehr alß zu vil zu erkhennen, daß vil zangckssichtige Personen vnd Partheyen, da Ihnen gleich ein rechtmessiges Urtheil an Ihr L. Ld. Cantzleyen oder algemein Landt- vnd Hoffgerichte ausgesprochen würde, sich doch an denselbigen nit wollen ersettigen lassen, sondern thätten in Ihren vnbefuegten Sachen zu gefährlicher Verhinderung der heilsamen Justitien an Vnserm Kayserl. Cammergericht Appellationes einwenden, dardurch die rechtliche Cognition suspendiert, Ihren L. Ld. die Händt geschlossen vnd den obliegenden Theilen mit merkhlichem Schaden Ihr wohl erlangtes Recht verzogen vnd aufgehalten, hierdurch Sie von geringer Sachen wegen, in eusseristes Vnuermögen vnd Verderben gesetzt, auch Ihr Vrtheil vnd zu Recht erhaltene Sachen, aus den Handen zu stellen vnd nider zu legen getrungen werden, Vnd Vns darauf vnderthenigklich anlangen vnd bitten lassen, daß Wir Ihren L. Ld. vnd deroselben Vnderthanen obbestimbten Vnsern Confirmations- vnd Begnadigungs Brieffe, auch die darin begriffene Summam der Tausend Gulden Rheinisch, noch auf eine höhere und sichere Summa zu extendieren vnd zu erstreckhen gnediglich geruehetten; Daß haben Wir angesehen solche obgenanter Vnserer lieben Oheimben vnd Fürsten Herzog Adolph Friederichen vnd Gustaff Adolphen zu Meckelnburg Geuettern demüettige ziembliche Bitte, auch die sehr angenemme getrew nutzliche vnd ersprießliche Dienst, so Ihrer L. Ld. Vorfahren vnd Sie theils selbsten Vnsern Vorfahren, Römischen Kaisern, Königen, dem Heyligen Reiche vnd Unserm löbl. Ertz-Hauß Oesterreich, wie auch Vnß seiter Vnserer angetretenen Regierung biß dato in mannigfaltige Weeg erzaigt vnd bewiesen haben, noch täglichen thuen vnd hinfüro wohl erweisen vnd thuen können, sollen und mögen, vnd sonderlich damit menniglich zu schleünigem Rechten geholfen vnd mit aufzüglichen Appellationen nit zu uerderben gefuehrt werde, auch darumb mit wohlbedachtem Mueth, guettem Rath vnd rechtem Wissen alß ietzt Regierender Römischer Kaiser denen gemelten Vnsern lieben Oheimben vnd Fürsten diese besondere Gnadt gethan, vnd die in erwehntem Vnsers freundlich vilgeliebten Herrn Vatters Kaisers Ferdinandt des Andern, glorwürdigstens Angedenckhens gegebenen Confirmations- und Begnadungs Brieffe, erlaubt vnd bewilligte Tausend Gulden Rheinisch in Müntz, noch weiter als nemblich auf Fünffhundert Goldtgulden ieden zu Zwey Reichsgulden gerechnet, vnd also in einer Summa auf Zwey Tausend Gulden Rheinisch von newen gnediglich extendiert, erweittert vnd erstreckht, auch zugleich auf die Ihr Ihr L. Ld. durch den zu Münster vnd Osnabrugg auffgerichten allgemeinen Friedenschlußloco æquivalentis mit zugeeignete Fürstenthumber Schwerin vnd Ratzeburg absonderlich und außdrucklich mit dirigiert und gerichtet, Thuen solches hiemit von Röm: Kayserl: Macht Volkhommenheit wissentlich in Khrafft dieses Briefs, Vnd mainen setzen und wollen, deß nun hinfüro in ewige Zeit niemandt

in was Würden, Standt oder Weesens der seye, von keinen Bey- oder Endt Vrtheilen, Erkhandtnissen oder Decreten, so in Ihrer L: Ld: vnd deren Nachkhommen Regierenden Hertzogen zu Meckelburg Cantzleyen, Land- vnd Hoffgerichten desselben Hertzogthumbs Meckelburg vnd dessen einuerleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg außgesprochen vnd eröffnet würden, in Sachen da die Clag vnd Haubtsache nit vber Ein Tausend Goldtgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch Haubtsumma, sondern dieselbige Summa oder darunter werth were, deßgleichen auch in allen vnd ieden Sachen, in welchen die gemeine Kayl: Rechten oder die Constitutiones, obseruanz vnd löbl: Gewonheitten Ihr Ihr L. Lden Lande kheine Appellation verstatten vnd zulassen in specie in Schuldtsachen, alda das debitum bekantlichen oder sonst scheinbar liquidum vnd richtig, obgleich solche Schuldt weit ein mehrers als die angeregte priuilegirte Summa der Tausend Goldtgulden oder Zwey Tausend Gulden außtruge, vnd dan in denen injurie Handlungen, in welchen der Verleumbdungen, Fräuel, Schmach und Scheltwortt halben Bürgerlich (sintemahlen in denienigen Jnjurien welche criminales seindt, es ohne das sein richtige Maaß hatt, vnd von denselben vermög der Rechten nit appelliert werden khan) ad æstimationem geklagt wurde, vnd die billiche æstimation die obbestimbte Tausent Goldtgulden oder Zwaytausendt Gulden Rheinisch nit vbertreffe, so von Ihr L: Ld: Cantzeleyen oder dero Landt- vnd Hoffgericht an Vnser oder Vnserer Nachkhommen am Reiche Kayl: oder Königl: Reichs-Hoffrath oder Cammergericht im Heil: Röm: Reiche, oder wohin daß sonsten immer seyn möchte, nit appelliern, reducieren oder sonsten einige Klage, Prouocations- oder Verzugs Mittel, wie die Nahmen haben, ietzo oder khünfftig erdacht oder genant werden mögen, es sey gleich in Vnsern Kayl: Rechten vnd deß Reichssatzungen exprimiert oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weiß noch Weege, sondern dieselbe Vrtheile, Erkhandtnussen und Decreta, in allen ihren Jnhalt gantz khräfftig, mächtig und gültig seyn, auch steet, vest und unuerbrüchlich bleiben volnstreckt vnd an Ihr L: Ld: vnd dero Nachkommen Regierenden Herzogen zu Meckelburg Cantzleyen, Landt- Hoff vnd anderen Gerichten Ihr L: Ld: Lande Meckelburg vnd Fürstenthumber Schwerin vnd Ratzeburg, woselbst die Vrtheile, Mandata vnd Beschaide ergangen, ferner vollfahren vnd procediert werden sollen, wie sichs gebührt, von allermenniglichen vnuerhindert; Vnd ob darüber durch einen oder mehr von einiger Vrtheil oder Bescheide die nit über Tausend Goldtgulden oder Zway Tausendt Gulden Rheinisch wie obstehet betreffe, oder in Sachen von welchen die gemeine Kayl: Rechte Ihr Ihr L: Ld: Lande Constitutiones, Obseruanz, vnd löbl: Gewonheitten kheine Appellation verstatten vnd zulassen, in specie in Schuldtsachen, da daß debitum bekanntlich oder sonst scheinbar liquidum vnd richtig oder in denen obspecificirten Jnjuri Handlungen,

ap-

appelliert, suppliciert, redusiert vnd sonsten obbesagter massen geklagt, welchergestalt oder von wehme daß geschehe vnd dieselbe Appellation, reduction, supplication oder einige andere Verzugs vnd prouocations Mittel ein oder mehr von Vnserm oder Vnserer Nachkhommen am Heil: Röm: Reiche Kayl: oder Königl: Hoff- oder Cammergerichte aus Vnwissen- oder Vergessenheit angenommen würden, So setzen, ordnen vnd wollen Wir doch, daß solches diser Vnserer weittern Begnadung, extension, Erstreckung vnd Freyheit, vnnachtheilig vnd vnabbrüchig, auch dieselbe Appellation, reduction, supplicierung oder beschriebener massen einig ander Verzug vnd prouocations Mittel vnnd was darauff gehandelt, geschlossen oder fürgenommen würde, gantz khrafftlos, untauglich, vndüchtig seyn solle, Welches Wir auch alles vnd iedes von obberüerter Vnserer Kayl: Macht volkhommenheit vnd rechtem Wissen, ietzt als dan vnd dan als ietzt vntauglich erkhennen, erkleren, aufheben, cassiern vnd vernichten, in der allerbesten bestendigsten Formb, Maaß vnd Weise, als Wir das thuen sollen vnd mögen, Es sollen auch obgemelte beede Vnsere Oheimen vnd Fürsten Hertzog Adolph Friederich vnd Gustaff Adolph zu Meckelburg, Geuettere vnd Ihre Nachkommen Regierende Hertzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Ratzeburg, sich obberüerter Vnserer Freyheit vnd Begnadung zu gebrauchen, solche Vrtheil die also Tausent Goldtgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch oder darunter wie oben lauttet, betreffen, zuvolziehen, vnd ferrner wie sich nach rechtlicher Ordtnung und löbl: wohlhergebrachten Landes-Gebrauch, gebürt, zu handeln vnd zuvolfüehren, völlige Macht vndt Gewalt haben, vnd sich die darwider ausgehende Inhibitions processe nit irren zu lassen, auch dadurch wider Vns, Vnsere Nachkhommen am Reich, Röm: Kaiser vnd Könige oder Vnser Kayl: vnd Königl: Reichs-Hoffrath und Cammer zu Speyr oder ander Vnser Gericht kheineswegs mißhandelt haben vnd sonsten vnuerhindert allermeniglichs, Gestalt Wir dann obiges alles von denen Appellationen so wider die gemeine Rechte, Ihr Ihr L: Ld: Landes Constitutionen, obseruanz vnd löbl: Gewonheitten von Ihr Ihr L: L: Cantzleyen an Dero Landt- vnd Hoffgerichte fürgenommen werden, daß nemblich solche Appellationen pro malitiosis, friuolis & temerariis vnd also vor unzuläßig gehalten werden, und darwider kheine inhibitiones gelten sollen, ebenfals vnd außtrucklich hiemit verstanden, auch vber daß dem Judici a quo, wie an sich recht vnd billig die Cognition, ob sothanen vnrechtmessigen Appellationen zu deferieren sey oder nit, hiemit reseruiert vnd vorbehalten haben wollen, da auch gleich die Haubtsache vber Tausendt Goldtgulden oder Zway Tausendt Gulden Rheinisch

wehrt were, so solle doch einem Jeden Appellanten zuuor vnd eher seiner Appellation deferiert würdt, aufgelegt werden den Aydt calumniæ oder für Gefehrde zu schweren, daß Er glaube eine rechtfertige Sach zu haben vnd nicht appelliere in Gemüeth und Mainung die Sache durch sein Appellation aufzuhalten, sein Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zuuerhindern oder zuuerlengern, oder einigen Weeges umbzutreiben vnd auszumatten, sondern in Hoffnung vnd Zuuersicht besser Recht zu erlangen, als die in erster Instanz gesprochene Vrtheil mit sich bringen thetten, vnd dan auch, vber daß solcher Appellant schuldig seyn soll gnuegsame Caution vnd Versicherung entweder durch vntadelhaffte Bürgen oder gerichtliche Einsetz- vnd deponierung einer zulanglichen gnuegsamen Summa pahren Geldes oder wie Ihr Ihr L: Ld: Gerichte den beschriebenen Rechten und Landesgewoheiten nach die Caution für gnuegsamb erkhennen können vnd mögen zu thuen, wan Er der Appellation fällig und verluestigt würde, dem Appellaten sein aufgewendete expensen, Vnkosten vnnd verursachte Schäden zu refundieren, Ehe vnd beuor nun vorbeschriebener maßen solches alles geschehen soll der gethanen Appellation (wofern anderst dieselbe Sache den Rechten Ihr Ihr L: Ld: Landes Constitutionen, obseruanz vnd löbl: Gewonheitten vnd diesem Priuilegio nach zu appellieren zuläßig) nicht deferiert vnd verhenget werden. **Zum Fahl auch innerhalb zehen Tagen nit** appelliert **und innerhalb dreyssig Tagen** (a die latæ sententiæ **alles anzurechnen**) **daß** Juramentum Appellationis **vnd Laistung der** Caution **obbeschriebener massen der** Appellant **würckhlich nit** præstiert **hette, Er auch daß Er solches zu thuen willig seinem Gegentheil zu sehen vnd zu hören, nicht verkhündigt hette,** noch durch den Richter a quo daran verhindert worden were, **so soll die** Appellatio deserta **vnd die Vrtheil voriger** Instanz **zu Cräfften erwachsen seyn, nicht anders, dan ob die Sache vber Tausendt Goldtgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch sich nit belauffen hette, vnd von anfangs alsoforth** inappellabilis **gewesen were,** Jedoch Vns vnd dem Heil: Reich, an Vnsern vnd sonst meniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeitten vnuergriffen vnd vnschädtlich.

Vnd gebietten darauf allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landtrichtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Heil: Römischen Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Würden Standt oder Weesens die seindt, Ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wollen, daß Sie obgenanten Hertzog Adoph Friederichen Sr. Ld. Pflegsohn Hertzog Gustaff Adolph Geuettere zu Meckelburg und Ihren L: Ld: Regierende Nachkhommen Hertzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Ratzeburg bey dieser Vnserer Ihnen aus wohl affectionirten Gnaden ertheilten Kayl: Freyheit abermahligen Extension, Erweiter- und Erhöhung geruehiglich verbleiben lassen vnd hierwider nit thuen noch, daß iemandts anderm zu thuen gestatten, in khein Weiß noch Weege als lieb einem Jeden seye, **Vnser und deß Reichs schwere Vngnadt und Straff, vnd darzu ein Pöen nemblich Ein hundert Marckh löttiges Goldts**

zu-

zuuermeiden, die ein Jeder, so oft Er hierwider thette Vnns halb in Vnnser vnnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben Theil mehrgemeldten Vnnsern lieben Oheimben vnd Fürsten oder ihren Nachkhommen Regierenden Hertzogen zu Meckelburg vnnd Fürsten zu Schwerin vndt Ratzeburg vnnachleßlichen zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Vhrkundt dieses Briefs besiegelt mit Vnserm Kayserlichen anhangenden

Insiegel.

Der geben ist in Vnnserer Statt Wien den Acht vnnd Zwaintzigsten Tag des Monaths Octobris, Nach Christi Vnnsers lieben HErrn vndt einigen Seeligmachers gnadenreichen Geburtt, im Sechzehenhundert Ein vnnd Fünffzigisten. Vnserer Reiche deß Römischen im Fünffzehenden, deß Hungarischen im Sechs und Zwaintzigisten, vnndt des Bohaimbischen im Vier vnnd Zwaintzigisten Jahren.

Ferdinand.

Vt.
Ferdinand Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Maiestatis proprium
Wilhelm Schröder.

(L. S.)

H.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

Die Niemannschen Eheleute machen auch noch das Ende ihrer gedruckten Erdichtungen durch eine Haupt-Beschwerde vorzüglich, welche sie Absichtsmäßig eigentlich gegen Herzogl. Cammer anzuführen scheinen, die sie aber den Worten nach nicht gegen dieses Collegium alleine, sondern gegen die Justitz- und Cammer-Collegia zusammen genommen, richten.

Es haben (dies sind ihre Worte) die Herzogl. Justitz- und Cammer-Collegia sich nicht einmahl, *a*) an dem unrechtmäßigen Besitz des Gutes Ravensberg, wovon sie doch *b*) jährlich 1500 fl. Revenüen gezogen, begnügen lassen, sondern ausser dem auch *c*) die übrigen Habseligkeiten der Appellanten an sich zu ziehen gesuchet.

Besitz und Genuß des Guthes Ravensberg befindet sich, nach Abzug der Unrechtmäßigkeit, lediglich bey Herzogl. Cammer; es scheinet daher auch nur derselben dieser ganze Vorwurf gemacht zu seyn.

Diesem, bey fehlendem Beweise, dennoch so gut als möglich einen Eingang zu machen, erzählen genannte Eheleute mit kühner Umständlichkeit, die den Leser blenden, und, ehe er den Beweiß vermisset, dahinreissen soll, unter andern folgende Geschichte.

Die Abwesenheit der Appellanten schafte ihnen, (den Justitz- und Cammer-Collegiis) hiezu die vortheilhafteste Gelegenheit Sie

bedienten sich solcher, um des Appellanten Ehe-Consortin eigenthümlich zugehörige Wohnhauß in der Stadt Bützow, wofür ein gewisser dasiger Bürger Namens Sengebusch, den Appellanten 1000 Rthlr. offerirte, hinterlistiger Weise, und ohne dem Major Niemann etwas davon zu melden, um 250 Rthlr. zu verkaufen.

Diese Geschichte haben Ew. Herzogl. Durchl. zu unsrer besondern Beantwortung gnädigst zu bestimmen geruhet, wir können aber solche nur dahin unterthänigst abgeben, daß weder in den gemeinen Niemannschen Concurs, noch Niemannschen Special-Acten, so viel uns deren *á Registratore* nach mühsamster Aufsuchung vorgeleget sind, und die wir stückweise *in petitis & decretis* nachgesehen, davon: ob die Niemannen in Bützow ein eigenes Haus gehabt? Ob, an wen, wann, wie und wofür es verkaufet? Ob ein Sengebusch ihr 1000 Rthlr. dafür geboten oder nicht? die mindeste Spuhr anzutreffen sey.

Doch eines müssen wir noch bemerken.

Es finden sich Acta, wo die Hauptmanninn Niemannen gegen eine bey dem Bützowschen Stadtgericht in der Bährenschen Debit-Sache eröfnete Priorität-Urtel hieher Appellation deswegen eingewandt, weil sie nach derselben ein *in solutum* gehaltenes Haus des *Communis Debitoris*, cum pertinentiis, und den Abnutzungen, *ad Massam Concursus* bringen, weil dies Haus demnächst durch ordentliche Licitation an den Meistbietenden verkaufet werden, sie hergegen mit ihren Forderungen *respective* zu 250 und 50 Rthlr. sich gleich andern *Creditoribus* claßificiren lassen sollen. Wir fügen Acta hiebey, und beziehen uns, wegen des angeführten, auf

Num. 1. & 3.

Dieser Appellation hat sie förmlich renunciiret, und nur gebeten, daß dem Bützowschen Stadt-Gericht, bey der Bekanntmachung dieser Renunciation, möge angefüget werden: dem Debit-Wesen ein baldiges Ende zu machen, und sie, *in Conformitate* jener Priorität-Urtel zu ihrer Befriedigung zu verhelfen,

Num. 9.

Dem gedachten Stadt-Gerichte ward auch die Beforderung der Endschaft dieser Debit-Sache *per Mandatum* aufgegeben

vid. Decret. ad Num. cit.

Die Zeit zur Zahlung kam. Das Stadt-Gericht war zweifelhaft, an wen solche geschehen sollte, weil die Hauptmannin Niemannen aus der ersten Ehe mit dem Pastore Ohmsen Kinder hätte:

Num. 11.

Ohmsen Kinder Vormund ließ es sich indessen gefallen, daß die Gelder der Hauptmanninn Niemannen selbst ausgekehret werden könnten

Num. 17.

Dieses, und daß man Niemannscher Seits weiter um keine Promotoriales hieselbst gebeten, dienet also zum besten Beweise, der an die Niemannen selbst geschehenen würklichen Zahlung.

Fast gerathen wir auf den Gedancken, daß man auf diesen Vorsang ziele.

Die Entstellung des Facti ginge zwar in das Erstaunende, nicht aber in das bey den Niemannschen Eheleuten ungewohnte.

Soll-

Sollten wir uns nun nicht irren (und vielleicht erweisen wir noch binnen 8 Tagen, uns nicht geirret zu haben) so müssen wir nur noch zum Schlusse bemerken, daß nach Ausweisung der Acten dieses alles in den Jahren von 1750. bis 1752. vorgefallen; dahingegen man Niemannscher Seits das Reluitions-Geschäfte mit Herzogl. Cammer allererst am Ende des 1753sten Jahres angefangen.

Nun mag gesetzten Falls ein jeder weiter denken, was eine solche Geschichte verdiene.

In tiefster Devotion ersterben wir

Ew. Herzogl. Durchl.

Schwerin,
den 21. Januar. 1765.

unterthänigste treu gehorsamste

Adolph Friederich Loccenius.
Friedrich Graf von Grävenitz.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn,

Herrn Friederich,

Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn

Unserm gnädigsten Herzoge und Herrn

Unterthänigster Nachtrag zur standhaften Behauptung der hiesigen Herzogl. Justitz-Canzeley gegen die Niemannsche unrichtige *Speciem Facti*.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original collationando übereinstimmend befunden worden. Suerin den 24. Januar. 1765.

Johann Hermann Gutzmar,
Archivarius Regiminis.
(L.S.)

Johann Joachim Scheibel,
Archivarius Regiminis
(L.S.)

I.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

In dem unterthänigsten Nachtrage zu der standhaften Behauptung hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley gegen die Niemannsche unrichtige *Speciem Facti*, haben wir uns vorläufig geäussert, vielleicht binnen 8 Tagen beweisen zu können, daß wir nicht geirret, wenn wir dafür gehalten, es ziele die

Niemannsche Haus-Verkaufs-Geschichte auf den von uns einberichteten bey dem Bährenschen Debit-Wesen zu Bützow sich eräugeten Vorgang.

Das Stadt-Gericht zu Bützow hat auf unser Veranlassen eine genaue Untersuchung, wegen der Veräusserung der von der ehemaligen Wittwe Ohmsen, nachherigen Niemannen, etwa dort besessenen Immobilien, vorgenommen.

Das darüber abgehaltene, mit beglaubten Abschriften sattsam versehene, und unter Begleitung eines Berichts heute mit der Post an uns gekommene Protocollum, überreichen wir in dem zu seiner Zeit gnädigst zu retradirenden Originali, hiemit unterthänigst.

Es wird daraus ersichtlich, daß kein Mensch in Bützow wisse, und sich erinnern könne, daß die Niemannen dort je ein eigenes Haus gehabt haben sollte, dahingegen lieget deutlich zu Tage, daß alles, was die Niemannen entweder privative, oder nebst den übrigen Krügerschen Erben sonst an unbeweglichen Gütern zu Bützow besessen, von derselben selbst respective ver- und mir verkauft worden.

Dieses bestättiget daher unsere hiebevor eröfnete Muthmassung so überflüßig, als es den ohnehin bekannten Niemannschen Charakter zugleich merklich bevestiget.

In tiefster Submißion ersterben wir

Ew. Herzogl. Durchl.

Suerin
den 28. Januar. 1765.

unterthänigste, treu gehorsamste

Adolph Friederich Loccenius.
Friedrich Graf von Grävenitz.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn Friederich,

Herzoge zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn.

Unserm gnädigsten Herzoge und Herrn

Ergänzung des unterthänigsten Nachtrags zur standhaften Behauptung der hiesigen Herzoglichen Justitz-Canzeley,

gegen

die Niemannsche unrichtige *Speciem Facti*.

ad

22.

ad Lit. I.

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

„Sobald, als Ew. Herzogl. Durchl. gnädigste Verordnung vom 21. huj. betreffend die Ausfündigmachung der, der vormaligen Wittwen Pastorin Ohmsen nachher verehlichten Niemannen zuständig gewesenen Grund-„ Stücke, am 24ten huj. Nachmittags umb 4 Uhr uns von der Post geworden, „ haben wir in Unterthänigkeit nicht ermanglet, bey denen bekandtesten „ Einwohnern darnach eine Erkundigung anzustellen. Wir sind auch von „ verschiedenen solcher Immobil-Stücken durch fortgesetzte weitere mühsame „ Nachforschung von denen jetzigen Possessoribus mittelst Einreichung ihrer „ darüber in Händen habenden und producirten Brieflichen Urkunden sol-„ chergestalt certioriret worden, als das angelegte *Protocollum cum adjunctis* „ in mehrerem erweiset.

„ Daß die ermeldete Wittwe Ohmsen ein eigenes Haus allhie ge-„ habt, ist nicht ausfündig zu machen, und weiß auch kein Mensch davon „ sich etwas zu erinnern. Wir hoffen also dem gnädigsten Auftrage in tief-„ ster Submißion so viel thunlich gewesen, genüget zu haben, und versichern „ anbey ferner in Unterthänigkeit, daß, wann uns von der Wittwen Ohm-„ sen vormahls zugehörigen Grund-Stücken, noch ein mehreres bekannt wer-„ den sollte, wir bey angestelleter Erkundigung keinesweges verfehlen werden, „ alsbald eine fernere Untersuchung darob anzustellen, und demnächst mit-„ telst Einsendung des abgehaltenen Prototolli gehorsamst zu berichten. Die „ wir Zeitlebens beharren

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigste Knechte

Bützow,
den 26. Januar. 1765.

Bürgermeistere und Rath,
als zum Stadt-Gericht Verordnete.

Inscriptio:

Unterthänigster Bericht und Einreichung des angelegten Protocolli sub signo O. mit Beylagen A. B. C. D. E. F. G. H. & I.

Bürgermeistere und Rath zu Bützow, als zum Stadt-Gericht Verordnete,
betreffend
die Ausfündigmachung der der Wittwen Ohmsen vormals zuständig gewesenen Gärten, Aecker und Wiesen.

Vorstehende Abschriften kommen mit ihren Originalien wörtlich überein. Das dem Bericht des Herzoglichen Stadt-Gerichts zu Bützow anliegende Protocoll, welches mit den Beylagen über 16 Bogen stark ist, handelt blos von einigen Acker-Stücken, einigen Wiesen und einem Garten, so theils von den Erben des wayland Magistri Krügers, zu welchen die Hauptmannin Niemannen mitgehöret, gemeinschaftlich, theils von dieser allein an unterschiedene Bürger in Bützow verkaufet worden. Von einem verkauften Hause findet sich in dem Protocoll nichts; welches wir hiemit bezeugen. Suerin den 31. Januar. 1765.

Johann Hermann Gutzmer, Archivarius Regiminis. (L.S.)

Johann Joachim Scheibel, Archivarius Regiminis (L.S.)

CORRIGENDA.

Voranzeige, Seit. 2. Linie 8. statt entzogene Gut, liese entzogenen Guts.
Bogen B. Seite 1. Lin. 3. statt Herzoglichen, liese Herzoglichem.
Eben daselbst Seite 2. Lin. 19. statt prosidendum], liese profitendum, & Lin. 25. eben so.
Anmerkung d) Lin. 14. statt quo quantitate, liese pro quantitate.
—— o) Num. 4. Lin. 14. statt Augenmrek, liese Augenmerk.
Bogen D. Seite 3. Linie 23. statt credidirten, liese creditirten.
—— Anmerkung u) Linie 6. statt siehete, liese siehet.
Bogen E. Seite 1. Linie 15. nach schuldig add. seyn.
—— J. Seite 3. Not. ggg) Linie 6. statt Eekennung, liese Erkennung.
—— K. Seite 1. Not. iii) Linie 10. statt Sicherheit, liese Sicherheit.
—— ibid. Seite 3. Not. rrr) Linie 4. statt doppite, liese doppelte.
—— M. Seite 2. in der Anmerkung Lin. ult. liese statt Anwaldten, Anwälden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0081
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0082
DFG

2 5. Aug. 1956

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0083
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0084
DFG

22.

22
21

Rede

zum Beschlus

auf der B[illegible]chen Akademie

[illegible]stelten

Fried[illegible]S=Feier

in [illegible]dtkirche

[illegible]

Johan[illegible]ob Engel,

d. [illegible] Parchim.

Bütz[illegible] [illegible]Aug. 1763.

Bützow,

gedrukt bei Johann Gotthelf Fritze, Herzogl. Hof- und Akademischem Buchdr.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference Numbers on UTT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document
UB Rostock 05/4000

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862220092/phys_0085
DFG